

Apostille-Handbuch

Handbuch über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens

Herausgegeben von

Der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Ständiges Büro

Churchillplein 6b,
2517 JW Den Haag
Niederlande

Telefon: +31 70 363 3303

Telefax: +31 70 360 4867

E-Mail: secretariat@hcch.net

Website: www.hcch.net

© Conférence de La Haye de droit international privé 2013

Der Nachdruck dieser Veröffentlichung ist, außer für gewerbliche Zwecke, mit ordnungsgemäßer Quellenangabe gestattet | SBN 978-94-90265-09-0

Printed in Den Haag, Niederlande

Vom Sprachendienst im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Deutschland erstellte und mit dem Bundesamt für Justiz in der Schweiz und dem Bundesministerium für Justiz in Österreich abgestimmte deutsche Übersetzung.

Vorwort

Dieses Handbuch ist das letzte in einer Reihe von drei Veröffentlichungen, die das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Hinblick auf das Apostille-Übereinkommen im Nachgang zu einer Empfehlung der Sitzung der Spezialkommission von 2009 über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens herausgegeben hat.

Die erste Veröffentlichung ist eine Broschüre mit dem Titel „**Das ABC der Apostille**“, die sich hauptsächlich an die Nutzer des Apostille-Systems richtet (d. h. Privatpersonen und Unternehmen, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben), indem sie prägnante Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt.

Die zweite ist ein kurzer Leitfaden mit dem Titel „**Wie wird man Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens und wie wird das Übereinkommen umgesetzt**“: Sie richtet sich an die Behörden, die für ihren Staat die Möglichkeit eines Beitritts zum Apostille-Übereinkommen zu bewerten haben oder mit seiner Durchführung beauftragt sind. Diese beiden Veröffentlichungen sind unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz verfügbar.

Dieses Handbuch vervollständigt die drei Säulen. Es richtet sich hauptsächlich an die Hunderte von zuständigen Behörden, die von den Vertragsstaaten des Apostille-Übereinkommens zur Ausstellung von „Apostillen“ bestimmt worden sind, eine einfach zu handhabende Bescheinigung der Beglaubigung, welche die Anerkennung der Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde in den anderen Vertragsstaaten (derzeit mehr als hundert mit stetig steigender Tendenz) sicherstellt.

Es wurde von Herrn Christophe Bernasconi, Stellvertretender Generalsekretär der Haager Konferenz, sowie von Herrn William Fritzen, beratender Anwalt im US-Außenministerium (in Teilzeit an das Ständige Büro abgeordnet), in Zusammenarbeit mit Frau Mayela Celis, leitende juristische Mitarbeiterin, und Herrn Alexander Kunzelmann, juristischer Mitarbeiter, vorbereitet. Verschiedene Mitglieder der Haager Konferenz haben eine Expertengruppe benannt, die ebenfalls ihren Beitrag zur Verwirklichung dieses Werks geleistet haben.¹ Ich möchte alle danken, die an der Vorbereitung dieser bedeutenden Veröffentlichung teilgenommen haben.

¹ Diese Gruppe setzte sich zusammen aus: Frau Thanisa Naidu (Südafrika), Herrn Fernando Andrés Marani (Argentinien), Herrn Javier L. Parra García (Spanien), Herrn William Fritzen (Vereinigte Staaten von Amerika), Herrn Toni Ruotsalainen (Finnland), Frau Mariam Tsereteli (Georgien), Herrn A. Sudhakara Reddy (Indien), Herrn Jorge Antonio Méndez Torres-Llosa (Peru), Herrn Łukasz Knurowski (Polen), Frau Pavla Bellonova (Tschechische Republik), Frau Silvia Madarasz-Garolla (Schweiz), Herrn Tomas Kukul (Europäische Union), Herrn Marcelo Esteban Gerona Morales (Uruguay) und den Herren Peter M. Beaton und Peter Zablud als Beobachter.

Hans van Loon | Generalsekretär

Einleitung

Fünzig Jahre nach seiner Verabschiedung findet das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation („Apostille-Übereinkommen“) von allen unter der Federführung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geschlossenen Verträgen größte Akzeptanz und weiteste Anwendung. Mit der Zielstellung, den Verkehr der öffentlichen Urkunden in der Welt zu erleichtern, erfährt das Apostille-Übereinkommen einen zweiten Frühling in einer Zeit, in der die weltweite Vernetzung ein nie gekanntes Ausmaß erreicht, in dessen Rahmen sich der internationale Handel und die internationalen Investitionen sowie die grenzüberschreitenden Personenbewegungen auf die gegenseitige Anerkennung stützen, welche die Staaten diesen Urkunden gewähren.

Dieses Handbuch soll den zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach dem Übereinkommen helfen, was für das reibungslose Funktionieren des Übereinkommens unerlässlich ist. Es ist nicht sein Ziel, jeden Artikel des Vertragstextes zu kommentieren und beabsichtigt nicht, den **Erläuternden Bericht** von Herrn Yvon Loussouarn zu ersetzen. Es soll ebenfalls die Fragen beantworten, die sich im Rahmen der derzeitigen Wirkungsweise des Übereinkommens stellen und die bei der Fertigstellung des Erläuternden Berichts 1961 möglicherweise nicht in Erwägung gezogen worden sind. Es versucht ebenfalls, näher auf bestimmte, häufig gestellte praktische Fragen einzugehen.

Das Handbuch ist wie folgt aufgebaut:

Teil 1 bietet einen Überblick über die Historie und den Zusammenhang des Übereinkommens;

Teil 2 gibt Informationen über die Rolle und Arbeitsweise der zuständigen Behörden;

Teil 3 beschreibt den Anwendungsbereich des Übereinkommens und analysiert insbesondere eingehend den materiellen Anwendungsbereich (d.h. die Dokumente, auf die es Anwendung findet);

Die **Teile 4 und 5** beschreiben die verschiedenen Etappen des Apostille-Verfahrens, ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag in einem Vertragsstaat gestellt wird, bis zur Vorlage in einem anderen Vertragsstaat und sie bieten den zuständigen Behörden Ratschläge im Hinblick auf bewährte Praktiken an.

Teil 6 führt in das Elektronische Apostille-Programm (E-APP) ein und erläutert seine Auswirkungen auf die zuständigen Behörden sowie den internationalen Verkehr der öffentlichen

Urkunden im digitalen Zeitalter.

Das Handbuch beginnt mit einem **Glossar** der Schlüsselbegriffe, im Anhang werden verschiedene Bezugsdokumente aufgeführt.

Das Handbuch wurde in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten, die nicht Mitglied sind, vorbereitet. Eine Vorversion des Handbuchs war einer Expertengruppe vorgestellt worden, die von den im Mai 2012 in Den Haag zusammengekommenen Mitgliedern der Haager Konferenz speziell benannt wurde. Ein letztes Handbuchprojekt, das die Kommentare und Vorschläge der Expertengruppe einbezieht, wurde danach der Spezialkommission über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens, die im November 2012 zusammengetreten ist, vorgelegt. Das Handbuch wurde in der Sitzung als hauptsächliches Bezugsdokument verwendet und nach erneuten Vorschlägen für Änderungen von der Spezialkommission gebilligt.

Dieses Handbuch nimmt häufig Bezug auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die bei den Sitzungen der Spezialkommission zur praktischen Durchführung des Übereinkommens angenommen wurden. Diese Schlussfolgerungen und Empfehlungen spielen eine wichtige und oft unerlässliche Rolle bei der Auslegung des Übereinkommens, in der Praxis werden sie weitgehend befolgt und umgesetzt. Dieses Handbuch verweist auch auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die von den verschiedenen internationalen Foren zum E-APP verabschiedet wurden und die Muster für bewährte Praktiken für die Staaten aufstellen, die das E-APP umgesetzt haben oder seine Umsetzung vorsehen.

Christophe Bernasconi/ *Stellvertretender Generalsekretär*

Glossar

In dem nachfolgenden Glossar werden die in diesem Handbuch verwendeten Schlüsselbegriffe definiert. Gegebenenfalls werden die in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe in diesem Handbuch mit der gleichen Bedeutung aufgegriffen.

Die Begriffe, denen das Symbol „►“ vorangestellt ist, werden gesondert aufgeführt.

Das ABC der Apostille

Broschüre mit dem Titel „**Das ABC der Apostille**“. Es handelt sich um die erste der drei Veröffentlichungen des Ständigen Büros zum Apostille-Übereinkommen. Bei den beiden anderen Veröffentlichungen handelt es sich um den ► *Kurzleitfaden zur Umsetzung* und dieses Handbuch. Diese Broschüre ist in erster Linie für Nutzer des Apostille-Systems (d.h. Einzelpersonen und Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind) gedacht, indem ihre häufigsten Fragen kurz beantwortet werden. Diese Broschüre ist unter dem Abschnitt Apostille „**Espace Apostille/Apostille Section**“ auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

Notarielle Urkunde

Auf die Frage der notariellen Urkunden wird in den Randnummern 126 ff. näher eingegangen.

Öffentliche Urkunde

Ein weit gefasster Begriff, der im Zentrum des ► *Apostille-Übereinkommens* steht. Eine öffentliche Urkunde ist im Wesentlichen eine Urkunde, die von einer Behörde oder einer Person errichtet wurde, die amtliche Aufgaben wahrnimmt, und die zu den in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Dokumenten zählen. Welche Urkunden öffentliche Urkunden sind, wird vom Recht des ► *Herkunftsstaates* geregelt.

→ Für nähere Informationen zur **Art und Tragweite öffentlicher Urkunden** im Sinne des Apostille-Übereinkommens, siehe Rdrrn. 110 ff.

Zugrunde liegende öffentliche Urkunde

Die ► *öffentliche Urkunde*, auf die sich eine ► *Apostille* bezieht, oder für die eine ► *Apostille* erteilt werden muss.

Beitritt

Völkerrechtliche Handlung, durch die ein Staat seine Zustimmung bekundet, durch einen Vertrag, zum Beispiel das ► Apostille-Übereinkommen gebunden zu sein (siehe Art. 2 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969*).

Im Falle des ► Apostille-Übereinkommens kann jeder Staat, der kein Staat ist, für den das Übereinkommen zur Unterzeichnung und zur ► Ratifikation aufliegt, dem Übereinkommen beitreten (Art. 12 Abs. 1) und sich somit als ► Vertragstaat binden. In der Praxis steht der Beitritt allen Staaten offen, die nicht bei der diplomatischen Tagung vertreten waren, auf der die Schlussfassung des ► Apostille-Übereinkommens im Jahr 1960 angenommen wurde. Die betroffenen Staaten müssen bei dem ► Verwahrer des Übereinkommens eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Ein Staat kann dem ► Apostille-Übereinkommen beitreten, selbst wenn er nicht ► Mitglied der Haager Konferenz ist.

→ Für nähere Informationen zum **Beitrittsverfahren**, siehe **Anhang II** (siehe auch Teil III, Kurzleitfaden zur Umsetzung).

→ Für nähere Informationen zu den **Wirkungen eines Einspruchs gegen den Beitritt**, siehe Rdnrn. 91 ff.

Verbundenes Blatt

Ein Blatt Papier, das der zugrunde liegenden ► öffentlichen Urkunde angehängt ist, auf dem eine ► Apostille angebracht wird. Ein verbundenes Blatt kann verwendet werden, anstatt die Apostille unmittelbar auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde anzubringen (siehe Art. 4 Abs. 1 des ► Apostille-Übereinkommens).

Apostille

Eine gemäß dem ► Apostille-Übereinkommen ausgestellte Bescheinigung, mit der die Echtheit einer ► öffentlichen Urkunde bestätigt wird.

→ Für nähere Informationen zur **Herkunft des Begriffs „Apostille“**, siehe den blauen Kasten auf der folgenden Seite.

→ Für nähere Informationen zu den **Wirkungen von Apostillen**, siehe Rdnrn. 24 ff.

Mit einer Apostille versehen [apostillieren]

Eine ► Apostille gemäß dem ► Apostille-Übereinkommen ausstellen. Eine Urkunde, für die eine ► Apostille nach dem Übereinkommen erteilt wurde, gilt als „mit einer Apostille versehen“ [apostilliert]. Die Erteilung einer Apostille ersetzt das häufig zwingende, lange und kostspielige Verfahren der ► Legalisation.

Beglaubigen/Beglaubigung

Allgemeiner Begriff, der gewöhnlich das Verfahren zur Prüfung, d.h. „Beglaubigung“, der Echtheit einer öffentlichen Urkunde bezeichnet. Die Begriffe „Beglaubigung“ und ► „Legalisation“ werden bisweilen synonym verwendet. Der Begriff „Beglaubigung“ kann auch zur Bezeichnung des Verfahrens verwendet werden, demzufolge öffentliche Urkunden ► mit einer Apostille versehen werden.

Zuständige Behörde

Eine von einem ► Vertragsstaat bestimmte Behörde, die zuständig ist, ► Apostillen auszustellen. Ein Staat kann eine oder mehrere zuständige Behörden bestimmen, und er kann zuständige Behörden bestimmen, die befugt sind, ► Apostillen nur für bestimmte Kategorien von ► öffentlichen Urkunden auszustellen. Die Rubrik **„Zuständige Behörden“** unter dem ► Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz enthält Informationen über die von jedem Staat bestimmten zuständigen Behörden.

→ Für nähere Informationen zur **Einrichtung** und zu den **Aufgaben der zuständigen Behörden**, siehe Rdnr. 43.

DIE HERKUNFT DES BEGRIFFS „APOSTILLE“

Der Begriff „Apostille“ ist französischen Ursprungs. Er kommt von dem Verb „apostiller“, abgeleitet von dem altfranzösischen „postille“, das „Anmerkung“ bedeutet, was wiederum vom lateinischen „postilla“, einer Variante von „postea“ abgeleitet ist und „anschließend, danach, folgend“ bedeutet (*Le Nouveau Petit Robert: Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française, Paris, 2004*). In Frankreich werden die Begriffe „Apostille“ und „apostiller“ seit Ende des 16. Jahrhunderts verwendet; sie waren in der ersten Ausgabe des Wörterbuchs der *Académie française* (1694) enthalten und dort wie folgt definiert:

„Apostille, die; Ergänzung am Rande eines Schriftstücks oder am Ende eines Briefes.

Eine Apostille umfasste zwei Zeilen.

Apostiller, aktives Verb. Anmerkungen an der Seite eines Schriftstücks anbringen. Von einem Minister mit einer Apostille versehene Depeschen eines Botschafters.“

Eine Apostille bestand somit in einer Anmerkung am Rande eines Schriftstücks oder am Ende eines Briefes (siehe z.B. Napoleon, *Ordres et apostilles* (1799-1815))².

Während der Verhandlungen über das Übereinkommen ist der Begriff „Apostille“ wegen seiner Neuheit bevorzugt worden. Der Berichterstatter erläutert: „Nach terminologischen Erörterungen ist der Begriff Apostille möglicherweise wegen des Reizes des Neuen gewählt worden (mit 7 zu 3 Stimmen ist er dem Begriff „attestation [Bestätigung]“ vorgezogen worden)³.“

Die vorgenannten Bedeutungen des Begriffs Apostille sind immer noch aktuell⁴.

²Napoléon, *Ordres et apostilles* (1799-1815), veröffentlicht von A. Chuquet, 4 Bde., 1911-1912. Im 19. Jahrhundert wurde der Begriff „Apostille“ auch im Zusammenhang mit Empfehlungen verwendet. In diesem Fall bestand der Zweck der Anmerkung darin, den Unterzeichner eines Schriftstücks zu empfehlen. Diese zusätzliche Bedeutung wird in der 6. Ausgabe des Wörterbuchs der *Académie française* (1832-1835) bescheinigt, in dem es heißt: „[...] *Il se dit, particulièrement, des recommandations qu'on écrit à la marge ou au bas d'un mémoire, d'une pétition.* [Es werden insbesondere Empfehlungen gemacht, die am Rande oder unten auf einem Schriftsatz, einer Petition stehen.]“

Der Begriff „Apostille“ wurde häufig in diesem Sinne von berühmten Schriftstellern, wie beispielsweise Stendhal (*Le Rouge et le Noir*, 1830) und Alexandre Dumas (*Le Maître d'armes*, 1840) verwendet. Ein Auszug aus dem Werk von Dumas lautet wie folgt: „[...] *et toi, viens que j'apostille ta demande.. Je suivis le grand-duc, qui me ramena dans le salon, prit une plume et écrivit au bas de ma supplique : Je recommande bien humblement le soussigné à Sa Majesté Impériale, le croyant tout à fait digne d'obtenir la faveur qu'il sollicite.*“ [Und du, komm, damit ich dein Ersuchen mit einer Apostille versehe. Ich folgte dem Großherzog, der mich in den Salon führte, eine Feder nahm und unten auf mein Gesuch schrieb: 'Ich empfehle den Unterzeichneten untertänigst Seiner Kaiserlichen Hoheit, da ich ihn für würdig halte, dass ihm die von ihm erbetene Gunst gewährt wird.']* (ab-rufbar unter http://www.dumaspere.com/pages/dictionnaire/maitre_armes.html).

³Siehe Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, *Actes et documents de la Neuvième session* (1960), Band II, *Légalisation*, Den Haag, Imprimerie Nationale, 1961, S. 27.

⁴Gemäß der Ausgabe von 2004 des Wörterbuchs *Le Petit Robert*, wird eine „Apostille“ wie folgt definiert: „1. *Addition faite en marge d'un écrit, d'une lettre* → *annotation, note, post-scriptum*. 2. *Mot de recommandation ajouté à une lettre, une pétition*“; [1. Ergänzung am Rande eines Schriftstücks, eines Schreibens → Anmerkung, Vermerk, Postskriptum. 2. Empfehlung auf einem Schreiben, einer Petition“; „*apostiller*“ consiste à „*mettre une apostille, des apostilles à [...]*“ [„Apostillieren“ bedeutet „eine Apostille, Apostillen anbringen auf [...]“].

Ständiges Büro

Sekretariat der ► Haager Konferenz.

→ Für nähere Informationen zur **Rolle des Ständigen Büros** bei der Überwachung der praktischen Durchführung des Apostille-Übereinkommens, siehe Rdnrn. 34 ff.

Bescheinigung

Im Sinne dieses Handbuchs bezeichnet der Begriff „Bescheinigung“ eine ► Apostille. Er darf nicht mit „amtlicher Bescheinigung“ oder „Beglaubigung“ verwechselt werden, die sich auf öffentliche Urkunden nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) des ► Apostille-Übereinkommens beziehen.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

Spezialkommission

Die Spezialkommissionen werden von der ► Haager Konferenz organisiert und vom Generalsekretär einberufen, entweder um neue ► Haager Übereinkünfte auszuarbeiten und auszuhandeln oder um die praktische Durchführung der bestehenden ► Haager Übereinkünfte zu überprüfen. In diesem Handbuch verweist der Begriff „Spezialkommission“ (oder „SK“) auf die Spezialkommission über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens.

Die Spezialkommission besteht aus Sachverständigen, die von den ► Mitgliedern der Haager Konferenz und den ► Vertragsstaaten des Übereinkommens bestimmt werden. Vertreter anderer interessierter Staaten (insbesondere Staaten, die beim ► Ständigen Büro ihr Interesse bekundet haben, dem Übereinkommen beizutreten) und von betroffenen internationalen Organisationen können als Beobachter an den Spezialkommissionen teilnehmen.

Die von der Spezialkommission angenommenen ► Schlussfolgerungen und Empfehlungen (S&E) spielen für die Vereinheitlichung der Auslegung und die praktische Durchführung des Übereinkommens eine wichtige Rolle. Die Bezugnahmen auf die S&E sind in diesem Handbuch mit dem Jahr der entsprechenden Sitzung versehen (z.B. verweist „S&E der SK von 2012“ auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der Sitzung der Spezialkom-

mission im Jahr 2012 angenommen wurden).

→ Für nähere Informationen zu den Sitzungen der **Spezialkommission**, siehe Rdrrn. 38 ff.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen (S&E)

Siehe ► Spezialkommission.

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht („Haager Konferenz“ oder „HCCH“)

Eine ständige zwischenstaatliche Organisation, deren Aufgabe darin besteht, sich für die fortschreitende Vereinheitlichung der Vorschriften des internationalen Privatrechts einzusetzen, und unter deren Schirmherrschaft das ► Apostille-Übereinkommen ausgehandelt und verabschiedet wurde.

→ Für nähere Informationen zur Haager Konferenz, siehe die Website der Haager Konferenz < www.hcch.net >

Apostille-Übereinkommen

Von der ► Haager Konferenz ausgearbeiteter und angenommener völkerrechtlicher Vertrag. Der vollständige Titel dieses Übereinkommens lautet „Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“⁵. Der endgültige Wortlaut ist von der Haager Konferenz auf ihrer Neunten Tagung am 26. Oktober 1960 angenommen worden. Die erste Unterzeichnung erfolgte am 5. Oktober 1961 (daher das Datum im vollständigen Titel). Gemäß Artikel 11 Absatz 1 ist das Übereinkommen am 21. Januar 1965, d.h. sechzig Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde, in Kraft getreten. Die ► Haager Konferenz hat zahlreiche andere völkerrechtliche Verträge (► Haager Übereinkommen) angenommen. Der Wortlaut des Übereinkommens ist in **Anhang I** aufgeführt.

→ Für nähere Informationen zum **Inkrafttreten** und zur **Statustabelle** des Apostille-Übereinkommens, siehe **Statustabelle**.

⁵ Für die Schweiz und Österreich: Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Haager Übereinkommen

Von der ► Haager Konferenz ausgearbeiteter und angenommener völkerrechtlicher Vertrag. Eine Liste aller Haager Übereinkommen ist auf der Website der ► Haager Konferenz (< www.hcch.net >) unter der Rubrik „Übereinkommen“ abrufbar. Das ► Apostille-Übereinkommen ist das zwölfte Haager Übereinkommen (einschließlich der Satzung der Haager Konferenz).

Kopie

Auf die Frage der Kopien wird in den Randnummern 154 ff. näher eingegangen.

Antragsteller

Eine Person, die die Ausstellung einer ► Apostille beantragt.

→ Für nähere Informationen zum **Antrag auf Ausstellung einer Apostille**, siehe Rdnrn. 199 ff.

Verwahrer

Eine mit der Verwaltung eines völkerrechtlichen Vertrags beauftragte Behörde. Bei dem ► Apostille-Übereinkommen (aber auch allen anderen ► Haager Übereinkommen) ist der Verwahrer das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande. Die Kontaktdaten des Verwahrers sind folgende:

Division des traités, Ministère des Affaires étrangères

Anschrift:	DJZ/VE, Bezuidenhoutseweg 67 2594 AC La Haye Niederlande
Postanschrift:	DJZ/VE, PO Box 20061 2500 EB La Haye Niederlande
Telefon:	+31 70 348 49 22
E-Mail:	djz-ve@minbuza.nl
Website:	www.minbuza.nl/treaties

Die Website des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten enthält Informationen über die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verwahrer in Verbindung mit dem ► Apostille-Übereinkommen, sowie die Statustabelle und die neueren Notifikationen in Bezug auf das Übereinkommen.

Empfänger

Eine Person, der eine ► öffentliche Urkunde, die ► mit einer Apostille versehen ist, im Empfängerstaat vorgelegt wird.

E-Apostille

► Apostille, die in elektronischer Form mit einer elektronischen Unterschrift erteilt wird. Die Ausstellung von E-Apostillen ist einer der beiden Bestandteile des ► E-APP (der andere ist die Führung von ► E-Registern). Im Rahmen des E-APP müssen die E-Apostillen mit Hilfe einer digitalen Bestätigung unterzeichnet werden. In diesem Handbuch wird der Begriff „E-Apostille“ nur im Zusammenhang mit dem E-APP verwendet.

E-APP

Die Abkürzung „E-APP“ bezeichnet das „Elektronische Apostille-Programm“ (zuvor „Elektronisches Apostille-Pilotprogramm (*Apostille Pilot Program*)“). Von der Haager Konferenz und der National Notary Association der Vereinigten Staaten von Amerika (NNA) im Jahr 2006 initiiert, soll das E-APP den Einsatz sicherer Informationstechnologien zwecks Ausstellung von ► E-Apostillen, und Führung von ► E-Registern fördern und erleichtern.

→ Für nähere Informationen zum **E-APP**, siehe Rdnrn. 29 ff. und Rdnrn. 321 ff.

Ausstellung einer Apostille

Eine ► Apostille ausfüllen und auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde anbringen, um ihre Echtheit zu beglaubigen.

E-Register

Ein ► Apostillen-Register in elektronischer Form, das online von einem ► Empfänger eingesehen werden kann. Die Führung von E-Registern ist einer der beiden Bestandteile des ► E-APP (der andere ist die Ausstellung und Verwendung von ► E-Apostillen). Ein E-Register kann sowohl Papier-Apostillen und E-Apostillen umfassen.

Abschnitt Apostille

Der Abschnitt auf der Website der ► Haager Konferenz, der dem ► Apostille-Übereinkommen gewidmet ist. Über einen Link auf der Homepage der Haager Konferenz (< www.hcch.net >) gelangt man zum **Abschnitt Apostille**.

Vertragsstaat

Ein Staat, der „Partei“ des ► Apostille-Übereinkommens geworden ist, gleichviel, ob das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist oder nicht (siehe Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge). Ein Vertragsstaat, für den das Übereinkommen tatsächlich in Kraft getreten ist, kann auch als ► Vertragspartei bezeichnet werden. Eine aktualisierte Liste der Vertragsstaaten, die ► Statustabelle, ist unter dem ► Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

Im Übereinkommen wird in verschiedenen Bestimmungen der Begriff „Vertragsstaat“, jedoch in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. In den Artikeln 1 Absatz 1 und 14 Absatz 5 des Übereinkommens wird der Begriff „Vertragsstaat“ verwendet, wobei nur „Vertragspartei“ gemeint ist, während in den Artikeln 6 und 9 der Begriff „Vertragsstaat“ verwendet wird, um gleichzeitig einen „Vertragsstaat“ und eine „Vertragspartei“ zu bezeichnen.

→ Für nähere Informationen zu den besonderen Fragen im Zusammenhang mit dem **Inkrafttreten des Übereinkommens** für bestimmte Staaten, siehe Rdnrn. 97 ff.

Empfängerstaat

Ein anderer Staat als der ► Herkunftsstaat, in dem eine (mit Apostille versehene) ► öffentliche Urkunde ► vorgelegt werden soll (bisweilen auch als Vorlagestaat bezeichnet)

Herkunftsstaat

Ein Staat, aus dem die ► öffentliche Urkunde stammt und bei dessen zuständiger Behörde die Ausstellung einer Apostille beantragt wird (bisweilen auch als Ausstellungsstaat bezeichnet).

Vertragspartei

Ein Staat, der dem ► Apostille-Übereinkommen „beigetreten ist“, und für den das Übereinkommen in Kraft getreten ist (siehe Art. 2 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge). Dieser Begriff kann von dem Begriff ► Vertragsstaat unterschieden werden.

→ Für nähere Informationen zum **Inkrafttreten des Übereinkommens** für bestimmte Vertragsparteien, siehe Rdnrn. 97 ff.

Statustabelle

Vom ► Ständigen Büro nach den Informationen des ► Verwahrers aktualisierte Liste der ► Vertragsstaaten. Die Statustabelle enthält auch wichtige Informationen zu jedem ► Vertragsstaat, insbesondere:

- die Art, in der er dem Übereinkommen „beigetreten“ ist;
- den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für diesen Staat;
- die etwaigen Erklärungen, die er abgegeben hat, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auszudehnen;
- die Behörden, die er für die Ausstellung von Apostillen als zuständig bestimmt hat (d.h. die ► zuständigen Behörden);
- die etwaigen Vorbehalte, Notifikationen und anderen Erklärungen, die gemäß dem Übereinkommen erfolgt sind.

→ Die **Statustabelle** ist unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz < www.hcch.net > abrufbar; dort sind auch Erläuterungen zu finden, „*Wie man die Statustabelle liest*“.

Ausstellung einer öffentlichen Urkunde

Eine Handlung, die darin besteht, eine ► öffentliche Urkunde zu errichten. Dies bedeutet im Allgemeinen, die Urkunde abzufassen und sie von dem ausstellenden Beamten unterzeichnen und/oder von der ausstellenden Behörde mit Siegel oder Stempel versehen zu lassen. Hierfür gilt das in dem Hoheitsgebiet anzuwendende Recht, in dem die Urkunde errichtet wird („lex loci actus“). In diesem Handbuch unterscheidet sich der Begriff „Ausstellung (*exécution*)“ von der Bedeutung des Begriffs im Zusammenhang mit den herkömmlichen internationalen Rechtshilfeersuchen, zum Beispiel die Durchführung (*exécution*) von Ersuchen um Zustellung von Urkunden im Ausland bzw. die Vollstreckung (*exécution*) von Urteilen im Ausland.

Forum über das E-APP/Forum

Eines der vom ► Ständigen Büro organisierten internationalen Foren über das ► E-APP (siehe Rdnr. 327). Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der verschiedenen Foren so-

wie weitere diesbezügliche Informationen sind unter dem [Abschnitt Apostille](#) auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

Kurzleitfaden zur Umsetzung

Dieser Leitfaden mit dem Titel „Wie wird man Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens und wie wird das Übereinkommen umgesetzt“ ist die zweite einer Reihe von Veröffentlichungen des Ständigen Büros zum Apostille-Übereinkommen. Bei den beiden anderen Veröffentlichungen handelt es sich um ► [Das ABC der Apostille](#) und dieses Handbuch.

Der **Kurzleitfaden zur Umsetzung** richtet sich an die Behörden, die für ihren Staat die Möglichkeit eines Beitritts zum Apostille-Übereinkommen zu bewerten haben oder mit seiner Durchführung beauftragt sind. ► [Das ABC der Apostille](#), der **Kurzleitfaden zur Umsetzung** und dieses Handbuch sind unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

Legalisation

Das Verfahren zur ► [Beglaubigung](#) ausländischer öffentlicher Urkunden wie es in den Randnummern 8 ff. beschrieben wird. Die Tatsache, eine öffentliche Urkunde ► [mit einer Apostille zu versehen](#), hat die gleiche Wirkung wie eine Legalisation, ist jedoch das Ergebnis des vom Übereinkommen festgelegten vereinfachten Verfahrens (wie in Rdnrn. 12 ff. beschrieben).

Mitglied der ► Haager Konferenz

Jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann beantragen, Mitglied der Haager Konferenz zu werden.

Die Eigenschaft als Mitglied der Haager Konferenz ist nicht mit der eines ► [Vertragsstaates](#) des ► [Apostille-Übereinkommens](#) (oder im Übrigen eines anderen ► [Haager Übereinkommens](#)) zu verwechseln. Ein Mitglied muss nicht Partei des ► [Apostille-Übereinkommens](#) sein (oder werden); umgekehrt muss ein ► [Vertragsstaat](#) des ► [Apostille-Übereinkommens](#) nicht Mitglied der ► [Haager Konferenz](#) sein (oder werden). Nicht alle Mitglieder sind Partei des ► [Apostille-Übereinkommens](#) geworden.

→ Eine aktualisierte Liste der Mitglieder der Haager Konferenz ist auf der Website der Haager Konferenz < www.hcch.net >, unter der Rubrik „Mitglieder der Haager Konferenz“ abrufbar. Eine aktualisierte Liste der Vertragsstaaten ist in der **Statustabelle** zu finden.

Vorlage einer öffentlichen Urkunde

Vorlage einer ► öffentlichen Urkunde im ► Empfängerstaat. Die Vorlage einer ► öffentlichen Urkunde kann erforderlich oder vorgesehen sein: i) nach dem Recht des ► Empfängerstaates (z.B. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel), oder ii) nach einer anderen Bestimmung (z.B. gemäß einem Handelsvertrag oder einer von einer privaten Institution vorgenommenen Formalität). In diesem Handbuch bedeutet eine öffentliche Urkunde „vorlegen“ nicht, diese Urkunde „ausstellen“ (vgl. „Ausstellung einer öffentlichen Urkunde“).

Eigenschaft

Im Kontext des Übereinkommens (siehe Art. 2 und 3) bezeichnet die Eigenschaft die gesetzliche Befugnis, eine vorgeschriebene Funktion auszuführen (d.h. die Funktion, in der eine Person die zugrunde liegende öffentliche Urkunde unterzeichnet hat). Die Eigenschaft wird vom Recht des ► Herkunftsstaates bestimmt. Eine Apostille bescheinigt unter anderem die Eigenschaft des Unterzeichners der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde.

Erläuternder Bericht

Der von Herrn Yvon Loussouarn gefertigte Bericht über die Historie und die vorbereitenden Arbeiten des ► Apostille-Übereinkommens, mit Kommentaren zu den einzelnen Artikeln. Der gesamte Wortlaut des Erläuternden Berichts, der zuerst im Jahr 1961 veröffentlicht wurde, ist unter dem ► Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

Ratifikation

Internationaler Akt, durch den ein Staat seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch eine Übereinkunft, zum Beispiel das ► Apostille-Übereinkommen gebunden zu sein (siehe Art. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969),.

Im Falle des ► Apostille-Übereinkommens konnten nur die bei der Neunten Tagung der ► Haager Konferenz (d.h. die Tagung, in deren Verlauf der endgültige Wortlaut des Rechtsinstruments im Jahr 1960 angenommen wurde) vertretenen Staaten das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren. Es handelte sich um die folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien sowie die Vereinigten Staaten von Amerika, die als Beobachter anwesend waren. Ferner waren Irland, Island, Liechtenstein und die Türkei auch berechtigt, das Übereinkommen zu unterzeichnen

und zu ratifizieren (Art. 10 Abs. 1)⁶. Alle vorgenannten Mitglieder sind Partei des Übereinkommens geworden. Jeder andere Staat, der Partei des ► Apostille-Übereinkommens werden möchte, kann dies tun, indem er ihm beitrifft.

Apostillen-Register

Register, in das eine ► zuständige Behörde die Informationen einträgt, die auf jeder ausgestellten ► Apostille stehen. Das ► Apostille-Übereinkommen schreibt jeder ► zuständigen Behörde vor, ein Apostillen-Register zu führen (Art. 7 Abs. 1).

→ Für nähere Informationen zur **Eintragung von Apostillen**, siehe Rdnrn. 278 ff.

Hinweis für den Leser

Die blauen Kästen werden in dem Handbuch verwendet, um die bewährten Praktiken herauszustellen und praktische Beispiele und Tipps zu nennen. In einigen Fällen werden auch rote Kästen verwendet, um die Informationen oder Anleitungen hervorzuheben, die im Rahmen der praktischen Durchführung des Apostille-Übereinkommens besonders wichtig sind.

Unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz ist ein Literaturverzeichnis zum Übereinkommen abrufbar.

⁶ Mehrere Gründe haben es diesen vier Staaten ermöglicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren (siehe den Erläuternden Bericht, § B, IX. Schlussbestimmungen). Als die Neunte Tagung abgehalten wurde, waren Irland und die Türkei Mitglieder der Haager Konferenz, konnten jedoch nicht daran teilnehmen. Es schien daher legitim zu sein, diesen beiden Staaten zu gestatten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Infolge der Ersuchen des Europarats und von Österreich (zugunsten von Island bzw. Liechtenstein) ist beschlossen worden, das Übereinkommen für diese beiden Staaten zur Unterzeichnung aufzulegen.

1 Zu dem Apostille-Übereinkommen

1 Anfänge und Entwicklung des Übereinkommens

1 Zu Beginn der fünfziger Jahre wurde das Legalisationsverfahren (siehe Rdrrn. 8 ff.) immer häufiger als Ursache für Unannehmlichkeiten für Privatpersonen und Unternehmen angesehen, die öffentliche Urkunden eines Staates in Situationen oder bei Geschäften in anderen Staaten benötigten. Aus diesem Grund hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf Anregung des Europarats beschlossen, ein Übereinkommen auszuarbeiten, das die Beglaubigung öffentlicher Urkunden für die Vorlage im Ausland erleichtern würde. Im Anschluss an Erörterungen über diesen Vorschlag trat auf der Achten Tagung der Haager Konferenz von 1956⁷ im Jahr 1959 eine Spezialkommission in Den Haag zusammen, um einen Übereinkommensvorentwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist verbessert worden und der endgültige Wortlaut des Übereinkommens wurde von der Haager Konferenz auf der Neunten Tagung am 26. Oktober 1960 genehmigt⁸. Die erste Unterzeichnung des Übereinkommens erfolgte am 5. Oktober 1961, daher lautet der vollständige Titel: Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation⁹, allgemein bekannt als „Apostille-Übereinkommen“¹⁰. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 ist das Übereinkommen am 21. Januar 1965, d.h. sechzig Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft getreten.

DER ERLÄUTERENDE BERICHT

2 Für nähere Informationen zur Historie und zu den vorbereitenden Arbeiten des Apostille-Übereinkommens, siehe den *Erläuternden Bericht* von Herrn Yvon Loussouarn. Die *Actes et documents de la Neuvième session*, Band II, umfassen die Unterlagen und Protokolle der Neunten Tagung. Einzelheiten dieser Veröffentlichungen sind unter dem Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

3 Das Apostille-Übereinkommen ist von allen unter der Schirmherrschaft der Haager Konferenz angenommenen Übereinkommen (die „Haager Übereinkommen“) das Überein-

⁷ Siehe *Actes et documents de la Huitième session* (1956), S. 356 ff.

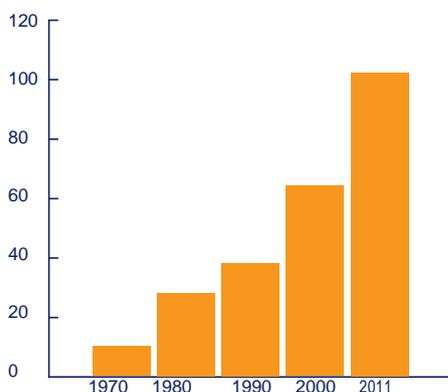
⁸ Nur die auf der Neunten Tagung vertretenen Staaten sowie einige andere Staaten konnten das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren (für nähere Erläuterungen zu dem Begriff „Ratifikation“, siehe das Glossar).

⁹ Für die Schweiz und Österreich: Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

¹⁰ Fünf Staaten haben das Übereinkommen am 5. Oktober 1961 unterzeichnet. Es handelt sich hierbei um Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Österreich und die Schweiz.

kommen, das die meisten Ratifikationen und Beitritte verzeichnet. Es ist in mehr als hundert Staaten aller großen Regionen, in denen alle großen Rechtssysteme der Welt vertreten sind, in Kraft, wodurch es eines der internationalen Übereinkommen ist, die im Bereich der internationalen Rechts- und Amtshilfe den größten Erfolg haben.

4 Obgleich das Apostille-Übereinkommen vor mehr als einem halben Jahrhundert angenommen wurde, zieht es weiterhin eine recht große Anzahl neuer Vertragsstaaten im Vergleich zu anderen Übereinkommen aus der gleichen Zeit an. Im Oktober 2011, als der 50. Jahrestag des Übereinkommens gefeiert wurde¹¹, waren zwei Drittel der Vertragsparteien im Lauf der vergangenen fünfundzwanzig Jahre beigetreten, was die exponentielle Entwicklung verdeutlicht.



Exponentielles Wachstum der Anzahl der Vertragsstaaten des Apostille-Übereinkommens (1961-2011)

5 Es ist ebenso bemerkenswert, dass dieses Wachstum weder eine Änderung des ursprünglichen Wortlauts noch die Verabschiedung eines Protokolls erforderlich machte.

6 Apostillen werden benötigt, wenn öffentliche Urkunden im Ausland vorzulegen sind, was in zahlreichen Fällen mit Auslandsberührung vorkommt: internationale Eheschließungen, internationale Umzüge, Anträge für ein Studium, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, oder Anträge auf Einbürgerung in einem ausländischen Staat, internationale Adoptionsverfahren, internationale Handelsgeschäfte und Investitionsverfahren im Ausland, Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Ausland, ausländische Gerichtsverfahren, usw.

¹¹ Der 50. Jahrestag des Apostille-Übereinkommens wurde anlässlich einer Veranstaltung begangen, die das französische Ministerium der Justiz und Freiheiten am 5. Oktober 2011 in Paris organisiert hat. Diese Veranstaltung, an der etwa hundert Regierungsvertreter, Notare, Justizbeamte, Amtsträger und andere Sachverständige von beinahe 30 Staaten und internationalen Organisationen teilnahmen, bot die Gelegenheit, Bilanz zu ziehen und künftige Ausrichtungen zu erwägen. Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung, insbesondere die von den Teilnehmern angenommenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind unter dem Abschnitt Apostille auf der Webseite der Haager Konferenz abrufbar.

Es gibt unzählige Situationen, in denen eine Apostille benötigt wird. Es werden daher **jedes Jahr weltweit mehrere Millionen Apostillen** ausgestellt, weshalb das Apostille-Übereinkommen das am häufigsten angewandte aller Haager Übereinkommen ist. Angesichts der zunehmenden Mobilität und grenzüberschreitenden Aktivitäten infolge der Globalisierung sollte das Apostille-Übereinkommen noch weiterentwickelt werden. Das Elektronische Apostille-Programm („E-APP“) ist entworfen worden, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen trotz ständiger Fortentwicklung ununterbrochen funktionieren kann, insbesondere indem durch die Ausstellung von E-Apostillen und die Führung von E-Registern zu einer wirksameren und sichereren Durchführung in einem elektronischen Umfeld beigetragen wird.

→ Für nähere Informationen zum **E-APP**, siehe Rdnrn. 29 ff. und Rdnrn. 321 ff.

2 Ziel des Übereinkommens

7 Das Ziel des Übereinkommens besteht darin, von der Legalisation zu befreien und die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern (Erläuternder Bericht, Teil A; S&E Nr. 77 der SK von 2009).

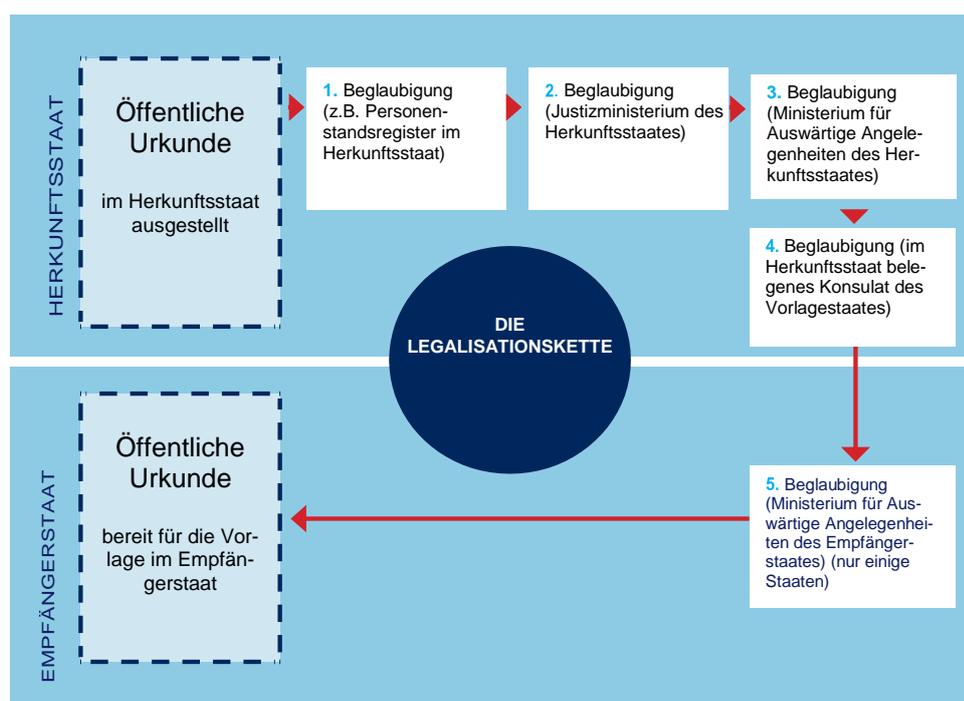
A *Befreiung von der Legalisation*

8 Eine öffentliche Urkunde kann im Allgemeinen in dem Staat vorgelegt werden, in dem sie ausgestellt wurde, ohne dass ihre Echtheit überprüft werden müsste. Dies beruht auf dem Grundsatz, dass die Echtheit der Urkunde der Urkunde selbst innewohnt („*acta probant sese ipsa*“), ohne dass sie weiter überprüft werden muss. Wird die Urkunde jedoch im Ausland vorgelegt, muss ihre Echtheit möglicherweise überprüft werden. Es kann nämlich sein, dass der Empfänger nicht die Identität oder amtliche Eigenschaft des Unterzeichners der Urkunde oder die Identität der Behörde, deren Siegel/Stempel sie trägt, kennt. Aus diesem Grund haben die Staaten begonnen zu verlangen, dass die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde von einer Amtsperson, welche die fragliche Urkunde kennt, bestätigt wird. In diesem Zusammenhang hat sich das unter der Bezeichnung „Legalisation“ bekannte Verfahren entwickelt.

9 Der Begriff „Legalisation“ bezeichnet die Verfahren, um die Unterschrift/das Siegel/den Stempel, mit der/dem eine öffentliche Urkunde versehen ist, von mehreren Amtspersonen

sonen in einer „Kette“ zu beglaubigen, bis zu dem Punkt, an dem die letzte Beglaubigung von einer Amtsperson des Empfängerstaates ohne Weiteres anerkannt wird und dort rechtliche Wirkung entfalten kann. In der Praxis können die Botschaften und Konsulate des Empfängerstaates, die im Herkunftsstaat belegen (oder von diesem akkreditiert) sind, am besten diese Verfahren erleichtern. Die Botschaften und Konsulate verfügen jedoch nicht über Muster der Unterschriften/Siegel/Stempel einer jeden Behörde oder Amtsperson des Herkunftsstaates, so dass eine Vor- bzw. Zwischenbeglaubigung zwischen der Behörde oder der Amtsperson, welche die öffentliche Urkunde in diesem Staat ausgestellt hat, und der Botschaft oder dem Konsulat häufig erforderlich ist. Dies umfasst in den meisten Fällen eine Beglaubigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Herkunftsstaates. Je nach den im Herkunftsstaat geltenden Rechtsvorschriften können jedoch mehrere Beglaubigungen nötig sein, bevor die Urkunde der Botschaft oder dem Konsulat zwecks Beglaubigung vorgelegt werden kann. Danach wird je nach den im Empfängerstaat geltenden Rechtsvorschriften das Siegel/der Stempel der Botschaft oder des Konsulats unmittelbar von der Amtsperson dieses Staates anerkannt, oder ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten dieses Staates zur End- bzw. Überbeglaubigung vorzulegen.

10 Trotz der Unterschiede zwischen den Staaten umfasst die Legalisations-„Kette“ in der Regel eine gewisse Anzahl von „Gliedern“, so dass dies zu einem schwerfälligen, langwierigen und kostspieligen Verfahren führt.



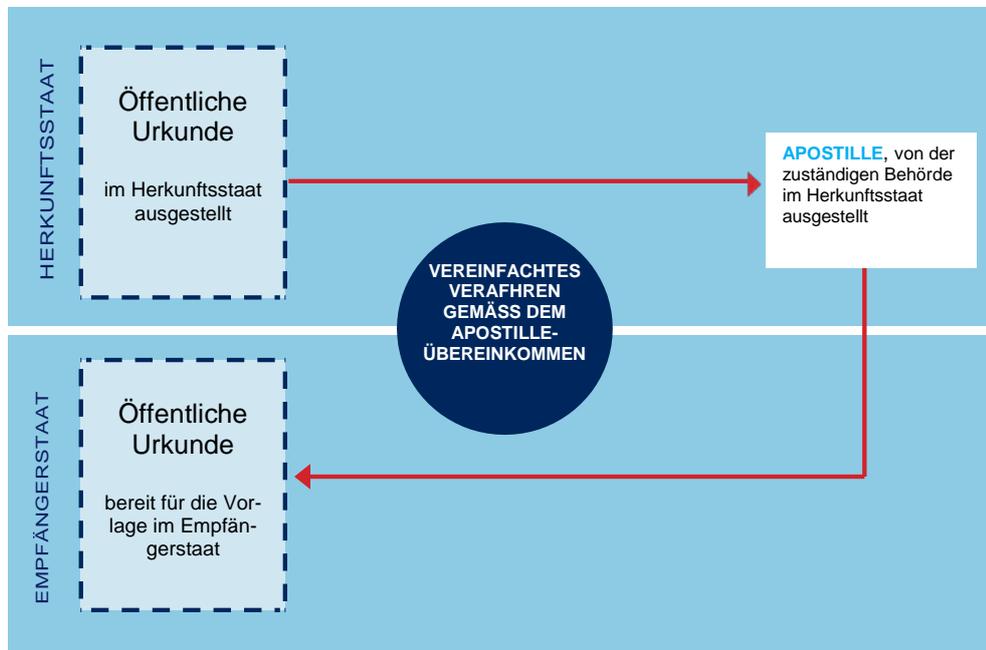
DAS APOSTILLE-ÜBEREINKOMMEN IST AUCH FÜR DIE STAATEN NÜTZLICH, DIE KEINE LEGALISATION VON ÖFFENTLICHEN URKUNDEN AUS DEM AUSLAND VERLANGEN

11 Nicht alle Staaten verlangen die Legalisation von ausländischen öffentlichen Urkunden, die in ihrem Hoheitsgebiet vorgelegt werden müssen. Dies ist insbesondere in zahlreichen Staaten des Rechtskreises des Common Law der Fall. Das Übereinkommen ist jedoch weiterhin für all diese Staaten wichtig, da es den Urkundenverkehr für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellte öffentliche Urkunden erleichtert, die in einem anderen Vertragsstaat vorzulegen sind. Andernfalls könnte die öffentliche Urkunde dem schwerfälligen Legalisationsverfahren unterworfen werden. Dies erklärt auch, weshalb zahlreiche Staaten, die keine Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden vorschreiben, Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind: ihre Staatsangehörigen und Unternehmen ziehen Nutzen aus dem Übereinkommen, wenn sie in einem Staat, der die Legalisation vorschreibt, öffentliche Urkunden vorlegen müssen.

B *Erleichterung der Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland*

a VEREINFACHTES VERFAHREN GEMÄSS DEM APOSTILLE-ÜBEREINKOMMEN

12 Wird das Übereinkommen angewandt, befreit es von der Legalisation und ersetzt sie durch eine einzige Förmlichkeit, nämlich eine Beglaubigungsbestätigung (die „Apostille“), die eine vom Herkunftsstaat bestimmte Behörde ausstellt (die „zuständige Behörde“). Dieses vom Übereinkommen eingeführte vereinfachte Verfahren lässt sich wie folgt darstellen:



13 Gleichzeitig dient das Apostille-Übereinkommen dem gleichen wesentlichen Ziel wie die Legalisation und setzt es um: die Beglaubigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die in einem Staat zwecks Verwendung in einem anderen Staat ausgestellt worden ist.

b DAS IDEAL DES „EINSTUFIGEN VERFAHRENS“

14 Durch die Einführung eines vereinfachten Beglaubigungsverfahrens erleichtert das Übereinkommen die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland. Im Idealfall wird dieses Ziel verfolgt, indem gestattet wird, alle öffentlichen Urkunden *unmittelbar* mit einer Apostille zu versehen, ohne sie zuvor im Herkunftsstaat beglaubigen lassen zu müssen. Bei diesem „einstufigen Verfahren“ handelt es sich in der Tat um das, was sich die Verfasser bei der Ausarbeitung vorgestellt haben, und auf diese Art und Weise werden die Apostillen in den meisten Mitgliedstaaten ausgestellt.

15 In anderen Staaten müssen bestimmte bzw. alle öffentlichen Urkunden von einer oder mehreren Behörden (z.B. von für Beglaubigungen zuständigen Berufsorganisationen oder regionalen Organisationen) beglaubigt werden, bevor sie endgültig mit einer Apostille versehen werden. Dies ist gewöhnlich der Fall, wenn die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, die Echtheit aller öffentlichen Urkunden zu prüfen, für deren Apostillierung sie zu-

ständig ist. Dieses „mehrstufige Verfahren“ ist ganz offensichtlich schwerfälliger als das einstufige Verfahren und kann zur Ausstellung einer Apostille entweder für die (End/Über-) Beglaubigung oder für die erste (ursprüngliche) öffentliche Urkunde führen. Dies hat auf jeden Fall verschiedene Beglaubigungsebenen zur Folge. Diese Verfahren sind naturgemäß schwerfälliger und können hinsichtlich der Urkunde, auf die sich die Apostille bezieht, zu Verwirrung führen.

DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN MÜSSEN SICH BEMÜHEN, DAS „EINSTUFIGE VERFAHREN“ EINZUFÜHREN

16 Das mehrstufige Verfahren ist zwar nicht zwangsläufig unvereinbar mit dem Apostille-Übereinkommen, es erhält jedoch einige Aspekte der Legalisationskette aufrecht, die durch das Apostille-Übereinkommen abgeschafft werden sollten. Das einstufige Verfahren ist kürzer und weniger schwerfällig für den Antragsteller. Diesem Modell wird daher der Vorzug gegeben und die Vertragsstaaten werden ermutigt, es in größtmöglichem Umfang anzunehmen (siehe S&E Nr. 79 der SK von 2009). Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, mit den entsprechenden Behörden ihres Staates in Verbindung zu treten, um das einstufige Verfahren einzuführen. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, Apostille-Dienstleistungen zu dezentralisieren (siehe Rdnr. 218). Jeder Vertragsstaat kann bestimmen, um welche zuständigen Behörden es sich handeln und wie viele es geben soll (Rdnr. 40).

c VERPFLICHTUNG, DIE LEGALISATION ZU VERMEIDEN, WENN DAS ÜBEREINKOMMEN ANWENDUNG FINDET

17 Findet das Übereinkommen Anwendung, haben die Vertragsstaaten gemäß Artikel 9 die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter Legalisationen vornehmen. Im Rahmen der Umsetzung unterrichtet der Vertragsstaat in der Regel darüber hinaus seine Botschaften und Konsulate im Ausland über das bevorstehende Inkrafttreten des Übereinkommens (siehe **Anhang V**). Wie die Spezialkommission betont hat, muss die Beachtung der Bestimmungen des Artikels 9 ständig überwacht werden (siehe S&E Nr. 69 der SK von 2009), was durch die Ausarbeitung von Richtlinien oder Anleitungen entsprechend der jeweiligen Praxis der Vertragsstaaten erfolgen kann.

d VERHÄLTNIS ZU DEM INNERSTAATLICHEN RECHT UND ANDEREN ÜBEREINKÜNFTE IM BEREICH DER BEGLAUBIGUNG ÖFFENTLICHER URKUNDEN

18 Das vom Apostille-Übereinkommen vorgesehene vereinfachte Verfahren ist die einzige Förmlichkeit, die für die Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden verlangt werden kann. Das Übereinkommen hindert die Vertragsstaaten jedoch nicht daran, sich (z. B. im Rahmen eines zwei- oder mehrseitigen Vertrags) für den Wegfall, die Beschränkung oder weitere Vereinfachung der Beglaubigungserfordernisse einzusetzen.

19 Das Übereinkommen schreibt auch nicht vor, dass eine öffentliche Urkunde mit einer Apostille zu versehen ist, bevor sie im Empfängerstaat vorgelegt wird. Ein solches Erfordernis fällt unter das innerstaatliche Recht des Empfängerstaates. Diesem Staat steht es auch frei, die Beglaubigungserfordernisse (z.B. die Legalisation oder das Anbringen einer Apostille) zu beseitigen, zu beschränken oder weiter zu vereinfachen oder einfach keines dieser Erfordernisse vorzusehen. Wie in Randnummer 11 ausgeführt, sehen einige Staaten keine Beglaubigungserfordernisse für ausländische öffentliche Urkunden vor.

20 Da das Apostille-Übereinkommen von der Legalisation befreit und die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland erleichtern soll, schreibt es keine Apostillierung für ausländische öffentliche Urkunden vor, insbesondere in den Fällen, in denen:

- nach dem innerstaatlichen Recht des Empfängerstaates das Beglaubigungserfordernis weggefallen ist, beschränkt oder weiter vereinfacht wurde;
- nach dem innerstaatlichen Recht des Empfängerstaates keine Beglaubigungspflicht besteht;
- dieses Erfordernis durch einen Vertrag, ein Übereinkommen, eine Vereinbarung oder ein anderes vergleichbares Instrument (insbesondere eine Verordnung) weggefallen ist, beschränkt oder weiter vereinfacht wurde.¹²

¹² Verschiedene mehrseitige, regionale und zweiseitige Verträge zielen auf die vollständige Befreiung von der Beglaubigungspflicht für bestimmte Kategorien von Urkunden ab. Zum Beispiel:

- Die Internationale Kommission für das Personenstandswesen hat am 15. September 1977 in Athen das *Übereinkommen zur Befreiung bestimmter Urkunden von der Legalisation* geschlossen, das bestimmte Personenstandsurkunden von der Legalisation oder jeglicher vergleichbarer Förmlichkeit befreit (für nähere Informationen zu diesem Übereinkommen, siehe < www.cieci1.org >);
- Der Europarat hat am 7. Juni 1968 in London das *Europäische Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation* geschlossen, durch das die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigungspflicht oder anderen vergleichbaren Förmlichkeiten befreit werden;
- In den Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens (Mercosur) sind die gemäß dem *Protokoll von Las Leñas vom 27. Juni 1992 über die gerichtliche Zusammenarbeit und Unterstützung in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungssachen* übermittelten Urkunden von der Beglaubigung oder anderen vergleichbaren Förmlichkeiten befreit;
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben das *Brüsseler Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zur Befreiung*

HAAGER ÜBEREINKOMMEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEFREIUNG VON DER BEGLAUBIGUNG

21 **Mehrere Haager Übereinkommen, die Rechtshilfemechanismen einführen, befreien von der Legalisation oder anderen vergleichbaren Förmlichkeiten (z.B. die Apostille) in Bezug auf die öffentlichen Urkunden, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Zum Beispiel :**

- Das *Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* befreit förmliche Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken im Ausland von solchen Erfordernissen.
- Das *Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* befreit förmliche Ersuchen um Beweisaufnahme im Ausland von solchen Erfordernissen.
- Das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* befreit im Rahmen dieses Übereinkommens von solchen Erfordernissen.
- Das *Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen* befreit alle „nach d[...]em Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke“ von diesem Erfordernis, einschließlich der Schriftstücke, die erforderlich sind, um die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils zu beantragen.

von Urkunden von der Legalisation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geschlossen, das von der Legalisation für alle öffentlichen Urkunden befreit (obgleich dieses Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, wird es dennoch in sieben Mitgliedsstaaten vorläufig angewandt: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Lettland und Zypern);

• Mehrere von der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit angenommene Instrumente befreien ebenfalls von der Legalisation oder anderen vergleichbaren Förmlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Urkunden, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Es handelt sich insbesondere um die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* („Brüssel I Verordnung“), die *Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung* („Brüssel IIa Verordnung“), die *Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten* („Zustellung von Schriftstücken“), die *Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen* („Beweisaufnahme“), und die *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* („Unterhaltssachen“).

DIE INTERNATIONALE ADOPTIONSVERFAHREN ERLEICHTERN

22 Im Rahmen der unter das *Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* (das „Auslandsadoptionsübereinkommen“) fallenden internationalen Adoptionsverfahren werden zwischen den Heimatstaaten und den Aufnahmestaaten zahlreichen öffentliche Urkunden ausgetauscht. Interessanterweise befreit dieses Übereinkommen *nicht* von der Legalisation oder einer entsprechenden Förmlichkeit. Infolgedessen kann das Apostille-Übereinkommen die Handhabung des Auslandsadoptionsübereinkommens möglicherweise erheblich verbessern und erleichtern. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien des Auslandsadoptionsübereinkommens aufgefordert zu prüfen, ob es sinnvoll ist, Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens zu werden (S&E Nr. 68 der SK von 2009; C&R Nr. 2 der SK von 2012). Diese Empfehlung ist ebenfalls in der Sitzung der Spezialkommission von 2010 über die praktische Handhabung des Auslandsadoptionsübereinkommens angenommen worden.

DEN INTERNATIONALEN HANDEL UND DIE INTERNATIONALEN INVESTITIONEN FÖRDERN

23 Es hat sich gezeigt, dass das Apostille-Übereinkommen die Staaten dabei unterstützt, die Bedingungen zu schaffen, die sich besser für den internationalen Handel und die internationalen Investitionen eignen. Die Weltbankgruppe hat im Jahr 2010 ihren ersten Bericht über Auslandsinvestitionen, *Investing Across Borders*, veröffentlicht, in dem die ausländischen Direktinvestitionen anhand von Gesetzen und Regelungen eines jeden Staates bewertet werden. Dieser Bericht gelangte zu dem Schluss, dass das Apostille-Übereinkommen durch Bürokratieabbau (d.h. durch Verringerung von Verwaltungsformalitäten) zu einem Regelungsrahmen beiträgt, der für ausländische Direktinvestitionen förderlicher ist¹³. Die Internationale Handelskammer (ICC) hat ebenfalls die Rolle anerkannt, die das Apostille-Übereinkommen bei der Erleichterung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen spielt. In einer Pressemitteilung von 2012 erklärte die ICC, dass das Apostille-System ein „von den an grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligten Parteien anerkannter und erwarteter globaler Standard“ ist, und forderte die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens sind, auf, es zu werden. Sie begrüßte auch die Bemühungen, die von Staaten unternommen wurden, um elektronische

¹³ Dieser Bericht ist unter < <http://iab.worldbank.org> > abrufbar.

Apostillen auszustellen und zu akzeptieren, und um Online-Apostillen-Register zu führen, und zwar im Rahmen des E-APP¹⁴.

3 (Beschränkte) Wirkungen einer Apostille

A *Eine Apostille beglaubigt nur die Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde*

24 Die Wirkungen einer Apostille sind beschränkt. Eine Apostille beglaubigt nur die Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde, indem sie die Echtheit der Unterschrift auf der Urkunde, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, nachweist (Art. 5 Abs. 2)¹⁵. Die beschränkten Wirkungen einer Apostille sind durch die Spezialkommission bestätigt worden (siehe S&E Nr. 82 der SK von 2009; S&E Nr. 13 der SK von 2012).

B *Eine Apostille bestätigt nicht den Inhalt der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde*

25 Eine Apostille bezieht sich keinesfalls auf den *Inhalt* der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde. Selbst wenn der öffentliche Charakter der Urkunde selbst beinhalten kann, dass ihr Inhalt echt und richtig ist, verleiht die Apostille dem Inhalt der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde kein zusätzliches Gewicht. In dieser Hinsicht empfiehlt die Spezialkommission, dass die zuständigen Behörden einen Vermerk zu den beschränkten Wirkungen einer Apostille anbringen (siehe S&E Nr. 85 der SK von 2009).

→ Für nähere Informationen zu diesem **Vermerk (einschließlich zu einem Formulierungsvorschlag)**, siehe Rdnrn. 253 ff.

→ Für nähere Informationen zu dieser **Unterscheidung zwischen der Prüfung des Inhalts und der Prüfung der Echtheit**, siehe Rdnrn. 214 ff.

¹⁴ Siehe < <http://www.iccwbo.org/News/Articles/2012/ICC-urges-States-to-ratify-Apostille-Convention-for-simplified-authentication-of-public-documents/>>

¹⁵ Für die Schweiz: ... indem sie die Echtheit ... bestätigt.

- C *Eine Apostille bestätigt nicht, dass alle Erfordernisse des innerstaatlichen Rechts in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausfertigung der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde erfüllt sind*

26 Eine Apostille bestätigt nicht, dass eine öffentliche Urkunde im Einklang mit allen Erfordernissen des innerstaatlichen Rechts errichtet worden ist. Im innerstaatlichen Recht ist zu bestimmen, durch welche Unregelmäßigkeiten der öffentliche Charakter einer Urkunde zunichte gemacht wird und inwieweit eine zuständige Behörde gehalten ist zu prüfen, ob die Urkunden nicht solche Unregelmäßigkeiten aufweisen (siehe Rdnr. 230). Das innerstaatliche Recht kann beispielsweise verlangen oder nicht verlangen, dass eine zuständige Behörde prüft, ob ein Notar nach dem innerstaatlichen Recht befugt ist, die notarielle Urkunde oder die fragliche notarielle Bescheinigung auszufertigen. Nach dem Übereinkommen ist eine zuständige Behörde hierzu offensichtlich nicht verpflichtet. Da eine Apostille keine andere rechtliche Wirkung hat als die Bestätigung der Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde, hilft die Ausstellung einer Apostille für eine bestimmte Urkunde diesen etwaigen Unregelmäßigkeiten nicht ab.

- D *Eine Apostille hat keinen Einfluss auf die Anerkennung, Zulässigkeit oder den Beweiswert der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde*

27 Das Apostille-Übereinkommen berührt nicht das Recht des Empfängerstaates, die Anerkennung, Zulässigkeit oder den Beweiswert ausländischer öffentlicher Urkunden zu bestimmen (S&E Nr. 82 der SK von 2009; S&E Nr. 14 der SK von 2012). Die Behörden des Empfängerstaates können insbesondere bestimmen, ob eine Urkunde gefälscht oder verändert wurde oder ob sie ordnungsgemäß errichtet wurde. Sie können für die Anerkennung ausländischer öffentlicher Urkunden auch eine Frist setzen (z.B. muss die Urkunde innerhalb einer bestimmten Frist ab dem Datum der Ausfertigung vorgelegt werden), selbst wenn solche Fristen nicht auf die Anerkennung der Apostille selbst Anwendung finden können. Ferner bestimmt das Beweisrecht des Empfängerstaates, in welchen Fällen eine ausländische öffentliche Urkunde dazu dienen kann, einen gewissen Sachverhalt nachzuweisen.

- E *Die Wirkungen einer Apostille sind nicht zeitlich begrenzt (kein Ablauf)*

28 Das Übereinkommen sieht für die Wirkungen einer Apostille keine zeitliche Begrenzung vor. Eine ordnungsgemäß ausgestellte Apostille ist so lange wirksam wie sie identifizierbar ist und der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde beigefügt bleibt. Infolgedessen

kann eine Apostille nicht allein wegen ihres Alters abgelehnt werden. Dies hindert die Behörden des Empfängerstaates jedoch nicht daran, gemäß ihrem innerstaatlichen Recht Fristen für die Anerkennung der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde festzusetzen (z.B. indem sie verlangen, dass ein Strafregisterauszug innerhalb einer bestimmten Frist vor der Vorlage erstellt wird).

→ Für nähere Informationen zu den **alten Urkunden**, siehe Rdnrn. 186 ff.

4 Das Übereinkommen in das digitale Zeitalter führen: das E-APP

29 Als das Übereinkommen ausgearbeitet wurde, dachte man nur an die Papierform (in Papierform ausgestellte öffentliche Urkunden, auf Papier angebrachte Apostillen und Apostillen, die in ein Papierregister eingetragen sind).

30 Das Aufkommen neuer Technologien verändert die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltungen grundlegend. E-Government-Initiativen werden an zahlreichen Orten der Welt gestartet, wodurch Privatpersonen und Unternehmen mit einem Klick mit den Verwaltungen online kommunizieren können. Diese tendieren immer stärker dazu, öffentliche Urkunden in elektronischer Form zu erstellen, einschließlich wichtiger Handels- und Personenstandsunterlagen. In manchen Staaten werden notarielle Urkunden und andere öffentliche Urkunden in elektronischer Form errichtet. Gleichzeitig sind öffentliche Register immer häufiger online abrufbar, wodurch die Öffentlichkeit leicht Zugang zu einer Reihe unabdingbarer Informationen hat, um private oder geschäftliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere in Bezug auf die Zulassung von Fachkräften und Bildungseinrichtungen, die Eintragung von Gesellschaften oder aber das Vorhandensein und die Art von Rechten an unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen. Sie ermöglichen den Nutzern auch den Zugang zu Online-Registerauszügen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als öffentliche Urkunden angesehen werden können.

31 Angesichts dieser Entwicklungen war man sich auf der Sitzung der Spezialkommission im Jahr 2003 einig, dass die Verwendung der neuen Technologien sich positiv auf die Wirkungsweise des Übereinkommens auswirken könnte. Es wurde ferner eingeräumt, dass weder Geist noch Buchstabe des Apostille-Übereinkommens Hindernisse beim Einsatz moderner Technologien darstellen, und dass die Wirkungsweise des Übereinkommens durch die Inanspruchnahme dieser Technologien weiter verbessert werden könnte (siehe S&E Nr. 4).

32 Dies hat den Weg für die Entwicklung des Pilotprogramms elektronische Apostillen (E-APP) geebnet, das die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und die *National Notary Association* der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2006 initiiert haben, um die Ausstellung elektronischer Apostillen („E-Apostillen“) und die Führung von elektronischen Apostillen-Registern zu fördern, die von den Empfängern online abrufbar sind, um die Echtheit der Apostillen, die sie erhalten, zu prüfen („E-Register“). Seitdem haben zahlreiche zuständige Behörden eine dieser Komponenten oder beide eingeführt und bestätigt, dass das Apostille-Übereinkommen seinen Platz im digitalen Zeitalter gefunden hat. Angesichts des Erfolgs dieses Programms ist sein Name im Januar 2012 in „Elektronisches Apostille-Programm“ abgeändert worden. Auf ihrer Sitzung im November 2012 hat die Spezialkommission die bemerkenswerten Fortschritte anerkannt, die in Bezug auf die Einführung des E-APP seit ihrer Sitzung im Jahr 2009 erzielt wurden und die somit die wirksame und sichere Handhabung des Übereinkommens stärken (siehe S&E Nr. 3).

→ Für nähere Informationen zum **E-APP im Allgemeinen**, siehe Rdnrn. 321 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Ausstellung von E-Apostillen**, siehe Rdnrn. 333 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Führung eines E-Registers**, siehe Rdnrn. 335 ff.

5 Den Erfolg des Übereinkommens fortführen

A *Der **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz: eine wertvolle Informationsquelle*

33 Das Ständige Büro betreut einen Abschnitt auf der Website der Haager Konferenz, der dem Apostille-Übereinkommen gewidmet ist (den **„Abschnitt Apostille“**). Der **Abschnitt Apostille** bietet eine Fülle an sachdienlichen und aktuellen Informationen über die praktische Durchführung des Übereinkommens. Er enthält insbesondere:

- eine aktualisierte Liste der Vertragsstaaten (**Statustabelle**) und Erläuterungen, wie die Liste zu lesen ist;
- den Namen und die Angaben aller von den Vertragsstaaten für die Ausstellung von Apostillen bestimmten Behörden (die „zuständige Behörden“);

→ Für nähere Informationen zur **Rolle der zuständigen Behörden bei der Aktualisierung der Informationen im Abschnitt Apostille**, siehe Rdnr. 67.

- Informationen zum E-APP;
- erläuternde Dokumente zum Übereinkommen, insbesondere *Das ABC der Apostille*, den *Kurzleitfaden zur Umsetzung*, dieses Praktische Handbuch und den *Erläuternden Bericht*, eine Zusammenstellung von Informationsmaterial zu den Sitzungen der Spezialkommission und
- Informationen von den Vertragsstaaten über die praktische Durchführung des Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet.

B Überwachung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

a ROLLE DES STÄNDIGEN BÜROS

34 Das Ständige Büro leitet und koordiniert verschiedene Aktivitäten zur Förderung, Umsetzung, Unterstützung und Überwachung der praktischen Durchführung des Apostille-Übereinkommens. Das Ständige Büro erarbeitet erläuternde Dokumente, beispielsweise das *ABC der Apostille*, den *Kurzleitfaden zur Umsetzung*, dieses Handbuch. Es beantwortet Fragen der Vertragsstaaten zur Anwendung des Übereinkommens, berät über die wirksame Umsetzung und Handhabung des Übereinkommens (häufig gemeinsam mit den Vertragsstaaten und den betroffenen internationalen Organisationen), bereitet die Sitzungen der Spezialkommission vor und organisiert diese.

KONTAKTAUFNAHME MIT DEM STÄNDIGEN BÜRO

35 Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, dem Ständigen Büro ihre Fragen (vorzugsweise per E-Mail an secretariat@hcch.net) zur Wirkungsweise des Übereinkommens vorzulegen. Jede zuständige Behörde ist insbesondere aufgefordert, das Ständige Büro zu kontaktieren, falls und wenn:

- sie beabsichtigt, eine neue Apostille-Bescheinigung einzuführen (siehe Rdnrn. 239 ff.);
- ihre Apostillen im Ausland abgelehnt werden;
- sie Informationen zu ausländischen Apostillen benötigt;
- sie Informationen zur Umsetzung und Wirkungsweise des E-APP benötigt (siehe Rdnrn. 321 ff.).

36 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Apostille-Übereinkommens (z. B. wenn eine Amtsperson des Empfängerstaates eine ausländische Apostille ablehnt, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates als gültig erachtet wird) kann das Ständige Büro die betroffenen Behörden oder Amtspersonen dieser Staaten (einschließlich ihres nationalen Organs im Falle der Mitgliedstaaten) entweder telefonisch oder schriftlich kontaktieren, um die Frage zu erörtern, um die Ansichten des Ständigen Büros vorzutragen und Lösungen vorzuschlagen. Das Ständige Büro kann seine Unterstützung hierbei nur leisten, wenn die Frage in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission (siehe Rdnrn. 38 ff.) oder in einem anderen von der Haager Konferenz veröffentlichten Dokument angesprochen wurde. Andernfalls hat das Ständige Büro weder den Auftrag noch die Befugnis, die erforderlich sind, um die Wirkungsweise des Apostille-Übereinkommens (oder jedes anderen Haager Übereinkommens) zu überwachen.

KEINE UNTERSTÜTZUNG DER ANTRAGSTELLER

37 Das Ständige Büro spielt bei dem Apostille-Verfahren keine Rolle: Es leistet den Antragstellern keine unmittelbare Unterstützung, erteilt ihnen keinen Rat, stellt keine Apostillen aus und führt auch keine Apostillen-Register.

b ROLLE DER SPEZIALKOMMISSION

38 Die Sitzungen der Spezialkommission, die eingehende Erörterungen und eine sorgfältige Prüfung zahlreicher wichtiger Fragen zur praktischen Durchführung des Apostille-Übereinkommens ermöglichen, sind für dieses Übereinkommen (wie auch andere Haager Übereinkommen) von großem Nutzen. Das Ständige Büro bereitet diese Sitzungen sorgfältig vor, im Allgemeinen auf der Grundlage eines umfassenden Fragebogens, der den Mitgliedern der Haager Konferenz, den Vertragsstaaten und anderen interessierten Staaten übermittelt wird. Zahlreiche Experten, darunter Vertreter der zuständigen Behörden, nehmen daran teil. Die Spezialkommission ist drei Mal zusammengetreten: im Jahr 2003, 2009 und 2012 (anlässlich der Sitzungen von 2003 und 2009 ist das Apostille-Übereinkommen gemeinsam mit mehreren anderen Haager Übereinkommen über die Rechtshilfe untersucht worden). Die Sitzung von 2012 ist zum ersten Mal ausschließlich der praktischen Durchführung des Apostille-Übereinkommens gewidmet worden. Angesichts dieser sehr positiven Erfahrung hat die Spezialkommission empfohlen, die nächste Sitzung in der gleichen Weise durchzuführen (d.h. sie nicht mit der Prüfung eines anderen Haager Übereinkommens zu verbinden).

39 Die von der Spezialkommission angenommenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen („S&E“) begründen und empfehlen bewährte Praktiken für die zuständigen Behörden und legen auch die künftigen Arbeiten des Ständigen Büros und der Vertragsstaaten fest. Die S&E erweisen sich als sehr wertvoll für die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Wirkungsweise und sind für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens in der gesamten Welt von großem Nutzen. Dies hat die Spezialkommission selbst auf ihrer Sitzung im Jahr 2012 (S&E Nr. 6(a)) festgestellt, was insofern umso wichtiger ist, als die Zahl der zuständigen Behörden und an der Handhabung des Apostille-Übereinkommens beteiligten Amtspersonen sehr groß ist. Die S&E sind daher für den anhaltenden Erfolg des Übereinkommens unabdingbar. In diesem Handbuch sind die Bezugnahmen auf die S&E mit dem Jahr der entsprechenden Spezialkommission versehen. Sämtliche S&E sind unter dem **Abschnitt Apostille** abrufbar.

1 Zuständige Behörden

1 Wesentliche Rolle der zuständigen Behörden

40 Gemäß Artikel 6 des Apostille-Übereinkommens bestimmt jeder Vertragsstaat eine oder mehrere Behörden, die für die Ausstellung von Apostillen zuständig sind (die „zuständigen Behörden“). Jeder Staat kann bestimmen, um welche zuständigen Behörden es sich handeln und wie viele es geben soll (S&E Nr. 78 der SK von 2009).

→ Für nähere Informationen zur **Bestimmung der zuständigen Behörden**, siehe den Kurzleitfaden zur Umsetzung, Rdnrn. 24 bis 29.

41 Die zuständigen Behörden sind für die reibungslose Handhabung des Apostille-Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung. Gemäß dem Übereinkommen nehmen sie drei grundlegende Aufgaben wahr:

- Sie prüfen die Echtheit der öffentlichen Urkunden (siehe Rdnrn. 214 ff.);
- sie stellen Apostillen aus (siehe Rdnrn. 239 ff.);
- sie tragen jede ausgestellte Apostille in ein Register ein (siehe Rdnrn. 278 ff.), um auf Antrag eines Empfängers die Echtheit einer Apostille überprüfen zu können, die angeblich von dieser zuständigen Behörde ausgestellt worden ist (siehe Rdnrn. 286 ff.).

42 Die reibungslose Handhabung des Übereinkommens hängt von der sorgfältigen, wirksamen und angemessenen Wahrnehmung dieser Aufgaben ab.

2 Arbeitsweise der zuständigen Behörden

A Mittel und Statistiken

43 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dem Apostille-Übereinkommen führen die zuständigen Behörden eine gewisse Anzahl an unterschiedlichen, jedoch verbundenen Aufgaben durch. Hierzu zählen insbesondere:

- Entgegennahme der Apostille-Anträge (siehe Rdnrn. 199 ff.);
- Prüfung der Echtheit einer jeden öffentlichen Urkunde, für die eine Apostille auszu-

stellen ist, wobei sie die etwaige erforderliche Nachverfolgung mit den die öffentlichen Urkunden ausstellenden Amtspersonen und Behörden sicherstellen (siehe Rdnrn. 214 ff.);

- Erfassung der Angaben zum Ausfüllen der Rubriken der auszustellenden Apostillen (siehe Rdnrn. 258 ff.);
- Anbringung jeder ausgefüllten Apostille auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (siehe Rdnrn. 265 ff.);
- Eintragung der einzelnen Angaben jeder ausgestellten Apostille in das Apostillen-Register (siehe Rdnrn. 278 ff.).
- Prüfung der Echtheit der Apostillen auf Antrag eines Empfängers (siehe Rdnrn. 286 ff.).

44 Die Aufgabe der zuständigen Behörden, die Kosten für die Ausstellung von Apostillen berechnen (siehe Rdnrn. 274 ff.), kann auch darin bestehen, die Zahlungen zu verwalten.

45 Die zuständigen Behörden sollten personell ausreichend ausgestattet sein und zwecks Erledigung dieser Aufgaben über angemessene Räumlichkeiten und Mittel verfügen. Zu den erforderlichen Mitteln zählen die (vorzugsweise computerbasierte) Textverarbeitung, das Papier (oder anderes Material, das zur Ausstellung von Apostillen dient), das Material, das benötigt wird, um die Apostillen auf den zugrunde liegenden Urkunden anzubringen, die IT-Ausstattung zur Nutzung der Software, die für die Unterhaltung der elektronischen Datenbanken oder Register eingesetzt wird. Die zuständigen Behörden sollten auch Zugang zu effektiven Kommunikationsmitteln (Telefon und E-Mail) haben.

46 Um ihre Mittel effektiver zu verwalten, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Nachfrage nach Apostillen-Dienstleistungen abzuschätzen. Hierzu ist es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden die Anzahl der ausgestellten Apostillen erfassen und genau bemessen können und leicht Zugang zu den umfassenden Angaben betreffend die Einheiten der ausgestellten und im Apostillen-Register eingetragenen Apostillen haben (siehe Rdnrn. 284 ff.). Die zuständigen Behörden sollten auch sicherstellen, dass ihre Mittel dem bei ihnen eingerichteten Apostillen-Dienstleistungsmodell angepasst sind (siehe Rdnrn. 49 ff.).

B Anleitungen

47 Die zuständigen Behörden sollten Anleitungen ausarbeiten, in denen interne Abläufe und bewährte Praktiken dargelegt werden, um Mitarbeiter bei der Bearbeitung der Apostille-

Anträge zu unterstützen. Diese Anleitungen sollten unter anderem Hinweise dazu enthalten, wie erkannt wird, welche öffentlichen Urkunden von der zuständigen Behörde mit einer Apostille versehen werden können, und sie sollten einheitliche Praktiken für die Anbringen der Apostillen vorschreiben.

→ Für nähere Informationen zur Erkennung der **öffentlichen Urkunden**, siehe Rdnrn. 110 ff.

→ Für nähere Informationen zum Anbringen **von Apostillen**, siehe Rdnrn. 265 ff.

C *Fort- und Weiterbildung*

48 Die zuständigen Behörden sollten für ihre Mitarbeiter Fortbildungsmaßnahmen in Erwägung ziehen, damit sie bewährte Praktiken ausarbeiten und beachten. Die Vertragsstaaten organisieren nämlich bisweilen Informationstreffen (mit oder ohne Beteiligung des Ständigen Büros), an denen Vertreter ihrer jeweiligen zuständigen Behörden teilnehmen, um Erfahrungen und Informationen, insbesondere zur Umsetzung des E-APP auszutauschen. Diese Veranstaltungen sind auch intensiv zu unterstützen.

→ Für nähere Informationen zur **Rolle des Ständigen Büros bei den Fortbildungsveranstaltungen**, siehe Rdnrn. 34 ff.

D *Apostille-Dienstleistungen*

49 Jede zuständige Behörde hat das einzurichtende Apostille-Dienstleistungsmodell festzulegen. Es ist auf jeden Fall wichtig, dass die Serviceleistung der Nachfrage nach Apostille-Dienstleistungen genügt.

50 In den meisten Vertragsstaaten werden die Apostille-Dienstleistungen nach einem oder zwei der folgenden Modelle erbracht:

- Der Antragsteller beantragt und/oder erhält mit Termin oder ohne eine Apostille an einem Schalter in den Räumlichkeiten der zuständigen Behörde.
- Der Antragsteller beantragt und/oder erhält eine Apostille per Post.

51 Einige zuständige Behörden bieten auch einen Schnelldienst an, der die Ausstellung

von Apostillen in kürzeren Zeiträumen (im Allgemeinen gegen zusätzliche Gebühren) ermöglicht.

52 Angesichts des Ziels des Übereinkommens, die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern, werden die zuständigen Behörden ermutigt, ein Apostille-Dienstleistungsmodell einzuführen, das den Zugang zu Apostillen erleichtert. Die zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen sind von der Spezialkommission anerkannt worden (S&E Nr. 18 der SK von 2012). Um dieses Ziel zu erreichen, könnten die zuständigen Behörden beispielsweise Apostille-Dienstleistungen dezentralisieren. Ein solcher Ansatz könnte die Effektivität von Apostille-Dienstleistungen steigern und gleichzeitig die Nachteile für die Öffentlichkeit verringern, wie die Spezialkommission ausgeführt hat.

→ Für nähere Informationen zur **Dezentralisierung von Apostille-Dienstleistungen**, siehe Rdnr. 218.

53 Die zuständigen Behörden werden auch aufgefordert, die Entwicklung eines Standardantragsformulars in Erwägung zu ziehen, um die Schritte der Antragsteller zu erleichtern und um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde über die Angaben verfügt, die sie für die Ausstellung der Apostille benötigt (vorbehaltlich der anzuwendenden Datenschutzvorschriften). Diese Angaben umfassen Folgendes:

- Name und Kontaktdaten der Antrag stellenden Person;
- Anzahl und Beschreibung der Urkunden, für die eine Apostille beantragt wird;
- Name des Empfängerstaates (sofern bekannt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die zuständige Behörde die Ausstellung einer Apostille nicht ablehnen sollte, wenn der Antragsteller keinen Empfängerstaat angibt - siehe Rdnr. 205);
- Zahlungsmodalitäten (wenn die zuständige Behörde Kosten in Rechnung stellt);
- bevorzugte Methode der Dienstleistung (wenn die zuständige Behörde mehrere anbietet).

→ Das Ständige Büro hat ein **Musterformular für den Antrag auf Ausstellung einer Apostille** erarbeitet, das in **Anhang III** zu finden ist.

54 Die Nutzung eines Standardformulars ist im Übrigen ein praktisches Mittel, die Antragsteller über Apostille-Dienstleistungen und über das Apostille-Verfahren im Allgemeinen zu informieren.

E Informationen für die Öffentlichkeit

55 Informationen über Apostille-Dienstleistungen sollten zugunsten von Privatpersonen und Unternehmensgruppen, die Apostillen im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten nutzen, sowie von Berufsgruppen, die an dem Verkehr öffentlicher Urkunden (z.B. Anwälte und Notare) beteiligt sind, öffentlich zugänglich gemacht werden.

56 Dies kann in geeigneter Weise dadurch geschehen, dass jede zuständige Behörde über ihre eigene Website verfügt, oder dass eine zentrale Website eingerichtet wird, die mehrere zuständige Behörden umfasst. Diese Website könnte durch Druckerzeugnisse (z.B. eine Broschüre) ergänzt werden, die der Öffentlichkeit in den Räumlichkeiten der zuständigen Behörde und durch Amtspersonen und Behörden, welche die am häufigsten mit einer Apostille versehenen öffentlichen Urkunden (z.B. Personenstandsämter, Gerichte, Notariate) errichten, zur Verfügung gestellt werden.

57 Die maßgeblichen Informationen auf der Website oder in den Druckerzeugnissen sollten Folgendes umfassen:

- vollständige Kontaktdaten (Anschrift und Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail, Kontaktperson) und Öffnungszeiten;
- Vorgehen für die Beantragung einer Apostille (einschließlich Zugang zu einem herunterzuladenden Antragsformular und zu einer Checkliste für die vor der Stellung des Antrags zu unternehmenden Schritte);
- Kategorien von öffentlichen Urkunden, für welche die zuständige Behörde Apostillen ausstellen darf (mit einem Verweis auf andere zuständige Behörden des Vertragsstaates);
- Art der verfügbaren Leistungen (z.B. am Schalter und/oder per Post, Schnelldienst) und voraussichtliche Bearbeitungszeit;
- Verweis auf entsprechende Dienstleister (z.B. Übersetzer, Notare) sowie auf den **Abschnitt Apostille**;
- allgemeine Informationen über die Wirkungsweise des Übereinkommens und die Wirkungen einer Apostille;
- Gebührentabelle (wenn Kosten in Rechnung gestellt werden) und akzeptierte Zahlungsformen;
- Modalitäten für den Zugang zum E-Register (gegebenenfalls).

F Betrugsbekämpfung

58 Um zu gewährleisten, dass das Apostille-Übereinkommen weiterhin reibungslos funktioniert, ist es wichtig, das Vertrauen in das Apostille-Verfahren zu bewahren. Hier einige Beispiele für Tätigkeiten, die möglicherweise dieses Vertrauen beeinträchtigen:

- sich als eine Behörde ausgeben, die berechtigt ist, Apostillen auszustellen, während dies nicht der Fall ist (es wird dennoch darauf hingewiesen, dass Unterstützungsleistungen zum Erhalt von Apostillen annehmbar sein können - siehe Rdnr. 202);
- eine Bescheinigung ausstellen, die angeblich eine Apostille ist, während es sich bei der ausstellenden Person nicht (oder nicht mehr) um eine zuständige Behörde handelt;
- eine Apostille als Beweis für den Inhalt der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde, oder im Falle einer für amtliche Bescheinigungen ausgestellten Apostille, der Urkunde, auf die sich die Bescheinigung bezieht, verwenden;
- eine Apostille von der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde abtrennen und einer anderen Urkunde anfügen (einschließlich einer Urkunde, die von der gleichen Behörde oder Amtsperson errichtet wurde, die auch die zugrunde liegende öffentliche Urkunde errichtet hat);
- eine Apostille verwenden, um einem gefälschten Dokument Rechtmäßigkeit zu verleihen (z.B. falsche Universitätszeugnisse, die von einer „Titelmühle“ ausgestellt wurden).

59 Diese Tätigkeiten stehen dem Übereinkommen entgegen. Hierzu ausgestellte bzw. verwendete Apostillen sind ungültig. Das Übereinkommen sieht keine auf diese Tätigkeiten anzuwendenden Strafen oder anderen Sanktionen vor, jedoch können diese vom innerstaatlichen Recht vorgesehen sein.

60 Das Übereinkommen sieht keine Kontrolle des Apostille-Systems vor. Das Ständige Büro hat weder den Auftrag noch die Befugnis, die erforderlich sind, um die Wirkungsweise des Apostille-Übereinkommens zu überwachen (siehe Rdnr. 36). Dies hindert die zuständigen Behörden jedoch nicht daran, dem Ständigen Büro (siehe Rdnr. 35) oder den betroffenen Behörden ihres Staates die Fragen zur wirksamen Handhabung des Übereinkommens zur Kenntnis zu bringen, damit sie auf den Sitzungen der Spezialkommission erörtert werden.

61 Die Spezialkommission hat ferner anerkannt, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen *können*, um sich außerhalb des Verfahrens zur Ausstellung von Apostillen

mit Betrugsfällen, der unangemessenen Verwendung von Apostillen oder anderen Zuwiderhandlungen gegen das maßgebliche innerstaatliche Recht auseinanderzusetzen (siehe S&E Nrn. 80 und 84 der SK von 2009). Diese Maßnahmen könnten darin bestehen, die Sache an zuständige Aufsichtsbehörden oder Vertreter der Strafverfolgungsbehörden zu verweisen, damit Ermittlungen und Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Sie könnten auch darin bestehen, dass die Gesetzgeber auf Rechts- und Regelungslücken aufmerksam gemacht werden, um die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Verwendung gefälschter Urkunden (einschließlich Apostillen) als Straftaten einzustufen.

62 Die zuständige Behörde hat auch die Möglichkeit, die Ausstellung einer Apostille abzulehnen, wenn sie den Verdacht hat, dass Betrug vorliegt (siehe Rdnr. 206), oder wenn sie der Meinung ist, dass die Apostille zu unrechtmäßigen Zwecken verwendet werden könnte (siehe Rdnr. 207).

3 Änderungen hinsichtlich der zuständigen Behörden

63 Die Vertragsstaaten müssen dem Verwahrer jede Änderung hinsichtlich der zuständigen Behörden, die sie bestimmt haben, notifizieren (Art. 6 Abs. 2). Dies umfasst Fälle, in denen:

- eine neue zuständige Behörde bestimmt wird;
- eine zuständige Behörde nicht mehr als solche bestimmt ist;
- sich die Zuständigkeit einer zuständigen Behörde ändert (z.B. die Kategorie der Urkunden, die sie mit einer Apostille versehen darf, wird geändert).

64 Die vollständigen Kontaktdaten des Verwahrers sind im Glossar unter „Verwahrer“ angegeben.

65 Diese Notifizierung muss gegebenenfalls den Namen und die vollständigen Kontaktdaten jeder neuen zuständigen Behörde (einschließlich des Namens und der E-Mail-Adresse der Kontaktperson) sowie die Kategorien von Urkunden, die sie mit einer Apostille versehen darf, umfassen. Die neue Bestimmung wird ab dem Eingang der Notifizierung der Änderungen beim Verwahrer wirksam.

ÄNDERUNGEN, DIE KEINER NOTIFIZIERUNG AN DEN VERWAHRER BEDÜRFEN

66 Geringere Änderungen am Namen oder an den Kontaktdaten einer bestimmten zuständigen Behörde oder die Einrichtung eines Regionalbüros einer zuständigen Behörde gelten nicht als Änderung der Bestimmung und müssen daher nicht dem Verwahrer notifiziert werden. Die Vertragsstaaten werden jedoch nachdrücklich ermutigt, diese Informationen dem Ständigen Büro mitzuteilen. Die Namen der zur Ausstellung von Apostillen innerhalb der zuständigen Behörde befugten Personen müssen dem Verwahrer oder dem Ständigen Büro nicht notifiziert werden.

67 Die Spezialkommission fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, dem Ständigen Büro jährliche Aktualisierungen der Angaben zu ihren zuständigen Behörden einschließlich ihrer Kontaktdaten und der sie betreffenden praktischen Informationen zu übermitteln, damit diese Informationen unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht werden können (siehe S&E Nr. 70 der SK von 2009; S&E Nr. 8 der SK von 2012). Die dem Ständigen Büro übermittelten Informationen sollten auch gegebenenfalls die URL von jedem eingerichteten E-Register enthalten. Die zuständigen Behörden können diese Informationen unmittelbar dem Ständigen Büro zuleiten.

2 Anwendbarkeit des Apostille-Übereinkommens

68 Bevor eine zuständige Behörde eine Apostille ausstellt, muss sie sich vergewissern, dass das Übereinkommen anzuwenden ist. Hierbei sind die drei folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- **wo** findet das Übereinkommen Anwendung: dies ist der räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens (siehe Rdnrn. 71 ff.);
- ab **welchem Zeitpunkt** findet das Übereinkommen Anwendung: dies ist der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens (siehe Rdnrn. 97 ff.);
- auf **welche Urkunden** findet das Übereinkommen Anwendung: dies ist der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens (siehe Rdnrn. 110 ff.);

69 Um eine rasche Antwort auf die beiden ersten Fragen zu erhalten, genügt es, auf den **Abschnitt Apostille** zu gehen und die „Aktualisierte Liste der Vertragsstaaten“ (**Statustabelle**) einzusehen. Für nähere Informationen über die Art und Weise, wie diese Tabelle zu

lesen ist, dem Link **„Wie man die Statustabelle liest“** (genau unter dem Link zur Statustabelle) folgen.

70 In den folgenden Abschnitten werden der räumliche und zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens ausführlicher kommentiert und es wird eine eingehende Analyse des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens vorgenommen.

1 Wo wird das Übereinkommen angewandt?

A Das Übereinkommen wird nur zwischen Vertragsparteien angewandt - welche Staaten sind dies?

71 Das Apostille-Übereinkommen wird nur angewandt, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die öffentliche Urkunde errichtet worden ist (der „Herkunftsstaat“) und der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die öffentliche Urkunde vorzulegen ist (der „Empfängerstaat“) beide Vertragsparteien sind (d.h. Vertragsstaaten, für die das Übereinkommen tatsächlich in Kraft ist). Um zu erfahren, welche Staaten Vertragsstaaten sind, genügt es, die „Aktualisierte Liste der Vertragsstaaten“ (**„Statustabelle“**) unter dem **Abschnitt Apostille** einzusehen.

DIE STATUSTABELLE

72 Wenn die Statustabelle eingesehen wird, sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Der Herkunftsstaat und der Empfängerstaat müssen beide in dem einen oder dem anderen Teil der Statustabelle aufgeführt sein (siehe unten Rdnrn. 81 ff.).
- Es macht keinen Unterschied, ob der eine oder der andere Staat in dem ersten oder dem zweiten Teil der Tabelle aufgeführt ist: Das Übereinkommen wird gleichermaßen auf die Mitgliedstaaten und die Nichtmitgliedstaaten der Haager Konferenz angewandt.
- Das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens in jedem der Staaten sollte in der Spalte „IKT“ überprüft werden. Erst ab diesem Zeitpunkt findet das Übereinkommen in dem betroffenen Staat Anwendung (siehe unten Rdnrn. 97 ff.). Ein Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens wird, wird etwa sechs Monate vor dem Inkrafttreten für diesen Staat in die Statustabelle eingetragen.
- Die Art und Weise, in der ein Staat Vertragspartei des Übereinkommens geworden

ist (Ratifikation, Beitritt, Staatennachfolge oder Fortsetzung) hat keine Auswirkung auf die Wirkungsweise des Übereinkommens in diesem Staat.

- Ist einer der Staaten dem Übereinkommen *beigetreten*, ist zu überprüfen, ob der andere Staat einen Einspruch gegen seinen Beitritt erhoben hat: Ist dies der Fall, findet das Übereinkommen zwischen diesen beiden Staaten nämlich keine Anwendung (siehe unten Rdnrn. 91 ff.). Wird Einspruch gegen den Beitritt eines Staates erhoben, wird dies in der Spalte „Typus“ neben dem Namen des Staates mit „A**“ vermerkt. Die Liste der Staaten, die Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben, kann eingesehen werden, wenn man „A**“ anklickt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden wollen, dies künftig nur durch Beitritt tun können.
- Das Übereinkommen kann auf die Überseegebiete eines Staates ausgedehnt werden (siehe Rdnrn. 75 ff.). Hat ein Staat das Übereinkommen ausgedehnt, wird dies mittels einer Zahl in der Spalte „Ext“ neben dem Namen des Staates angegeben. Eine Liste der Gebiete, auf die das Übereinkommen erstreckt wird, kann eingesehen werden, wenn man diese Zahl anklickt.

73 Ist eine öffentliche Urkunde in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, errichtet worden oder dort vorzulegen, muss der Antragsteller, der die Urkunde beglaubigen lassen möchte, die Botschaft oder das Konsulat des Empfängerstaates, die/das im Herkunftsstaat belegen ist (oder von diesem akkreditiert wurde), kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu erfahren. *Die zuständigen Behörden werden darauf hingewiesen, dass das Ständige Büro in diesen Fällen keine Unterstützung leistet.*

FRAGEN ZU BESTIMMTEN GEBIETEN

74 Die zuständigen Behörden, die wissen möchten, ob ein bestimmtes Gebiet Teil eines Vertragsstaates ist, sollten zuerst die Statustabelle, insbesondere die Spalte „Ext“, einsehen. Wenn die zuständige Behörde, nachdem diese Nachprüfungen erfolgt sind, immer noch Fragen hat, sollte sie sich an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihres Staates oder den Verwahrer wenden (dessen Kontaktdaten im Glossar an entsprechender Stelle angegeben sind).

B Überseegebiete

75 Der Begriff Hoheitsgebiet ist wichtig, da das Übereinkommen nur auf öffentliche Ur-

kunden anzuwenden ist, die „in dem Hoheitsgebiet“ eines Vertragsstaates errichtet worden sind (Art. 1 Abs. 1).

76 Wird nichts Näheres bestimmt, bedeutet dies, dass das Übereinkommen nicht auf die „Überseegebiete“ anzuwenden ist, d.h. die Gebiete, deren internationale Beziehungen der Vertragsstaat wahrnimmt (Art. 13). Das Übereinkommen gestattet jedoch einem Vertragsstaat, das Übereinkommen auf seine Überseegebiete wie folgt auszudehnen:

- am Tag der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts – durch eine Erklärung;
- jederzeit danach – durch eine Notifizierung an den Verwahrer.

77 Die Frage, ob das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ein Überseegebiet ist (und wie es bezeichnet wird) fällt unter das Recht des betroffenen Staates¹⁶.

BEISPIELE FÜR DIE AUSDEHNUNG AUF ÜBERSEEGBIETE UND ANDERE GEBIETE

78 Das *Vereinigte Königreich* hat das Übereinkommen auf einige „der Krone unterstehende Hoheitsgebiete“ und einige „britische Überseegebiete“ ausgedehnt. *Frankreich* hat das Übereinkommen auf „das gesamte Hoheitsgebiet der Französischen Republik“ (einschließlich seiner Übersee-Departements und -Gebietskörperschaften) ausgedehnt. *Australien*, *Portugal* und das *Königreich der Niederlande* haben vergleichbare Erklärungen abgegeben. Bei den Niederlanden ist das Übereinkommen auf das gesamte Königreich anzuwenden, das aus vier Gebieten besteht: die Niederlande, Aruba, Curaçao und St. Martin.

79 Die **Statustabelle** enthält nähere Angaben zu diesen Ausdehnungen. Hat ein Vertragsstaat das Übereinkommen ausgedehnt, wird dies mittels einer Zahl in der Spalte „Ext“ neben dem Namen des Staates angegeben. Eine Liste der Gebiete, auf die das Übereinkommen erstreckt wird, kann eingesehen werden, wenn man diese Zahl anklickt.

C Fragen der Souveränität

¹⁶ A. Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, 2. Aufl. (2007), 5. Neuauf. (2011) S. 201.

80 Die zuständigen Behörden, die Fragen zur Souveränität einiger Hoheitsgebiete im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesen Hoheitsgebieten haben, sollten sich an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihres Staates oder den Verwahrer wenden.

D Den „Mitgliedern des Clubs“ vorbehalten

81 Aus Artikel 1 des Übereinkommens geht eindeutig hervor, dass das Apostille-System geschaffen wurde, um „nur unter den Mitgliedern des Clubs“, d.h. allein zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens zu funktionieren. Die nachfolgenden Ausführungen heben einige der wichtigsten praktischen Wirkungen dieses Ansatzes hervor.

a NICHTVERTRAGSPARTEIEN DÜRFEN KEINE APOSTILLEN AUSSTELLEN

82 Bescheinigungen, die als Apostillen ausgegeben werden, die von Staaten ausgestellt wurden, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind (d.h. Staaten, die ihm nicht „beigetreten“ sind, und Staaten, die ihm „beigetreten“ sind, für die das Übereinkommen jedoch noch nicht in Kraft getreten ist; siehe Rdnrn. 97 ff.), dürfen auf keinen Fall die Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde gemäß dem Übereinkommen beglaubigen. Die zuständigen Behörden dürfen mit der Ausstellung von Apostillen erst ab dem Tag beginnen, an dem das Übereinkommen in ihrem Staat tatsächlich in Kraft getreten ist.

b APOSTILLEN DÜRFEN GRUNDSÄTZLICH NICHT FÜR NICHTVERTRAGSPARTEIEN AUSGESTELLT WERDEN

83 Das Übereinkommen verleiht den Apostillen keine Wirkung, die vorgelegt werden in:

- einer Nichtvertragspartei;
- einer Vertragspartei, wenn das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem Herkunftsstaat aufgrund eines Einspruchs gegen seinen Beitritt nicht in Kraft ist (siehe Rdnrn. 91 ff.).

84 Nach dem Völkerrecht kann das Übereinkommen (und sein vereinfachtes Beglaubigungsverfahren) nicht die Grundlage für eine gesetzliche Befugnis in einem Staat sein, in dem es nicht in Kraft ist (einschließlich der Fälle, in denen es aufgrund eines Einspruchs gegen den Beitritt nicht zwischen zwei Staaten anzuwenden ist). Selbst wenn ein Staat, in dem

das Übereinkommen nicht in Kraft ist, nach seinem innerstaatlichen Recht Apostillen Wirkung verleihen kann, unterstützt das Ständige Büro diese Praxis nicht und ermutigt vielmehr diese Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden. Das Ständige Büro empfiehlt infolgedessen, dass die zuständigen Behörden die Ausstellung von Apostillen untersagen, wenn der Antragsteller angibt, dass der vorgesehene Empfängerstaat nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist (oder dass es ein Staat ist, auf den das Übereinkommen aufgrund eines Einspruchs gegen seinen Beitritt nicht anzuwenden ist). Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Empfängerstaat Schritte unternimmt, um Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, und die zuständige Behörde sich vergewissert hat, dass die Urkunde erst in diesem Staat vorgelegt wird, nachdem das Übereinkommen dort in Kraft getreten ist (siehe Rdnr. 205).

85 Die Spezialkommission hat sich zu diesem Punkt geäußert und daran erinnert, „dass das Übereinkommen auf öffentliche Urkunden anzuwenden ist, 'die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden [waren] und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden [sollten]' (Art. 1 Abs. 1)“ (siehe S&E Nr. 81 der SK von 2009). Um die Urkundeninhaber zu unterstützen und unnötige Verzögerungen und Komplikationen bei der Vorlage der ausländischen öffentlichen Urkunde zu vermeiden, hat die Spezialkommission darauf hingewiesen, dass „es häufig für die zuständigen Behörden hilfreich ist, Informationen über den Empfängerstaat der mit einer Apostille zu versehenen Urkunde einzuholen“ (siehe S&E Nr. 81 der SK von 2009). Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, dieser Empfehlung als bewährte Praktik zu folgen.

→ Für nähere Angaben zu den **Informationen zum Empfängerstaat seitens des Antragstellers**, siehe Rdnr. 200.

86 Die Spezialkommission empfiehlt auch nachdrücklich, dass die Vertragsparteien bei anderen Staaten weiterhin für das Übereinkommen werben (S&E Nr. 66 der SK von 2009).

c VERWENDUNG DER APOSTILLE-BESCHEINIGUNG IM RAHMEN DES LEGALISATIONSVERFAHRENS

87 Einige Vertragsparteien verwenden ihre übliche Apostille-Bescheinigung, um die Echtheit der für Nichtvertragsparteien (oder für Staaten, für die es aufgrund eines Einspruchs gegen den Beitritt nicht gilt, siehe Rdnrn. 91 ff.) bestimmten öffentlichen Urkunden zu beglaubigen. Ein Vorteil dieser Praxis liegt darin, dass dieselbe Amtsperson oder dieselbe Be-

hörde des Herkunftsstaates die öffentlichen Urkunden beglaubigen kann, indem sie eine einzige Bescheinigung verwendet, ohne zwischen Empfängerstaaten, die Vertragsparteien des Apostille-Übereinkommens sind, und solchen, die es nicht sind, unterscheiden zu müssen. Diese Praxis kann auch bei der Beglaubigung ausgenommener Urkunden zur Anwendung gelangen.

→ Für nähere Informationen zu den **ausgenommenen Urkunden**, siehe Rdnrn. 135 ff.

88 Unter diesen Umständen ausgestellte Apostille-Bescheinigungen sind keine gemäß dem Übereinkommen ausgestellte Apostillen und haben nach dem Übereinkommen auch keine Wirkung. Damit die zugrunde liegende Urkunde im Ausland vorgelegt werden kann, muss sie daher stets der Botschaft oder dem Konsulat des Empfängerstaates, die/das im Herkunftsstaat belegen ist (oder von diesem akkreditiert wurde), vorgelegt werden, damit sie anschließend im Rahmen des Legalisationsverfahrens beglaubigt werden kann (siehe Rdnrn. 8 ff.). Dies bedeutet in der Praxis, dass die Apostille-Bescheinigung, die der Urkunde beigeheftet wird, selbst beglaubigt wird.

89 Diese Praxis steht nicht im Widerspruch zum Apostille-Übereinkommen, solange die Apostille-Bescheinigung nicht verwendet wird, um ihr gemäß dem Übereinkommen Wirkung zu verleihen. Das Ständige Büro erkennt die Effektivität dieses Systems an und unterstützt seine Umsetzung.

90 Möchte ein Staat seine übliche Apostille-Bescheinigung im Rahmen des Legalisationsverfahrens verwenden, empfiehlt das Ständige Büro, einen Zusatzvermerk auf der Bescheinigung anzubringen, um den Nutzer darüber zu informieren, dass die Urkunde, wenn die zugrunde liegende Urkunde in einer Nichtvertragspartei oder in einem Staat, für den das Übereinkommen aufgrund eines Einspruchs gegen den Beitritt nicht gilt, vorgelegt werden soll, der Botschaft oder dem Konsulat des Empfängerstaates, die/das im Herkunftsstaat am nächsten gelegen ist (oder von diesem akkreditiert wurde), vorgelegt werden sollte.

→ Für nähere Informationen zu den **Zusatzvermerk**en, siehe Rdnrn. 253 ff.

- d EIN BEITRETENDER STAAT DARF KEINE APOSTILLEN FÜR EINEN STAAT AUSSTELLEN, DER EINSPRUCH GEGEN SEINEN BEITRITT ERHOBEN HAT, UND UMGEKEHRT

91 Nach dem Übereinkommen ist es einem Vertragsstaat gestattet, Einspruch gegen den Beitritt eines Staates zu erheben, der Vertragspartei des Übereinkommens werden möchte. Dieser Einspruch darf nur innerhalb von sechs Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde des beitretenden Staates beim Verwahrer (die „Einspruchsfrist“) erhoben und muss dem Verwahrer notifiziert werden (siehe Art. 12 Abs. 2)

92 Die **Statustabelle** enthält nähere Angaben zu den Beitritten, gegen die Staaten Einspruch erhoben haben. Ist Einspruch erhoben worden, wird dies mit „A**“ in der Spalte „Typus“ neben dem Namen des beitretenden Staates gekennzeichnet. Eine Liste aller Vertragsstaaten, die Einspruch erhoben haben, kann eingesehen werden, wenn man „A**“ anklickt.

93 Das Erheben eines Einspruchs innerhalb der gesetzten Frist hat zur Folge, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem neuen beitretenden Staat und dem Einspruch erhebenden Staat verhindert wird (siehe Art. 12 Abs. 3). Die zuständigen Behörden des neuen beitretenden Staates sollten daher keine Apostillen ausstellen, wenn der Antragsteller darauf hinweist, dass der vorgesehene Empfängerstaat der Einspruch erhebende Staat ist und umgekehrt. Das Übereinkommen tritt jedoch zwischen dem neuen beitretenden Staat und allen anderen Vertragsstaaten in Kraft, die keinen Einspruch erhoben (Art. 12 Abs. 3) oder dies außerhalb der vorgesehenen Frist getan haben.

94 Ein Staat kann seinen Einspruch jederzeit durch Notifikation an den Verwahrer zurücknehmen. Die Rücknahme eines Einspruchs hat zur Folge, dass das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem beitretenden Staat an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Notifikation über die Rücknahme beim Verwahrer eingeht.

EINSPRÜCHE SIND DIE AUSNAHME

95 Einsprüche gegen den Beitritt eines Staates sind recht selten, vor allem im Vergleich zur Gesamtzahl der Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind. Ferner haben einige der Staaten, die Einspruch erhoben haben, diesen später nach Beratung mit dem betroffenen beitretenden Staat zurückgenommen. Dies hat die Spezialkommission auf ihrer Sitzung im Jahr 2012 anerkannt, auf der die Staaten, die Einspruch erhoben haben, aufgefordert wurden, weiterhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme erfüllt sind (S&E Nr. 7; siehe auch S&E Nr. 67 der SK von 2009).

E Keine Apostille für den innerstaatlichen Gebrauch

96 Eine Apostille dient allein dazu, im Ausland Wirkung zu entfalten (S&E Nr. 90 der SK von 2009). Eine Apostille entfaltet im Herkunftsstaat keine Wirkung und die Vertragsstaaten müssen den von ihren zuständigen Behörden ausgestellten Apostillen keine Wirkung verleihen. Diese Behörden möchten vielleicht hierzu einen Zusatzvermerk in Erwägung ziehen.

→ Für nähere Informationen zu den **Zusatzvermerken**, siehe Rdnrn. 253 ff.

2 Ab welchem Zeitpunkt wird das Übereinkommen angewandt?

A Apostillen dürfen nur in den Staaten verwendet werden, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Wann tritt es in Kraft?

97 Das Übereinkommen tritt für einen Staat noch nicht in Kraft, sobald er ihm beigetreten ist. Bevor das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt, muss nämlich eine *Wartezeit* verstreichen. Deren Dauer hängt von der Art und Weise ab, in welcher der Staat Vertragspartei des Übereinkommens wird:

- Für die Staaten, die es ratifiziert hatten, ist das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft (Art. 11 Abs. 2). (Alle Staaten, die berechtigt sind, das Übereinkommen zu ratifizieren, haben dies getan; siehe die Erläuterungen zu dem Begriff „Ratifikation“ im Glossar.)
- Für die beitretenden Staaten, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist von sechs Monaten nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft (Art. 12 Abs. 3). (Jeder Staat, der jetzt Vertragspartei des Übereinkommens werden möchte, kann dies nur durch Beitritt tun; siehe die Erläuterungen zu dem Begriff „Beitritt“ im Glossar.)

→ Für nähere Informationen zur **Einspruchsfrist** und den **Wirkungen eines Einspruchs**, siehe Rdnrn. 91 ff.

→ Für die Darstellung des **Beitrittsverfahrens**, siehe das Schema in **Anhang II** (siehe auch Teil III des Kurzleitfadens zur Umsetzung).

98 Die **Statustabelle** enthält nähere Angaben zum Inkrafttreten des Übereinkommens für jede Vertragspartei. Der Tag des Inkrafttretens ist in der Spalte „IKT“ neben dem Namen des Staates angegeben.

B Vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Empfängerstaat ausgestellte Apostillen

99 Nach dem Übereinkommen muss einer in einer Vertragspartei rechtswirksam ausgestellten Apostille in einer anderen Vertragspartei Wirkung verliehen werden (Art. 3 Abs. 1). Unabhängig vom Empfängerstaat gilt diese Verpflichtung ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens und ungeachtet des Status des Übereinkommens für diesen Staat am Tag der Ausstellung der Apostille. Infolgedessen muss eine in einer Vertragspartei vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Empfängerstaat ausgestellte Apostille in dem letztgenannten Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens in diesem Staat anerkannt werden und darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Übereinkommen am Tag der Ausstellung für diesen Staat nicht in Kraft war. Dies unterstreicht, dass die Wirksamkeit einer Apostille zeitlich nicht begrenzt ist.

→ Für nähere Informationen zur **unbegrenzten Wirksamkeit von Apostillen**, siehe Rdnr. 28.

C Öffentliche Urkunden, die errichtet wurden, bevor das Übereinkommen im Herkunftsstaat in Kraft getreten ist

100 Das Übereinkommen sieht keine Frist für die Ausstellung einer Apostille nach dem Zeitpunkt vor, zu dem die zugrunde liegende öffentliche Urkunde errichtet worden ist. Eine Apostille kann daher in einer Vertragspartei für eine öffentliche Urkunde ausgestellt werden, die errichtet wurde, bevor das Übereinkommen im Herkunftsstaat in Kraft getreten ist.

→ Für nähere Informationen zur **Ausstellung von Apostillen** für alte Urkunden, siehe Rdnr. 186 ff.

D Öffentliche Urkunden, die legalisiert wurden, bevor das Übereinkommen im Empfängerstaat in Kraft getreten ist

101 Es kann vorkommen, dass eine öffentliche Urkunde (z.B. eine Geburtsurkunde) lega-

lisiert wird, um in einem bestimmten Staat vorgelegt zu werden, dass jedoch das Apostille-Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt, bevor die Urkunde vorgelegt wird. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens im Empfängerstaat ist die Apostille die einzige Förmlichkeit, die für die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde verlangt werden kann (Art. 3 Abs. 1). Im engeren Sinn verbietet das Übereinkommen dem Empfängerstaat nicht zu verlangen, dass die ausländische öffentliche Urkunde apostilliert wird, selbst wenn sie bereits legalisiert worden ist, was genügt hätte, um ihre Echtheit vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat zu bestätigen.

102 Da jedoch Ziel des Übereinkommens ist, die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern, indem das Beglaubigungsverfahren vereinfacht wird, und im Interesse der Nutzer empfiehlt das Ständige Büro den neuen beitretenden Staaten, weiterhin vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat vorgenommene Legalisationen zumindest während eines angemessenen Zeitraums Wirkung zu verleihen. Gleichzeitig wird durch diese Situation die Notwendigkeit für die neuen beitretenden Staaten herausgestellt, ihren Beitritt zum Übereinkommen und dessen bevorstehendes Inkrafttreten bekannt zu geben. Dies ist für Botschaften und Konsulate im Ausland besonders wichtig, um ihnen zu ermöglichen, den Personen, die Urkunden beglaubigen lassen möchten, um sie später in dem neu beitretenden Staat vorzulegen, geeigneten Rat zu erteilen.

→ Für nähere Informationen zur **Bekanntgabe des bevorstehenden Inkrafttretens des Übereinkommens**, siehe **Anhang V** und Rdnrn. 14 ff. des Kurzleitfadens zur Umsetzung.

103 Das Ständige Büro empfiehlt auch, dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls erwägen, Apostillen für Antragsteller auszustellen, die Urkunden in einem Staat vorlegen möchten, der Schritte unternimmt, um Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens zu werden, unter dem Vorbehalt, dass die fragliche Urkunde nur in diesem Staat vorgelegt wird, nachdem das Übereinkommen dort in Kraft getreten ist. Die Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden wollen, werden etwa sechs Monate vor dem entsprechenden Inkrafttreten (d.h. mit Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde) in die **Statustabelle** eingetragen.

E In Nachfolgestaaten (einschließlich der neuen unabhängigen Staaten) ausgestellte Apostillen

104 Ist das Übereinkommen in einer Vertragspartei zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem

eine Apostille von einer ihrer zuständigen Behörden rechtswirksam ausgestellt worden ist, muss der Apostille in allen anderen Vertragsparteien Wirkung verliehen werden. Folgt ein Staat (der „Nachfolgestaat“) auf eine Vertragspartei oder ein Hoheitsgebiet einer Vertragspartei (der „Vorgängerstaat“), bleibt das Übereinkommen für den Nachfolgestaat in Kraft, wenn dieser beim Verwahrer hierzu eine förmliche Erklärung abgibt (eine „Nachfolgeerklärung“).

105 Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Nachfolgestaaten, die möchten, dass das Übereinkommen in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft bleibt, aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt der Nachfolge eine Nachfolgeerklärung abzugeben.

→ Um Unterstützung bei der Abgabe einer Nachfolgeerklärung zu erhalten, ist es ratsam, den **Verwahrer** zu kontaktieren (dessen Kontaktdaten im Glossar angegeben sind).

106 Eine Nachfolgeerklärung hat bis zum Zeitpunkt der Nachfolge, der in der **Statustabelle** als der Tag des Inkrafttretens für den Nachfolgestaat angegeben ist, rückwirkende Kraft. Gibt es keine Nachfolgeerklärung, tritt das Übereinkommen für den Nachfolgestaat außer Kraft. Dieser Staat darf infolgedessen keine Apostillen ausstellen und den in den Vertragsparteien ausgestellten Apostillen darf im Nachfolgestaat keine Wirkung gemäß dem Übereinkommen verliehen werden. Die Vertragsstaaten können innerhalb der vom Verwahrer vorgesehenen Frist Einspruch gegen die Nachfolgeerklärung erheben. Das Übereinkommen tritt gegebenenfalls zwischen dem Einspruch erhebenden Staat und dem Nachfolgestaat nicht in Kraft (und findet daher zwischen diesen Staaten im Falle gerade unabhängig gewordener Staaten im Zeitpunkt der Unabhängigkeit keine Anwendung). Das Übereinkommen tritt jedoch zwischen dem Nachfolgestaat und den anderen Vertragsstaaten in Kraft, die keinen Einspruch gegen die Nachfolge erhoben haben.

107 Anstatt eine Nachfolgeerklärung abzugeben, kann ein Nachfolgestaat beschließen, dem Übereinkommen gemäß den in Artikel 12 vorgesehenen Modalitäten beizutreten. Im Gegensatz zu einer Nachfolgeerklärung hat ein späterer Beitritt zum Übereinkommen keine rückwirkende Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens wird wie für jeden anderen Beitritt bestimmt (siehe Rdnrn. 97 ff.). Apostillen, die möglicherweise von dem Staat zwischen dem Zeitpunkt seiner Unabhängigkeit und dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat ausgestellt wurden, haben nach dem Übereinkommen keine Wirkung. Ebenso hat eine in einer anderen Vertragspartei ausgestellte Apostille in diesem Zeitraum

auch keine Wirkung in dem beitretenden Staat.

108 Da das Übereinkommen keine Modalitäten für den Ablauf von Apostillen vorsieht, bleibt eine vor dem Zeitpunkt der Nachfolge in dem Vorgängerstaat rechtswirksam ausgestellte Apostille gemäß dem Übereinkommen wirksam, unabhängig davon, was der Nachfolgestaat tut (d.h. ob er eine Nachfolgeerklärung abgibt oder nicht oder ob er dem Übereinkommen beitrifft oder nicht). Dessen ungeachtet kann es sein, dass es nicht mehr möglich ist, die Echtheit der Apostille zu prüfen, wenn das Übereinkommen für den Nachfolgestaat nicht mehr in Kraft ist.

BEISPIELE FÜR DIE NACHFOLGE VON STAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM APOSTILLE-ÜBEREINKOMMEN

109 Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien war einer der ersten Vertragsstaaten des Apostille-Übereinkommens. Anfang der achtziger Jahre gab es diesen Staat nicht mehr, worauf seine Teilrepubliken – Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien (danach Serbien und Montenegro), Kroatien, Mazedonien und Slowenien gesondert Nachfolgeerklärungen abgegeben haben. Am 3. Juni 2006 ist Montenegro unabhängig von Serbien und Montenegro geworden.

Am 30. Januar 2007 hat es eine Nachfolgeerklärung abgegeben.

→ Für nähere Informationen zur **unbegrenzten Wirksamkeit von Apostillen**, siehe Rdnr. 28.

→ Für nähere Informationen zu den **Apostillen-Registern und der Prüfung der Echtheit der Apostillen**, siehe Rdrrn. 286 ff.

3 Auf welche Urkunden wird das Übereinkommen angewandt?

A Das Übereinkommen ist nur auf öffentliche Urkunden anzuwenden. Um welche Urkunden handelt es sich?

110 Das Ziel des Übereinkommens ist, die Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern. In diesem Sinne ist der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens – und daher der Begriff der öffentlichen Urkunde – **weit zu verstehen und auszulegen**, um

zu gewährleisten, dass möglichst viele Urkunden von dem vom Übereinkommen vorgesehenen vereinfachten Beglaubigungsverfahren profitieren.¹⁷

111 Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Übereinkommen wurde ganz klar herausgestellt, dass der Begriff „öffentliche Urkunde“ weit auszulegen ist. Der Begriff „öffentliche Urkunde“ bezeichnet alle Urkunden außer denjenigen, die von natürlichen Personen in ihrer privaten Eigenschaft ausgestellt werden (d.h. alle Urkunden, die keine Privaturkunden sind) (siehe den Erläuternden Bericht, Teil B, I. Artikel 1). Jede Urkunde, die von einer Behörde oder einer natürlichen Person ausgestellt wird, die in ihrer amtlichen Eigenschaft handelt (Eigenschaft einer Amtsperson, welcher der Staat die Befugnis zur Ausstellung dieser Urkunde übertragen hat), ist eine öffentliche Urkunde.

BREITER ANWENDUNGSBEREICH DES BEGRIFFS „ÖFFENTLICHE URKUNDE“

112 Die Spezialkommission hat an die Erklärung im Erläuternden Bericht erinnert, in dem es heißt: „Alle Delegierten waren sich einig, dass alle Urkunden mit Ausnahme der Privaturkunden von der Legalisation befreit werden sollten“ und hat bestätigt, dass die Kategorie von öffentlichen Urkunden weit ausgelegt werden sollte (S&E Nr. 72 der SK von 2009; S&E Nr. 12 der SK von 2012). Wenn eine Urkunde vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zu legalisieren war (oder immer noch zu legalisieren ist, da sie in einem Nichtvertragsstaat vorzulegen ist), kann sie generell zu den öffentlichen Urkunden zählen. Wegen der nach Artikel 1 Absatz 3 vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossenen Urkunden, siehe Rdnr. 135 ff.

B Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt die öffentliche Art der Urkunde

113 Wie im vorstehenden Absatz ausgeführt wurde, bezeichnet der Begriff „öffentliche Urkunde“ jede von einer Behörde oder einer natürlichen Person, die in ihrer amtlichen Eigenschaft handelt, ausgestellte Urkunde. Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, ob eine Person in privater oder amtlicher Eigenschaft handelt. Hieraus ergibt sich daher, dass die Frage, ob eine Urkunde öffentlich im Sinne des Übereinkommens ist, letztlich durch das Recht des Herkunftsstaates beantwortet wird (siehe S&E Nr. 72 der SK von 2009; S&E Nr. 14 der SK von 2012). Eine zuständige Behörde des Herkunftsstaates kann infolgedessen

¹⁷ Die Verfasser des Übereinkommens zögerten zwischen den Begriffen „öffentliche Urkunde“ (im Englischen „public document“/im Französischen „acte public“) und „amtliches Schriftstück“ (im Englischen „official document“/im Französischen „document officiel“). Um dem Ziel des Übereinkommens besser gerecht zu werden, wurde der erste Begriff wegen seiner umfassenderen Bedeutung gewählt.

eine Apostille für eine Urkunde ausstellen, die nach dem Recht dieses Staates als öffentliche Urkunde angesehen wird, wobei darauf hingewiesen wird, dass die interne Organisation der zuständigen Behörden dieses Staates vorsehen kann, dass eine zuständige Behörde allein befugt ist, Apostillen für bestimmte Kategorien von öffentlichen Urkunden auszustellen.

Gelöscht: —Seitenumbruch—

DER HERKUNFTSSTAAT BESTIMMT, WAS EINE „ÖFFENTLICHE“ URKUNDE IST

114 Die Spezialkommission hat bestätigt, dass die öffentliche Art einer Urkunde nach dem Recht des Herkunftsstaates zu bestimmen ist (S&E Nr. 72 der SK von 2009; S&E Nr. 14 der SK von 2012).

115 Eine Apostille kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die zugrunde liegende Urkunde nicht als eine öffentliche Urkunde nach dem Recht des Empfängerstaates angesehen werden kann, obgleich das Recht dieses Staates bestimmen kann, welche rechtliche Wirkung der zugrunde liegenden Urkunde verliehen werden soll.

→ Für nähere Informationen zu den ungültigen **Gründen für die Abweisung von Apostillen**, siehe Rdnrn. 304 ff.

→ Für nähere Informationen zu den **begrenzten Wirkungen einer Apostille**, siehe Rdnr. 24.

C Urkunden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als öffentliche Urkunden gelten, sondern nach dem Recht des Empfängerstaates als solche angesehen werden

116 Da das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, ob eine Urkunde eine öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens ist, dürfen die zuständigen Behörden gemäß dem Übereinkommen keine Apostillen für eine Urkunde ausstellen, die zu einer Kategorie zählt, die nach dem Recht des Empfängerstaates, aber nicht nach dem Recht des Herkunftsstaates als öffentliche Urkunde angesehen werden kann. Das Übereinkommen ist auf diese Urkunden nicht anzuwenden. Die Behörden des Empfängerstaates sind daher nicht befugt zu verlangen, dass eine zuständige Behörde des Herkunftsstaates eine Apostille ausstellt. Wenn solche Urkunden zu beglaubigen sind, kann die zuständige Behörde erwägen, dem

Antragsteller zu raten, sich an die Botschaft oder das Konsulat des Empfängerstaates, die/das im Herkunftsstaat am nächsten gelegen ist (oder von diesem akkreditiert wurde), zu wenden, um das weitere Vorgehen zu erfahren. Alternativ hierzu kann die zuständige Behörde aber auch den Antragsteller eher an einen Notar verweisen, der ihm sagt, ob die Urkunde notariell beglaubigt werden kann. In diesem Fall kann die Apostille anschließend für die etwaige notarielle Bescheinigung ausgestellt werden.

→ Für nähere Angaben zu den **amtlichen Bescheinigungen** siehe Rdnrn. 129 ff.

D Die vier Kategorien öffentlicher Urkunden nach Artikel 1 Absatz 2

117 Es ist nicht möglich, eine erschöpfende Liste mit allen öffentlichen Urkunden zu erstellen, die in den Vertragsstaaten ausgestellt werden dürfen, oder alle Amtspersonen und Behörden aufzuzählen, die in diesen Staaten öffentliche Urkunden ausstellen dürfen.

118 Im Hinblick auf eine gewisse Orientierung und Gewissheit zählt das Übereinkommen die vier folgenden Kategorien von Urkunden auf, die als „öffentliche Urkunden“ angesehen werden (siehe Art. 1 Absatz 2):

- „a) Urkunden eines staatlichen Gerichts oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft oder einem Vertreter des öffentlichen Interesses, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Gerichtsvollzieher ausgestellt sind¹⁸;
- b) Urkunden der Verwaltungsbehörden;
- c) notarielle Urkunden;
- d) amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie z.B. Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes und Beglaubigungen von Unterschriften.“¹⁹

a NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN ÖFFENTLICHEN URKUNDEN

119 Zweck der Liste in Artikel 1 Absatz 2 ist es zu gewährleisten, dass diese Kategorien von Urkunden trotz der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen im Sinne

¹⁸ Für die Schweiz: Urkunden einer an der staatlichen Rechtspflege beteiligten Behörde oder Amtsperson, einschliesslich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft, einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsbeamten ausgestellt sind;

¹⁹ Für die Schweiz: amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie Eintragungsvermerke, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes und Beglaubigungen von Unterschriften

des Übereinkommens als öffentliche Urkunden behandelt werden. Diese Liste ist **nicht erschöpfend** (siehe S&E Nr. 72 der SK von 2009). Das Übereinkommen ist daher auf alle Urkunden anzuwenden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als öffentliche Urkunden gelten, selbst wenn sie nicht zu einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Kategorien zählen.

120 In der Praxis fallen die meisten gemäß dem Übereinkommen apostillierten Urkunden unter eine dieser vier Kategorien.

121 Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, welche Urkunden unter eine der genannten Kategorien fallen. Somit kann diese Einordnung je nach Vertragsstaat unterschiedlich sein. Für die Anwendbarkeit des Übereinkommens macht es im Übrigen keinen Unterschied, ob die Urkunde unter die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b), c) oder d) genannten Kategorien oder ob sie tatsächlich unter eine dieser Kategorien fällt. Wichtig ist, dass es sich bei der Urkunde um eine öffentliche Urkunde nach dem Recht des Herkunftsstaates handelt.

b ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE a): URKUNDEN EINES STAATLICHEN GERICHTS ODER EINER AMTSPERSON ALS ORGAN DER RECHTSPFLEGE²⁰

122 Der Begriff „Gericht“ ist weit auszulegen und auf ordentliche Gerichte, aber auch auf Verwaltungs- und Verfassungsgerichte sowie auf Kirchengerichte anwendbar. Gerichtsentscheidungen zählen eindeutig zu dieser Kategorie. Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, ob eine Person als eine Behörde oder eine Amtsperson als Organ der Rechtspflege angesehen wird. In bestimmten Ländern können beispielsweise die Anwälte („attorneys“) als öffentliche Behörden oder Amtspersonen angesehen werden und somit öffentliche Urkunden ausstellen, die mit einer Apostille versehen werden können. In anderen Staaten haben die Anwälte („attorneys“) nicht zwangsläufig die Befugnis zur Ausstellung von Urkunden (in diesem Fall ist es sehr wahrscheinlich, dass die von ihnen ausgestellten Urkunden notariell beglaubigt werden müssen und dann eine Apostille für die notarielle Bescheinigung ausgestellt wird).

c ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE b): URKUNDEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN

123 Verwaltungsurkunden sind von Verwaltungsbehörden ausgestellte Urkunden. Die

²⁰ Für die Schweiz: Urkunden einer an der staatlichen Rechtspflege beteiligten Behörde oder Amtsperson

Eigenschaft einer Person oder eines Organs als Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsstaates. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Begriff in einigen Staaten Kirchenbehörden einschließen kann.

→ Für nähere Informationen zu den **kirchlichen Urkunden**, siehe Rdrrn. 194 ff.

124 Wenn auch Unterschiede zwischen Staaten bestehen, fallen die folgenden Urkunden in der Regel unter die Kategorie der Verwaltungsurkunden:

- Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden sowie Ehefähigkeitszeugnisse;
- Auszüge aus amtlichen Registern (z.B. Gesellschaftsregister, Grundbuchregister, Register für geistiges Eigentum, Bevölkerungsregister);
- Patenturkunden oder Urkunden zur Übertragung anderer Rechte des geistigen Eigentums;
- Lizenzurkunden;
- ärztliche Zeugnisse und Gesundheitszeugnisse;
- Strafregisterauszüge und Polizeiakten;
- Schulzeugnisse (siehe Rdrrn. 153 ff.).

125 Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) sind Verwaltungsurkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen, von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen (siehe Rdrrn. 146 ff.).

d ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE c): NOTARIELLE URKUNDEN

126 Notare sind in nahezu allen Ländern der Erde zu finden. In fast allen kontinentaleuropäischen oder gemischten Rechtsordnungen und ganz allgemein den Rechtsordnungen des *common law* sind Notare Angehörige der Rechtsberufe. In manchen Rechtsordnungen des *common law* müssen die („*Notaries Public*“ genannten) Notare in der Regel keine Angehörigen der Rechtsberufe sein: Sie sind im Gegenteil Verwaltungsbeamte mit begrenzten Befugnissen und Aufgaben.

127 Eine notarielle Urkunde ist eine von einem Notar ausgestellte Urkunde oder Bescheinigung, die eine rechtliche Verpflichtung darlegt oder vervollständigt, oder die einen Sachverhalt, eine mündliche Erklärung, die Durchführung einer Handlung oder den Abschluss einer Vereinbarung amtlich festschreibt oder bescheinigt. Sobald die notarielle Urkunde

durch die Unterschrift und das amtliche Siegel des Notars beglaubigt worden ist, stellt sie eine öffentliche Urkunde nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Übereinkommens dar.

128 In den Rechtsordnungen, in denen der Begriff „notarielle Urkunde“ keine von einem Notar ausgestellte Urkunde oder Bescheinigung bezeichnet, sondern vielmehr eine *Funktion*, die der „*Notary Public*“ gemäß dem innerstaatlichen Recht ausüben darf und die beispielsweise darin besteht, Zeugenaussagen aufzunehmen oder einen Eid abzunehmen, stellen die Urkunden, welche die Ausübung einer Funktion bescheinigen (z.B. eidesstattliche Erklärungen und Zeugenaussagen), keine notariellen Urkunden im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Übereinkommens dar: sie fallen unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d).

e ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE d): AMTLICHE BESCHEINIGUNGEN

129 Eine von einer natürlichen Person in ihrer privaten Eigenschaft unterzeichnete Urkunde (z.B. ein Vertrag, eine Aussage unter Eid, die Übertragung einer Marke) fällt nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

→ Für nähere Informationen zu den **Privaturkunden**, siehe Rdnrn. 191 ff.

130 Das innerstaatliche Recht kann jedoch bestimmen, dass eine Bescheinigung, die von einer Person in amtlicher Eigenschaft, einschließlich eines „notary public“ der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wird, auf der Urkunde angebracht wird, die sich auf bestimmte Aspekte dieser Urkunde, beispielsweise die Echtheit der Unterschrift, mit der sie versehen ist, bezieht oder mit der bestätigt wird, dass die fragliche Urkunde eine beglaubigte Abschrift einer anderen Urkunde ist. Diese amtliche Bescheinigung ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d) des Übereinkommens.

DIE APOSTILLE BEZIEHT SICH NUR AUF DIE AMTLICHE BESCHEINIGUNG

131 Im Falle der amtlichen Bescheinigungen stellt die amtliche Bescheinigung und NICHT die zugrunde liegende Privaturkunde die öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens dar. Infolgedessen bestätigt die Apostille die Echtheit der notariellen Bescheinigung und nicht die Echtheit der zugrunde liegenden Privaturkunde.

→ Für nähere Informationen zu den **Privaturkunden**, siehe Rdnrn. 191 ff.

→ Für nähere Informationen zu den **begrenzten Wirkungen einer Apostille**, siehe Rdnrn. 24 ff.

132 Das Übereinkommen gibt nicht an, wer die zuständigen Amtspersonen sind, um die amtlichen Bescheinigungen auf den Urkunden anzubringen. Es nennt nur einige Beispiele, wie notarielle Beglaubigungen von Unterschriften. Die Liste ist nicht als erschöpfend anzusehen. Ob eine Amtsperson zuständig ist, eine amtliche Bescheinigung auf einer Urkunde anzubringen, bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsstaates.

133 Das Übereinkommen gibt nicht an, ob die Privaturkunde selbst im Hoheitsgebiet des Staates der Person, welche die amtliche Bescheinigung anbringt, oder im Hoheitsgebiet des Staates der zuständigen Behörde ausgestellt werden muss. Eine amtliche Bescheinigung kann daher mit einer Apostille versehen werden, selbst wenn die Urkunde, auf die sie sich bezieht, eine ausländische Urkunde ist. Die Möglichkeit, amtliche Bescheinigungen auf ausländischen Urkunden anzubringen, muss sich nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem die Bescheinigung auszustellen ist.

134 Tatsächlich handelt es sich um eine sehr wichtige Kategorie von öffentlichen Urkunden, da sie die Vorteile des Übereinkommens **mittelbar** auf Privaturkunden ausdehnt und somit ihren Verkehr im Ausland erleichtert.

E Von Artikel 1 Absatz 3 ausgeschlossene Urkunden

a ART DER AUSSCHLÜSSE: ENG AUSZULEGEN

135 Das Übereinkommen ist nicht auf die beiden folgenden Kategorien anzuwenden:

- Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind;
- Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

136 Diese Kategorien von öffentlichen Urkunden müssen eng ausgelegt werden (S&E Nr. 15 der SK von 2012). Sie sind aus praktischen Gründen und zur Vermeidung unnötiger Förmlichkeiten und Schwierigkeiten vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausge-

geschlossen worden. Diese Ausschlüsse sind in diesem Sinne zu verstehen. Das Kriterium zur Bestimmung, ob öffentliche Urkunden, die zu einer bestimmten Kategorie zählen, zu apostillieren sind, besteht in der Frage, ob die fragliche Kategorie vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in dem Staat, in dem die Urkunde errichtet wurde, der Legalisation bedurfte.

GRUNDREGEL FÜR DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 1 ABSATZ 3

137 Es ist schwierig, die Tragweite der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Ausschlüsse, insbesondere des Ausschlusses in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b), eindeutig zu bestimmen. Das folgende Kriterium könnte den Vertragsstaaten als Orientierungshilfe dienen:

Bedurfte eine bestimmte Kategorie von Urkunden in einem Staat vor dem Inkrafttreten des Apostille-Übereinkommens für diesen Staat der Legalisation, müssen diese Urkunden künftig mit einer Apostille versehen werden.

War eine bestimmte Kategorie von Urkunden in einem Staat vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von der Legalisation befreit, bedürfen diese Urkunden jetzt keiner Apostille.

138 Dieses Kriterium spiegelt das erklärte Ziel des Übereinkommens wider, nämlich die Erleichterung des internationalen Verkehrs öffentlicher Urkunden durch Befreiung von der Legalisation. Diese Regel ist nicht auf Urkunden anzuwenden, die für Nichtvertragsstaaten bestimmt sind, für die weiterhin Beglaubigungserfordernisse bestehen.

b ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE a): URKUNDEN, DIE VON
DIPLOMATISCHEN ODER KONSULARISCHEN VERTRETEREN
ERRICHTET SIND

1 Einleitung

139 Dieser Ausschluss besteht aus praktischen Gründen, insoweit als Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind, im Allgemeinen in dem Staat, in dem sie errichtet werden, als ausländische Urkunden gelten (z.B. eine von einem diploma-

tischen Vertreter in der Botschaft von Argentinien in den Niederlanden errichtete Urkunde ist eine argentinische und keine niederländische Urkunde). Um eine Apostille für diese Urkunden zu erhalten, ist es erforderlich, die Urkunde an eine zuständige Behörde im Herkunftsstaat des diplomatischen oder konsularischen Vertreters (nämlich in Argentinien nach dem obigen Beispiel) zu senden²¹. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens auf diese Urkunden wäre daher ungeeignet, da das Ziel des Übereinkommens die Erleichterung des Verkehrs öffentlicher Urkunden im Ausland ist.

140 Das Apostille-Übereinkommen befreit daher Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind, nicht von der Legalisation. Ist eine solche Urkunde in dem Staat vorzulegen, in dem der diplomatische oder konsularische Vertreter sein Amt ausübt, genügt es im Allgemeinen, die Urkunde dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in diesem Staat zwecks Beglaubigung vorzulegen. Ist diese Urkunde jedoch in einem anderen Staat vorzulegen, sind einige Staaten zur Praxis übergegangen, dass die Urkunde zunächst dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zwecks Beglaubigung vorgelegt und dann die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde im Gaststaat apostilliert wird. Alternativ kann die Urkunde mit einer anderen Form einer amtlichen Bescheinigung einhergehen (z.B. eine notarielle Bescheinigung). In diesem Fall kann die amtliche Bescheinigung wiederum mit einer Apostille versehen werden.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

→ Für nähere Informationen zu den amtlichen Bescheinigungen, die sich auf **ausländische Urkunden** beziehen, siehe Rdnrn. 175 ff.

141 Die Erbringung notarieller Dienstleistungen ist eine herkömmliche konsularische Aufgabe, die in Artikel 5 Buchstabe(f) des *Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen* anerkannt ist (vorausgesetzt, dass die Gesetze und Verordnun-

²¹ Man könnte meinen, dass dieses Hindernis dadurch hätte überwunden werden können, dass es den Staaten gestattet wird, Botschaften oder Konsulate als zuständige Behörden gemäß dem Übereinkommen zu bestimmen und ihnen somit die Befugnis zur Ausstellung von Apostillen zu erteilen. Dieses System ist zwar nicht ausdrücklich vom Übereinkommen ausgeschlossen, doch es erweitert dennoch den wesentlichen Grundsatz, der dem Übereinkommen zugrunde liegt (Artikel 1 Absatz 1), demzufolge öffentliche Urkunden von einer zuständigen Behörde des Staates apostilliert werden, „in [dessen] Hoheitsgebiet“ die Urkunde errichtet worden ist. Von einer Botschaft oder einem Konsulat errichtete Urkunden werden „im Hoheitsgebiet“ des Gaststaates errichtet (und nicht im Hoheitsgebiet des Staates, den die Botschaft oder das Konsulat vertritt), selbst wenn die Hoheitsrechte des Gaststaates sich nicht auf die Räumlichkeiten und Archive der Botschaften oder Konsulate erstrecken. Auch unter diesem Blickwinkel ist daher der Ausschluss von Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens absolut vernünftig. Es überrascht folglich nicht, dass bis heute nur ein Vertragsstaat (Tonga) seine diplomatischen Vertretungen als zuständige Behörden bestimmt hat.

gen des Gaststaates dem nicht entgegenstehen)²². Eine notarielle Bescheinigung wird in der Regel ohne weitere Förmlichkeit im Herkunftsstaat des konsularischen Vertreters, der sie ausgestellt hat, anerkannt. Das Apostille-Übereinkommen berührt diese Aufgabe in keiner Weise. Ein konsularischer Vertreter, der befugt ist, notarielle Urkunden zu errichten, bleibt daher weiter befugt, sobald das Übereinkommen in dem Staat, in dem er sein Amt ausübt, in Kraft getreten ist. Eine Person, die eine notarielle Urkunde in einem anderen Vertragsstaat vorlegen möchte, hat folglich die Wahl, ob sie einen Notar im Herkunftsstaat kontaktiert oder das Konsulat oder die Botschaft des Empfängerstaates, das/die im Herkunftsstaat belegen (oder von dem Letztgenannten akkreditiert worden) ist.

LONDONER ÜBEREINKOMMEN

142 Der Ausschluss der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden hat den Europarat veranlasst, das *Londoner Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation* abzuschließen. Im Gegensatz zum Apostille-Übereinkommen ersetzt das Londoner Übereinkommen nicht die Legalisation durch ein vereinfachtes Verfahren: Es streicht ganz einfach alle Beglaubigungserfordernisse. Nähere Informationen zum Londoner Übereinkommen sind auf der Website des Europarats < www.coe.int > abrufbar.

2 Von Botschaften und Konsulaten errichtete Personenstands- kunden

143 Botschaften und Konsulate nehmen verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit Ereignissen aus dem Leben der Bürger des Herkunftsstaates wahr (z.B. Geburten, Todesfälle und Eheschließungen).

144 Der Ort des Ereignisses ist als erstes zu berücksichtigen, um zu bestimmen, welche Behörden für die ursprüngliche Eintragung des Ereignisses zuständig sind. In der Regel stellen die örtlichen Behörden Personenstandsunterlagen, zum Beispiel Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen aus (z.B. stellt eine schweizerische Behörde eine Geburtsurkunde für ein Kind mit australischen, in der Schweiz lebenden Eltern aus). Neben den örtlichen Behörden können auch die im Staat des Ereignisses belegenden Botschaften und Konsulate (z.B. Botschaft oder Konsulat Australiens in der Schweiz) gemäß dem Recht des Herkunftsstaates für die Ausstellung von Urkunden

²² *Sammlung der Verträge der Vereinten Nationen*, Bd. 596, S. 261.

(z.B. Personal- und Staatsangehörigkeitsausweise) zuständig sein, die sich auf dieses Ereignis beziehen, wenn es einen Staatsangehörigen des Herkunftsstaates betrifft. Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) sind diese Urkunden vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.

145 Andererseits können die Botschaften und Konsulate im Ausland im Rahmen ihrer Dienstleistungen für ihre Staatsangehörigen im Gaststaat diesen dabei behilflich sein, sich beim Herkunftsstaat Personenstandsurkunden zu beschaffen, zum Beispiel **Auszüge aus den von einer Behörde des Herkunftsstaates geführten Personenstandsregistern** (z.B. das Konsulat Estlands in den Vereinigten Staaten von Amerika beschafft sich eine Geburtsurkunde für einen estnischen, in Estland geborenen Staatsangehörigen, der jedoch jetzt in den Vereinigten Staaten lebt). Diese Urkunden fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, da sie nicht wirklich von der Botschaft oder dem Konsulat „errichtet“ worden sind, sondern lediglich durch ihre Vermittlung übermittelt wurden. Unter diesen Umständen bestimmt das Recht des Herkunftsstaates, ob die fragliche Urkunde eine öffentliche Urkunde im Sinne des Apostille-Übereinkommens ist und daher mit einer Apostille versehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einige Staaten keine Apostillen für Auszüge aus ausländischen öffentlichen Urkunden verlangen, die von in ihrem Hoheitsgebiet belegenen ausländischen Botschaften und Konsulaten errichtet worden sind.

c ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE b): URKUNDEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN, DIE SICH UNMITTELBAR AUF DEN HANDELSVERKEHR ODER AUF DAS ZOLLVERFAHREN BEZIEHEN

146 Dieser Ausschluss ist eng auszulegen. Als Grundregel gilt Folgendes: Bedurften Urkunden der Verwaltungsbehörden vor dem Inkrafttreten des Apostille-Übereinkommens für den Staat, in dem die Urkunde errichtet worden ist, der Legalisation, so bedürfen sie jetzt nach dem Apostille-Übereinkommen einer Apostille (siehe Rdnr. 137).

147 „Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen“ sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen worden, da die das Übereinkommen aushandelnden Staaten (im Wesentlichen europäische Staaten, siehe Rdnr. 1) keine Legalisation für diese Urkunden verlangten oder für deren Vorlage bereits vereinfachte Förmlichkeiten vorsahen (z.B. gemäß Art. VIII Absatz 1 Buchstabe c des *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen* (GATT) von 1947, in dem die Vertragsparteien dieses Abkommens „die Notwendigkeit anerkennen, die Beschwernisse der Förmlichkeiten bei der Einfuhr und Ausfuhr auf ein Mindestmaß einzu-

schränken, diese Förmlichkeiten möglichst einfach zu gestalten und die bei der Einfuhr und Ausfuhr beizubringenden Unterlagen zu verringern und zu vereinfachen“). Die Staaten, die an den Verhandlungen teilgenommen hatten, wollten keine zusätzlichen Förmlichkeiten vorschreiben, wenn diese Förmlichkeiten nicht bestanden (siehe den Erläuternden Bericht, Teil B, I. Artikel 1)²³. Seit dem Abschluss des Übereinkommens hat sich jedoch viel geändert: Die große Mehrheit der Vertragsstaaten haben an den Verhandlungen zum Übereinkommen nicht teilgenommen und einige verlangen, dass Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, legalisiert werden.

148 In der Praxis wendet eine gewisse Anzahl von Vertragsstaaten das Übereinkommen auf Urkunden der Verwaltungsbehörden an, die für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr unabdingbar sind, zum Beispiel Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, Ursprungszeugnisse, Bescheinigungen über die Zweckbestimmung, Konformitätsbescheinigungen und Gesundheitszeugnisse und Sicherheitsbescheinigungen (siehe S&E Nr. 15 der SK von 2012).

ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF HANDELS- UND ZOLLPAPIERE

149 Einige Staaten wenden das Übereinkommen auf Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, aus folgenden Gründen an:

- Diese Urkunden werden nach ihrem innerstaatlichen Recht als öffentliche Urkunden angesehen.
- Diese Urkunden bedurften zuvor einer Legalisation.

150 Dabei wenden diese Staaten die in Randnummer 137 dargelegte Grundregel an, nämlich dass, wenn eine bestimmte Kategorie von Urkunden vor dem Inkrafttreten des Apostille-Übereinkommens der Legalisation bedurfte, diese Urkunden künftig mit einer Apostille versehen werden sollten. Diese Regel ist nicht auf Urkunden anzuwenden, die für Nichtvertragsstaaten bestimmt sind, für die weiterhin Beglaubigungserfordernisse bestehen.

151 Die Anwendung des Übereinkommens auf diese Urkunden ist einleuchtend, da sie das Ziel des Übereinkommens, d.h. die Befreiung von der Legalisation und die Erleichte-

²³Siehe die Diskussion in „Stellungnahmen zu einigen Aspekten des Apostille-Übereinkommens - von Professor Peter Zablud, RFD, Dist.FANZCN für *The Australian and New Zealand College of Notaries* ausgearbeitetes Dokument“, Info. Dok. Nr. 5 von November 2012 für die Spezialkommission von November 2012 über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens.

nung der Verwendung öffentlicher Urkunden im Ausland stützt (siehe Rdnr. 7). Diese Auslegung hat die Spezialkommission ausdrücklich in Erinnerung gerufen (siehe S&E Nr. 77 der SK von 2009; S&E Nr. 15 der SK von 2012).

152 Ist ein Freihandelsabkommen anzuwenden, bedürfen die Urkunden, die sich auf Zollverfahren beziehen (z.B. Ursprungszeugnisse) aufgrund der Vereinfachung und der Harmonisierung der Zollverfahren selten der Legalisation oder einer anderen gleichwertigen Förmlichkeit. In den meisten Fällen prüfen die Zollverwaltungen diese Urkunden, indem sie die betroffenen Behörden im Ausfuhrland kontaktieren²⁴.

F Besondere Fälle

a PERSONENSTANDSURKUNDEN

153 Personenstandsurkunden – einschließlich Geburts-, Heiratsurkunden, Scheidungsurteile, Sterbeurkunden – fallen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) unter die Kategorie der „Urkunden von Verwaltungsbehörden“ (siehe Rdnrn. 123 ff.) und stellen daher in Sinne des Übereinkommens öffentliche Urkunden dar.

b KOPIEN

1 **Beglaubigte Kopien von öffentlichen Originalurkunden**

154 Die Praxis in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens auf beglaubigte Kopien öffentlicher Urkunden unterscheidet sich in den Vertragsstaaten:

- In manchen Fällen kann nach dem innerstaatlichen Recht verlangt werden, dass eine öffentliche Urkunde (z.B. eine Geburtsurkunde oder ein Urteil) unter der Kontrolle der ausstellenden Behörde bleibt. Diese Behörde kann jedoch befugt werden, eine Kopie vom Original anzufertigen (die als „beglaubigte Kopie“, „amtliche Kopie“, „beglaubigter Auszug“ usw. bezeichnet werden kann). In diesen Fällen kann eine Apostille zur Beglaubigung der Kopie ausgestellt werden.
- In anderen Fällen kann ein Dritter (z.B. ein Notar) befugt werden, eine Kopie einer öffentlichen Urkunde zu beglaubigen. Die Apostille wird dann im Allgemeinen ausgestellt, um das Original der von diesem Dritten ausgestellten Be-

²⁴ Siehe das *Internationale Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren* (revidiert) (Übereinkommen von Kyoto) angenommen im Jahr 1974 und revidiert im Jahr 1999 (In Kraft getreten am 3. Februar 2006).

scheinigung (z.B. eine notarielle Bescheinigung) zu beglaubigen, obgleich einige Staaten die Ausstellung einer Apostille zur Beglaubigung der Echtheit der Originalurkunde gestatten.

155 Die Spezialkommission hat festgestellt, dass diese unterschiedlichen Handhabungen in der Praxis keine Probleme zu verursachen scheinen (S&E Nr. 74 der SK von 2009).

156 In manchen Staaten ist es untersagt, für bestimmte Kategorien von öffentlichen Urkunden Kopien zu fertigen.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

2 Einfache Kopien

157 Das Übereinkommen kann auf eine einfache Fotokopie einer öffentlichen Urkunde (d.h. eine nicht beglaubigte Fotokopie) angewandt werden, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates die Fotokopie *an sich* als öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens angesehen wird (S&E Nr. 73 der SK von 2009, die darauf hinweist, dass zumindest ein Staat so verfährt). In diesem Fall kann eine Apostille für eine einfache Kopie ausgestellt werden. In den meisten Staaten ist jedoch eine einfache Fotokopie keine öffentliche Urkunde und bedarf daher vor der Ausstellung einer Apostille einer ordnungsgemäßen Beglaubigung.

→ Für nähere Angaben zu den **beglaubigten Kopien**, siehe Rdnrn. 154 ff.

3 Digitalisierte Kopien

158 Das Übereinkommen kann auf eine elektronische Kopie einer öffentlichen Urkunde angewandt werden, die durch Digitalisierung der Urkunde gefertigt wurde, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates die digitalisierte Kopie *an sich* als öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens angesehen wird. Das Recht dieses Staates kann bestimmen, dass eine digitalisierte Kopie nur dann eine öffentliche Urkunde darstellt, wenn die Digitalisierung durch eine Behörde erfolgt (z.B. diejenige, welche die öffentliche Urkunde errichtet hat, oder die zuständige Behörde).

159 In den meisten Staaten wird eine digitalisierte Kopie jedoch nicht als eine öffentliche Urkunde angesehen. Die digitalisierte Kopie kann aber elektronisch beglaubigt wer-

den (z.B. mittels einer elektronischen Beglaubigung durch einen Notar oder einer anderen Form der elektronischen Beglaubigung durch einen Anwalt, einen Postbediensteten, einen Bankangestellten, usw.). Gegebenenfalls stellt die elektronische Bescheinigung die öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens dar, unter der Voraussetzung, dass sie nach dem Recht des Staates, in dem die elektronische Bescheinigung erfolgt, als öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens angesehen wird.

→ Für nähere Informationen zu den **elektronischen öffentlichen Urkunden**, siehe Rdnrn. 170 ff.

c STRAF- UND AUSLIEFERUNGSSACHEN

160 Keine Bestimmung des Übereinkommens verhindert seine Anwendung auf Urkunden in Straf- und Auslieferungssachen. Strafregisterauszüge und Polizeiakten stammen in der Regel von staatlichen Gerichten oder Amtspersonen als Organe der Rechtspflege und fallen daher unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) (siehe Rdnr. 122) oder gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) unter die Kategorie der „Urkunden der Verwaltungsbehörden“ (siehe Rdnrn. 123 ff.). Sie können infolgedessen als öffentliche Urkunden im Sinne des Übereinkommens angesehen und apostilliert werden.

161 Die Spezialkommission hat anerkannt, dass das Übereinkommen auch auf Auslieferungsersuchen angewandt werden kann (S&E Nr. 16 der SK von 2012). Solche Ersuchen werden nämlich im Allgemeinen von Staatsanwälten, Justizministerien oder Richtern gestellt und fallen daher unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) oder Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b). Die Urkunden, die sich auf ein Auslieferungsersuchen beziehen und diesem beigefügt sind, sind ebenfalls öffentlicher Natur und können daher mit einer Apostille versehen werden. Ein Auslieferungsvertrag zwischen Vertragsstaaten oder die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates können eine besondere Beglaubigungsform für Auslieferungsersuchen und die diesbezüglichen Urkunden vorsehen oder sie können bestimmte oder alle Urkunden sogar von einer solchen Förmlichkeit befreien. Diese Bestimmungen sind mit dem Übereinkommen nicht unvereinbar, unter dem Vorbehalt, dass sie keine Förmlichkeiten vorschreiben, die strenger als diejenigen wären, die das Apostille-System vorsieht (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 8). Ein Beispiel für eine besondere Beglaubigungsform im Rahmen von Auslieferungsverfahren findet sich in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo das Recht vorsieht, dass bestimmte Urkunden, die als Beweis vorgelegt werden, mit einer Bescheinigung versehen sind, die ein im ersuchenden Staat befindlicher diplomatischer oder konsularischer Vertreter der Vereinigten Staaten ausgestellt hat, womit

bestätigt wird, dass die Urkunden die notwendigen Formerfordernisse erfüllen, um von den Gerichten dieses Staates zugelassen zu werden.

162 Da das Apostille-Übereinkommen ferner nicht das Recht des Empfängerstaates berührt, die Zulässigkeit und den Beweiswert der ausländischen öffentlichen Urkunden zu bestimmen, hindert es diesen Staat nicht daran, zusätzliche Erfordernisse für die Vorlage bestimmter ausländischer öffentlicher Urkunden in seinem Hoheitsgebiet vorzuschreiben, damit sie als Beweis zugelassen werden oder ihnen Beweiswert verliehen wird.

→ Für nähere Informationen zur **Anerkennung, Zulässigkeit und zum Beweiswert der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde**, siehe Rdnr. 27.

d SCHULZEUGNISSE (EINSCHL. DIPLOME)

1 Einleitung

163 Bildungseinrichtungen stellen verschiedene Urkunden, insbesondere Bescheinigungen (über Anwesenheit und erfolgreichen Abschluss), Diplome und Auszüge aus den Unterlagen über die Bildungslaufbahn (z.B. Notenübersicht) aus.

164 In einigen Staaten kann ein Zeugnis als öffentliche Urkunde im Sinne des Apostille-Übereinkommens aufgrund des Status der ausstellenden Bildungseinrichtung angesehen werden, die entweder als Verwaltungsbehörde oder als zugelassene Einrichtung gilt²⁵. In anderen Staaten kann das Zeugnis als Privaturkunde angesehen werden. In diesem Fall bedarf es der Beglaubigung, bevor die Apostille ausgestellt wird.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

2 Urschrift der Urkunde oder beglaubigte Kopie

²⁵ Siehe insbesondere die Diskussion in „Die Anwendung des Apostille-Übereinkommens auf die Diplome, die insbesondere von Titelmühlen erteilt werden“, Vorl. Dok. Nr. 5 von Dezember 2008 für die Spezialkommission von 2009 über die praktische Durchführung der Haager Übereinkommen über die Zustellung, die Beweisaufnahme und den Zugang zur Rechtspflege, abrufbar unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz unter der Rubrik „Apostillen und Diplome“.

165 Da die Anbringung einer Apostille auf den Urschriften von Diplomen gewöhnlich weder praktisch noch wünschenswert ist, verwenden die Staaten verschiedene Methoden, um Kopien von Diplomen zu fertigen, die zu apostillieren sind, insbesondere beglaubigte Kopien. Die Methoden und der rechtliche Wert der Anfertigung der Kopien können je nach dem Recht des Staates, in dem die Kopie erstellt wird, unterschiedlich sein. In einigen Staaten werden die gefertigten beglaubigten Kopien (und nicht die Diplome selbst) mit einer Apostille versehen.

→ Für nähere Informationen zu den **Kopien**, siehe Rdnrn. 154 ff.

3 Wirkungen einer für ein Zeugnis ausgestellten Apostille

166 Wie für jede andere öffentliche Urkunde beschränken sich die Wirkungen einer für ein Zeugnis ausgestellten Apostille auf die Beglaubigung der Echtheit der Urkunde und nicht ihres Inhalts. Wird eine Apostille unmittelbar für ein Zeugnis ausgestellt, so beglaubigt die Apostille daher die Unterschrift der Amtsperson, die das Diplom unterzeichnet hat, und/oder das Siegel der Bildungseinrichtung, die es erteilt hat. Bezieht sich jedoch die Apostille auf eine für das Zeugnis ausgestellte Bescheinigung (und nicht das Zeugnis selbst), beglaubigt sie nur die Echtheit der Bescheinigung und nicht die des Zeugnisses.

→ Für nähere Informationen zu den **begrenzten Wirkungen einer Apostille**, siehe Rdnr. 24.

4 Notariell beglaubigte Diplome (einschließlich der von „Titelmühlen“ erteilten Diplome)

167 Die zuständigen Behörden werden bisweilen ersucht, notarielle Bescheinigungen zu apostillieren, die die Echtheit eines zugrunde liegenden Zeugnisses bestätigen. Da die Wirkung einer Apostille auf die Echtheit der Urkunde, auf die sie sich bezieht, beschränkt ist, ist dies möglich, wenn die notarielle Bescheinigung nach dem Recht des Herkunftsstaates im Sinne des Apostille-Übereinkommens als öffentliche Urkunde gilt.

168 Zahlreiche Staaten haben sich im Hinblick auf falsche akademische Titel besorgt geäußert, die von „Titelmühlen“ erteilt werden, die durch eine notarielle Bescheinigung von dem Apostille-Verfahren profitieren können. Wenn eine notarielle Bescheinigung, die für ein falsches Zeugnis ausgestellt wurde, rechtswirksam ist, hindert das Übereinkommen nicht da-

ran, dass eine Apostille für eine notarielle Bescheinigung ausgestellt wird, obgleich das innerstaatliche Recht einer zuständigen Behörde gestatten oder vorschreiben kann, die Ausstellung einer Apostille abzulehnen, wenn der Verdacht eines Betrugs besteht (siehe Rdnr. 206).

169 Die Spezialkommission hat sich sehr besorgt über die Praxis geäußert, die darin besteht, Apostillen in dem Versuch zu verwenden, gefälschten Urkunden Rechtmäßigkeit zu verleihen. Die Spezialkommission erinnert daran, dass eine Apostille nicht den Inhalt zugrunde liegender öffentlicher Urkunden beglaubigt und daher gefälschten Inhalten keine Rechtmäßigkeit verleihen kann. Sie hat ferner angemerkt, dass die zuständigen Behörden *Maßnahmen außerhalb des Verfahrens zur Ausstellung von Apostillen ergreifen* können, um sich mit Betrugsfällen oder anderen unangemessenen Verwendungen von Apostillen auseinanderzusetzen (S&E Nr. 84 der SK von 2009). Diese Maßnahmen könnten darin bestehen, die Sache an die zuständigen Behörden des Staates zu verweisen, damit Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden.

→ Für nähere Informationen zur **Rolle der zuständigen Behörden bei der Betrugsbekämpfung**, siehe Rdnrn. 58 ff.

e ELEKTRONISCHE URKUNDEN

170 In zahlreichen Staaten sieht das Recht vor, dass öffentliche Urkunden in elektronischer Form unter Verwendung einer elektronischen Signatur errichtet werden können. In dieser Form werden immer häufiger öffentliche Urkunden errichtet, insbesondere notarielle Urkunden, gerichtliche Urkunden, steuerliche Unterlagen, Personenstandsurkunden, Adoptionsdokumente und andere Urkunden der Verwaltungsbehörden sowie elektronisch erzeugte Auszüge aus amtlichen elektronischen Registern.

VORTEILE DES E-APP FÜR ELEKTRONISCHE ÖFFENTLICHE URKUNDEN

171 Durch die Einführung der E-Apostille als Bestandteil des E-APP können die zuständigen Behörden elektronische Apostillen (E-Apostillen) für elektronische öffentliche Urkunden *in ihrem ursprünglichen Format* ausstellen. Dies ermöglicht es dem Nutzer, in den Genuss der Vorteile elektronischer Urkunden zu gelangen, was die erhöhte Sicherheit und bessere Übertragbarkeit angeht.

→ Für nähere Informationen zur Ausstellung von Apostillen für **elektronische öffentliche Urkunden**, siehe Rdnr. 234 ff.

172 Das Recht des Herkunftsstaates kann auch vorsehen, dass eine einfache Kopie einer elektronischen öffentlichen Urkunde in Papierform (durch Ausdrucken der Urkunde) eine öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens darstellt. Andernfalls kann eine beglaubigte Kopie verlangt werden.

→ Für nähere Informationen zu den **beglaubigten Kopien**, siehe Rdnrn. 154 ff.

173 In manchen Staaten kann die (durch Digitalisierung des Originals erstellte) elektronische Kopie einer öffentlichen Urkunde selbst als öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens angesehen werden.

→ Für nähere Informationen zu den **digitalisierten Kopien**, siehe Rdnrn. 158 ff.

f UNGÜLTIG GEWORDENE URKUNDEN

174 Manche öffentliche Urkunden haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer (z.B. Strafregisterauszüge, Personalausweise, Reisedokumente, vorläufige Gerichtsentscheidungen). Obgleich der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wirkung der entsprechenden Urkunde im Herkunftsstaat ein Ende setzen kann, wird dadurch der Urkunde gewöhnlich nicht ihr öffentlicher Charakter genommen, es sei denn, das Recht des Herkunftsstaates hat etwas anderes bestimmt. Solange die ungültig gewordene Urkunde eine öffentliche Urkunde bleibt, kann sie mit einer Apostille versehen werden. Dies wird dadurch unterstrichen, dass eine Apostille einzig die Echtheit und nicht den Inhalt der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde beglaubigt, und keine Auswirkungen auf die Anerkennung, Zulässigkeit oder den Beweiswert der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde im Empfängerstaat hat.

→ Für nähere Informationen zu den **begrenzten Wirkungen einer Apostille**, siehe Rdnrn. 24 ff.

g AUSLÄNDISCHE URKUNDEN

175 Die zuständigen Behörden dürfen Apostillen nur für öffentliche Urkunden aus ihrem Staat ausstellen (Artikel 3 Absatz 1). Eine zuständige Behörde darf keine ausländischen öffentlichen Urkunden mit einer Apostille versehen.

176 Dies ist von der Situation zu unterscheiden, in der ein Vertragsstaat eine zuständige Behörde bestimmt, die physisch im Hoheitsgebiet eines anderen Staates belegen ist (unabhängig davon, ob es ein Vertragsstaat ist oder nicht). Ein Vertragsstaat kann beispielsweise eine konsularische Vertretung oder eine Handelsvertretung, die in einem anderen Staat belegen ist, bestimmen, damit sie für bestimmte Kategorien von im Allgemeinen in diesem anderen Staat vorgelegte öffentliche Urkunden Apostillen ausstellen kann. Diese Praxis steht den Bestimmungen des Übereinkommens nicht entgegen, unter der Voraussetzung, dass

- die zuständige Behörde nur Apostillen für die Kategorien von öffentlichen Urkunden ausstellt, für die sie Apostillen ausstellen darf;
- die zuständige Behörde in der Lage ist, die Echtheit jeder öffentlichen Urkunde zu prüfen, für die eine Apostille ausgestellt wird.

177 Es ist ebenfalls festzuhalten, dass die in einem Vertragsstaat errichteten Urkunden in einem anderen Staat beglaubigt werden dürfen. Diese Bescheinigungen können anschließend in diesem anderen Staat ordnungsgemäß apostilliert werden, wenn das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft ist und die Bescheinigung nach dem Recht dieses Staates als öffentliche Urkunde angesehen wird.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

h URKUNDEN IN FREMDER SPRACHE

178 Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, ob eine in einer anderen als der Amtssprache dieses Staates errichtete Urkunde als öffentliche Urkunde angesehen werden kann. Manche Staaten können öffentliche Urkunden auf die Urkunden beschränken, die in ihrer (einer ihrer) Amtssprache(n) errichtet worden sind. In anderen Staaten legt das Recht keine Amtssprache fest. Apostillen können in der Amtssprache des Herkunftsstaates ausgestellt und dürfen nicht aus diesem Grund abgelehnt werden. Die Wirkung einer zugrunde liegen-

den, in einer fremden Sprache errichteten Urkunde bestimmt sich jedoch nach dem Recht des Empfängerstaates.

→ Für nähere Informationen zu den **sprachlichen Erfordernissen von Apostillen**, siehe Rdnrn. 251 und 259.

179 Ist beispielsweise eine notarielle Urkunde in einer anderen als der (in einer der) Amtssprache(n) des Herkunftsstaates errichtet worden, kann eine Apostille dennoch für diese notarielle Urkunde ausgestellt werden. Für die zuständige Behörde ist es für die Apostillierung nicht erforderlich, zu wissen und zu verstehen, was die notarielle Urkunde besagt: Wichtig ist, dass die zuständige Behörde vor der Anbringung der Apostille in der Lage ist, die Echtheit der notariellen Urkunde zu beurteilen (und nicht deren Inhalt). Wie weiter oben ausgeführt wurde, kann das innerstaatliche Recht die Ausstellung von Apostillen für Urkunden untersagen, die nicht in der (einer der) Amtssprache(n) des Herkunftsstaates errichtet worden sind.

i INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

180 Das Übereinkommen bezieht sich nicht unmittelbar auf Urkunden, die von internationalen Organisationen errichtet werden (wie zwischenstaatliche und überstaatliche Organisationen). Einige dieser Organisationen errichten ordnungsgemäß Urkunden, die aufgrund ihrer Art öffentlichen Urkunden gleichgestellt werden können, z.B. Patente, gerichtliche Urkunden, Zeugnisse und andere Urkunden der Verwaltungsbehörden. Diese Urkunden können in dem Staat, in dem die Organisation sich befindet (Gaststaat), oder in einem anderen Staat vorgelegt werden müssen. In beiden Fällen kann ihre Echtheit beglaubigt werden müssen. Das Ständige Büro untersucht zurzeit den Umgang mit den von internationalen Organisationen errichteten Urkunden, um die Möglichkeit der Anwendung des Apostille-Übereinkommens auf diese Urkunden zu prüfen (siehe S&E Nr. 17 der SK von 2012). Solange die internationalen Organisationen nicht unmittelbar in das Apostille-System eingebunden sind, könnten folgende Methoden von den Vertragsstaaten angewandt werden, um die von diesen Organisationen errichteten Urkunden in das Apostille-System einzubeziehen:

- Nach dem Recht des Gaststaates gilt die Urkunde an sich als öffentliche Urkunde (möglicherweise aufgrund einer zwischen dem Staat und der Organisation geschlossenen Vereinbarung). In diesem Fall kann die Urkunde von der zuständigen Behörde des Gaststaates mit einer Apostille versehen werden, was voraussetzt, dass der

Gaststaat über Muster von Unterschriften und Siegeln der Personen verfügt, die für die Organisation Urkunden errichten, die öffentlichen Urkunden gleichgestellt sind.

- Die auf der Urkunde befindliche Unterschrift kann von einem Notar beglaubigt werden. In diesem Fall kann die notarielle Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Gaststaates mit einer Apostille versehen werden.

181 Alternativ haben einige internationale Organisationen versucht, ihre Urkunden in das System der Legalisation einzubinden, indem sie Muster von Unterschriften/Siegeln bestimmter Mitarbeiter der Organisation bei im Gaststaat belegenen Botschaften und Konsulaten etwaiger Empfängerstaaten hinterlegt haben. Ist daher eine von einer dieser Personen errichtete Urkunde in einem dieser Staaten vorzulegen, beglaubigt die betroffene Botschaft oder das betroffene Konsulat die fragliche Urkunde. Im Falle größerer Organisationen kann es schwierig sein, Muster von Unterschriften/Siegeln aller Mitarbeiter bei den betroffenen Botschaften und Konsulaten zu hinterlegen. In diesem Fall kann eine von einer dieser Personen errichtete Urkunde zunächst von einer Mittelsperson beglaubigt werden müssen, deren Unterschrift oder Siegel hinterlegt worden ist.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen** und den **notariellen Bescheinigungen**, siehe Rdrrn. 129 ff.

j ÄRZTLICHE UNTERLAGEN

182 Von einem Arzt erstellte Unterlagen können öffentliche Urkunden im Sinne des Übereinkommens sein, wenn davon ausgegangen wird, dass der Arzt nach dem Recht des Herkunftsstaates in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat (siehe S&E Nr. 77 der SK von 2009).

k MEHRERE URKUNDEN

183 Eine Apostille beglaubigt nur die Unterschrift oder das Siegel einer *einzelnen* Amtsperson oder Behörde. Werden mehrere von verschiedenen Amtspersonen oder Behörden erstellte öffentliche Urkunden zur Apostillierung vorgelegt, muss für jede Unterschrift und/oder jedes Siegel, die/das einer Beglaubigung bedarf, eine gesonderte Apostille ausgestellt werden. In Bezug auf solche Situationen regt die Spezialkommission an, dass die zuständigen Behörden, die Kosten für die Ausstellung von Apostillen berechnen, anstelle eines einzelnen Tarifs für jede apostillierte Urkunde einen niedrigeren Pauschbetrag für die Apostillierung von mehreren Urkunden anbieten (siehe S&E Nr. 20 der SK von 2003).

→ Für nähere Informationen zu den für **mehrere Urkunden in Rechnung gestellte Kosten**, siehe Rdnrn. 277 ff.

184 Eine Apostille weist grundsätzlich die Echtheit einer einzelnen öffentlichen Urkunde nach (wie in Artikel 5 und in der Formulierung des Musters der Apostille vorgeschlagen). In der Praxis stellen einige zuständige Behörden eine einzelne Apostille für ein Bündel Urkunden aus, die von der gleichen Amtsperson oder Behörde errichtet wurden, um dem Antragsteller Apostille-Leistungen zu geringeren Kosten anzubieten. Eine Alternativlösung besteht darin, dass der Antragsteller das Bündel Urkunden von einem Notar beglaubigen lassen kann. In diesem Fall kann anschließend eine einzelne Apostille für die notarielle Bescheinigung ausgestellt werden.

→ Für nähere Informationen zu den **notariellen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

I URKUNDEN BELEIDIGENDEN INHALTS

185 Da sich die Art einer öffentlichen Urkunde nach der Eigenschaft bestimmt, in der sie errichtet worden ist, verliert sie durch die beleidigende Art ihres Inhalts nicht ihren öffentlichen Charakter, es sei denn, das Recht des Herkunftsstaates hat etwas anderes bestimmt. Eine zuständige Behörde kann es dennoch aus Gründen interner Regelungen ablehnen, eine Apostille für eine öffentliche Urkunde auszustellen, deren Inhalt beleidigend ist.

→ Für nähere Informationen zur **Ablehnung der Ausstellung einer Apostille**, siehe Rdnrn. 204 ff.

m ALTE URKUNDEN

186 Eine Urkunde verliert aufgrund ihres Alters nicht ihren öffentlichen Charakter, es sei denn, das Recht des Herkunftsstaates hat etwas anderes bestimmt (siehe auch „Ungültig gewordene Urkunden“, Rdnr. 174).

187 In der Praxis kann die zuständige Behörde Schwierigkeiten bei der Prüfung der Echtheit einer alten Urkunde haben. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, kann die ausstellen-

de Behörde (oder ihr Nachfolger) in der Lage sein, die Echtheit der Urkunde zu bestätigen. In diesem Fall stellt die amtliche Bescheinigung die öffentliche Urkunde im Sinne des Apostille-Übereinkommens dar.

→ Für nähere Informationen zu den **amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Prüfung der Echtheit von öffentlichen Urkunden**, siehe Rdnrn. 214 ff.

n PÄSSE UND ANDERE AUSWEISPAPIERE

188 Pässe und andere Papiere, die ihren Inhaber ausweisen, können öffentliche Urkunden im Sinne des Apostille-Übereinkommens darstellen, wenn sie nach dem Recht des Herkunftsstaates als solche gelten. Da jedoch das Anbringen einer Apostille auf Originalausweispapieren sich als unpraktisch erweisen (oder untersagt sein) kann, können die Staaten verschiedene Methoden anwenden, um Kopien von diesen Papieren zwecks Beglaubigung zu fertigen. Je nach dem Recht des Herkunftsstaates sind die Methoden zur Anfertigung der Kopien und ihr rechtlicher Wert unterschiedlich.

189 Die Spezialkommission hat darauf hingewiesen, dass die Staaten es aus Gründen des *ordre public* ablehnen können, Apostillen für beglaubigte Kopien von öffentlichen Urkunden auszustellen (S&E Nr. 11 der SK von 2003).

→ Für nähere Informationen zu den **Kopien**, siehe Rdnrn. 154 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Ablehnung der Ausstellung einer Apostille aus Gründen des ordre public**, siehe Rdnr. 207.

→ Für nähere Informationen zur **Anbringung einer Apostille** auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde, siehe Rdnrn. 265 ff.

o PATENTE UND ANDERE URKUNDEN BETREFFEND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

190 Urkunden zur Erteilung von Patenten oder Übertragung anderer Rechte des geistigen

Eigentums fallen unter die Kategorie „Urkunden der Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens und stellen daher öffentliche Urkunden im Sinne des Übereinkommens dar. Selbst wenn diese Urkunden für den internationalen Handel unabdingbar sein können, sind sie dennoch keine Urkunden, „die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen“ und gehören folglich nicht zu der Ausnahme in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) (siehe den Erläuternden Bericht, Teil B, I. Artikel 1).

→ Für nähere Informationen zu den **Urkunden der Verwaltungsbehörden**, siehe Rdnrn. 123 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Ausnahme des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b)**, siehe Rdnrn. 146 ff.

p PRIVATURKUNDEN

191 Das Übereinkommen findet nur auf öffentliche Urkunden Anwendung, nämlich von einer in ihrer amtlichen Eigenschaft handelnden Behörde oder Person errichtete Urkunden. Es wird daher nicht auf von einer Person in ihrer privaten Eigenschaft errichtete Urkunden (d.h. auf Privaturkunden) angewandt. Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, ob eine Person in amtlicher Eigenschaft handelt und folglich, ob eine Person in privater Eigenschaft handelt. Eine Person handelt in der Regel nicht in amtlicher Eigenschaft, wenn sie in ihrem eigenen Namen oder als Vertreter eines privaten Unternehmens handelt (z.B. als Leiter einer Gesellschaft oder als *Trustee*).

192 In manchen Staaten gelten die folgenden Urkunden - an sich - nicht als öffentliche Urkunden im Sinne des Übereinkommens: Testamente und andere letztwillige Verfügungen, Verträge, Vollmachten, Empfehlungsschreiben, Lebensläufe und Gesellschaftsunterlagen. In einigen Staaten kann ein Notar an der Errichtung dieser Urkunden beteiligt sein. In diesem Fall ist die notarielle Urkunde oder die notarielle Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) oder d) des Übereinkommens eine öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens.

→ Für nähere Informationen zu den **notariellen Urkunden**, siehe Rdnrn. 126 ff.

→ Für nähere Angaben zu den **notariellen Bescheinigungen und anderen amtlichen Beschei-**

nigungen, siehe Rdnrn. 129 ff.

193 Da der öffentliche Charakter einer Urkunde durch die Eigenschaft der Person bestimmt wird, die sie errichtet hat, wird eine Urkunde nicht allein dadurch öffentlich, dass das Recht des Herkunftsstaates bestimmte formale und inhaltliche Erfordernisse vorschreibt, damit die Urkunde rechtsgültig ist.

q KIRCHLICHE URKUNDEN

194 Nach dem Recht des Herkunftsstaates können kirchliche Urkunden, wie Tauf- und Heiratsurkunden sowie die von Kirchengerichten errichteten Urkunden als öffentlicher Natur angesehen werden und stellen daher öffentliche Urkunden im Sinne des Übereinkommens dar.

r ÜBERSETZUNGEN

195 Die Art von Übersetzungen ist von Staat zu Staat verschieden.

196 In manchen Staaten kann eine Übersetzung einen öffentlichen Charakter haben, wenn sie von einem für amtliche Übersetzungen zugelassenen Übersetzer gefertigt worden ist (siehe S&E Nr. 75 der SK von 2009). Hierzu können vereidigte und ermächtigte Übersetzer zählen. Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt, wer amtliche Übersetzungen fertigt, die Formerfordernisse der Übersetzung und den öffentlichen Charakter der Urkunde.

197 Wird die Übersetzung selbst nicht als öffentliche Urkunde angesehen, kann für sie dennoch das Apostille-Verfahren genutzt werden:

- Der Übersetzer kann eine Erklärung unter Eid abgeben (oder eine vergleichbare Förmlichkeit vornehmen), mit der die Richtigkeit der Übersetzung vor einem Notar bestätigt wird. In diesem Fall ist die notarielle Urkunde oder die notarielle Bescheinigung die öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens und die Übersetzung wird im Ausland gemeinsam mit der mit Apostille versehenen notariellen Urkunde oder Bescheinigung vorgelegt.
- Die Übersetzung kann von einer offiziellen Behörde beglaubigt werden. In diesem Fall stellt diese Bescheinigung die öffentliche Urkunde im Sinne des Apostille-Übereinkommens dar und die Übersetzung wird im Ausland gemeinsam mit der apos-

tillierten Bescheinigung vorgelegt.

→ Für nähere Informationen zu den **notariellen Urkunden**, siehe Rdnrn. 126 ff.

→ Für nähere Angaben zu den **notariellen Bescheinigungen und anderen amtlichen Bescheinigungen**, siehe Rdnrn. 129 ff.

s **NICHT UNTERZEICHNETE ODER NICHT MIT SIEGEL/STEMPEL
VERSEHENE URKUNDEN**

198 Eine nicht unterzeichnete Urkunde oder eine Urkunde, die kein Siegel oder keinen Stempel trägt, kann dennoch eine öffentliche Urkunde im Sinne des Übereinkommens sein, wenn sie nach dem Recht des Herkunftsstaates als öffentliche Urkunde gilt. Einige Staaten sehen vor, dass öffentliche Urkunden ohne Unterschrift oder Siegel errichtet werden, dies ist jedoch nicht überall der Fall.

→ Für nähere Informationen zur **Prüfung der Echtheit von Urkunden ohne Siegel oder Unterschrift**, siehe Rdnrn. 214 ff.

→ Für nähere Informationen zum **Ausfüllen von Apostillen, die sich auf Urkunden ohne Siegel oder Unterschrift beziehen**, siehe Rdnrn. 258 ff.

4 Das Apostille-Verfahren im Herkunftsstaat: Antrag - Prüfung - Ausstellung - Eintragung

1 Antrag auf Ausstellung einer Apostille

A *Wer kann die Ausstellung einer Apostille beantragen?*

199 Eine Apostille kann entweder vom Inhaber der öffentlichen Urkunde (z.B. von der Person, die sie im Ausland vorzulegen gedenkt), oder von der Person beantragt werden, die sie errichtet hat (z.B. vom Vertreter einer Behörde oder von einem Notar).

200 Das Übereinkommen unterscheidet nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen (z.B. einer Gesellschaft) und gibt keine Voraussetzungen in Bezug auf den Antragsteller vor (z.B. Staatsangehörigkeit oder persönlicher Status). Außerdem verpflichtet das Übereinkommen den Antragsteller nicht, die Gründe für seinen Antrag anzugeben.

201 Nach dem Übereinkommen muss der Antragsteller nicht mit demjenigen identisch sein, der die öffentliche Urkunde im Ausland vorzulegen gedenkt. Infolgedessen kann eine Apostille auf Antrag eines Beauftragten oder Bevollmächtigten der Person ausgestellt werden, die sie zu verwenden gedenkt. Aus Gründen interner Regelungen kann die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass der Beauftragte oder Bevollmächtigte nachweist, dass er von der Person beauftragt worden ist, die die Apostille zu verwenden gedenkt.

202 In einigen Staaten bieten gewerbliche Unternehmen als Dritte Unterstützungsleistungen an, um Apostillen oder andere relevante Urkunden zu erhalten (z.B. notarielle Beglaubigungen). Nach dem Übereinkommen sind solche Praktiken weder gestattet noch untersagt, die hinnehmbar sind, sofern sie nach dem einschlägigen anzuwendenden Recht zulässig und mit diesem vereinbar sind und vorausgesetzt, dass die Apostille nur von einer zuständigen Behörde gemäß dem Übereinkommen ausgestellt wird.

AUSKUNFT BEIM ANTRAGSTELLER BEZÜGLICH DES EMPFÄNGERSTAATES EINHOLEN

203 Die zuständigen Behörden werden ermutigt, die Antragsteller um Mitteilung zu bitten, in welchem Staat die Urkunde vorzulegen ist, um festzustellen, ob es sich um einen Ver-

tragsstaat handelt. Somit kann die zuständige Behörde sicherstellen, dass der Apostille die erforderliche Wirkung verliehen wird. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, dass die zuständige Behörde ein Musterformular für den Antrag auf Ausstellung einer Apostille ausarbeitet, in dem der Antragsteller aufgefordert wird, diese Information zu erteilen (siehe Rdnr. 53). Die Tatsache jedoch, dass kein Empfängerstaat angegeben wird, ist kein triftiger Grund dafür, das Ausstellen einer Apostille abzulehnen, weil die zuständigen Behörden nicht kontrollieren können, in welcher Form die von ihnen ausgestellten Apostillen verwendet werden (siehe Rdnr. 205).

→ Für nähere Informationen zu den **Dienstleistungen im Zusammenhang mit Apostillen**, siehe Rdnrn. 49 ff.

B *Ablehnung der Ausstellung einer Apostille*

a ABLEHNUNGSGRÜNDE

204 Das Übereinkommen sieht keine Gründe vor, aus denen eine zuständige Behörde das Ausstellen einer Apostille für eine gültige öffentliche Urkunde ablehnen kann, die in einem anderen Vertragsstaat vorzulegen ist.

205 In diesem Zusammenhang darf eine zuständige Behörde auf der Grundlage des Übereinkommens selbst das Ausstellen einer Apostille nur in folgenden Fällen ablehnen:

- Die öffentliche Urkunde soll nicht in einem Staat vorgelegt werden, der Partei des Übereinkommens ist oder das Verfahren durchläuft, um Partei des Übereinkommens zu werden (mit dem Hinweis darauf, dass die zuständige Behörde das Ausstellen einer Apostille nicht ablehnen sollte, wenn der Antragsteller den Empfängerstaat nicht angibt).

→ Für nähere Informationen zur **Ausstellung von Apostillen für Staaten, die das Verfahren durchlaufen, um Vertragspartei des Übereinkommens zu werden**, siehe Rdnr. 103.

- Die öffentliche Urkunde ist ausgenommen (d.h. vom Anwendungsbereich des Über-

einkommens gemäß Artikel 1 Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen).

→ Für nähere Informationen zu den **ausgenommenen Urkunden**, siehe Rdnrn. 135 ff.

- Die Urkunde stellt keine öffentliche Urkunde nach dem Recht des Herkunftsstaates dar.

→ Für nähere Informationen zur **Anwendbarkeit des Übereinkommens im Allgemeinen**, siehe Rdnr. 68.

- Die zuständige Behörde ist nur befugt, Apostillen für spezielle Kategorien von öffentlichen Urkunden auszustellen und die öffentliche Urkunde, derentwegen die Ausstellung einer Apostille beantragt wird, zählt nicht hierzu.
- Die zuständige Behörde ist nur befugt, Apostillen für öffentliche Urkunden auszustellen, die in einer bestimmten Gebietseinheit eines Staates errichtet werden, und die öffentliche Urkunde, derentwegen die Ausstellung der Apostille beantragt wird, ist nicht in dieser Gebietseinheit errichtet worden.
- Die zuständige Behörde ist nicht in der Lage, die Echtheit der öffentlichen Urkunde zu prüfen, derentwegen die Ausstellung einer Apostille beantragt wird.

→ Für nähere Informationen zur **Prüfung der Echtheit von Urkunden**, siehe Rdnrn. 214 ff.

206 In einigen Staaten kann einer zuständigen Behörde nach innerstaatlichem Recht gestattet oder auferlegt werden, die Ausstellung einer Apostille aus anderen Gründen abzulehnen. So kann die Ausstellung einer Apostille in folgenden Fällen abgelehnt werden:

- Der Antragsteller ist Beauftragter oder Bevollmächtigter der Person, die die Apostille zu verwenden gedenkt, weist aber nicht nach, dass er von dieser Person beauftragt worden ist.
- Der Antragsteller entrichtet die vorgeschriebenen Gebühren nicht (gegebenenfalls).

→ Für nähere Informationen zur **Abrechnung der Gebühren für die Ausstellung einer Apostille**, siehe Rdnrn. 274 ff.

- Der Inhalt der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (oder bei einer notariellen Bescheinigung sogar der Inhalt der Urkunde, auf den sie sich bezieht) ist beleidigend.

→ Für nähere Informationen zur **mangelnden Prüfung des Inhalts der Urkunden**, siehe Rdnr. 229.

- Die zuständige Behörde vermutet, dass die zugrunde liegende öffentliche Urkunde eine Fälschung ist.

→ Für nähere Informationen zur **Rolle der zuständigen Behörden bei der Betrugsbekämpfung**, siehe Rdnrn. 58 ff.

207 Die Spezialkommission hat ferner darauf hingewiesen, dass die Staaten es ablehnen können, eine Apostille für beglaubigte Abschriften von öffentlichen Urkunden aus Gründen des *ordre public* auszustellen (S&E Nr. 11 der SK von 2003). Eine zuständige Behörde kann somit die Ausstellung einer Apostille ablehnen, um die betrügerische oder anderweitig unrechtmäßige Verwendung der nachgemachten Urkunde zu verhindern (wenn es sich z.B. beim nachgemachten Dokument um einen Reisepass oder ein anderes Identitätsdokument handelt und das Recht des Staates der zuständigen Behörde es untersagt, Abschriften dieser Dokumente zu fertigen).

b MÖGLICHE UNTERSTÜTZUNG DER ANTRAGSTELLER MANGELS AUSSTELLUNG EINER APOSTILLE

208 Wird keine Apostille ausgestellt, weil der Empfängerstaat keine Vertragspartei des Übereinkommens ist oder das Verfahren nicht durchläuft, um Partei des Übereinkommens zu werden, oder weil die Urkunde ausgenommen ist (siehe Rdnr. 135), wird die zuständige Behörde ermutigt, den Antragsteller an die Botschaft oder das Konsulat des Empfängerstaates zu verweisen, die/das im Herkunftsstaat am nächsten gelegen ist (oder von diesem akkreditiert wurde), um das weitere Vorgehen in Erfahrung zu bringen.

DAS STÄNDIGE BÜRO BIETET KEINE UNTERSTÜTZUNG AN

209 Das Ständige Büro ist nicht in der Lage, den Antragstellern Ratschläge zu erteilen oder Unterstützung bei der Beglaubigung von Urkunden anzubieten. Dies ist Aufgabe des

Herkunftsstaates und des Empfängerstaates.

210 Wird keine Apostille ausgestellt, weil es sich bei dem Dokument nicht um eine öffentliche Urkunde handelt oder weil es ausgenommen ist (siehe Rdnr. 135), könnte die zuständige Behörde den Antragsteller eher an einen Notar verweisen, der ihm mitteilt, ob die Urkunde notariell beglaubigt werden kann. In diesem Fall kann die Apostille dann für die notarielle Beglaubigung ausgestellt werden.

211 Wird keine Apostille ausgestellt, weil die zuständige Behörde nicht befugt ist, eine Apostille für die in Rede stehende Urkunde auszustellen, derentwegen der Antrag gestellt wird (z.B. wegen der Kategorie der Urkunde oder der Gebietseinheit, in der sie errichtet wurde), muss die zuständige Behörde den Antragsteller an die zu diesem Zweck befugte zuständige Behörde verweisen.

212 Wird keine Apostille ausgestellt, weil die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, die Echtheit der Urkunde zu prüfen, könnte die zuständige Behörde den Antragsteller eher an eine Behörde verweisen, die die Echtheit der Urkunde beglaubigen kann (z.B. an die ausstellende Amtsperson oder Behörde oder an eine verantwortliche Stelle). In diesem Fall kann die Apostille dann für die amtliche Bescheinigung ausgestellt werden.

c BEREITS BEGLAUBIGTE ÖFFENTLICHE URKUNDE

213 Es kann vorkommen, dass eine öffentliche Urkunde (z.B. eine Geburtsurkunde) in mehreren Staaten vorzulegen ist und demnach der Beglaubigung wie der Apostille bedarf. Das Übereinkommen hindert eine zuständige Behörde nicht daran, eine Apostille für eine öffentliche Urkunde auszustellen, die bereits legalisiert worden ist, vorausgesetzt, dass die Apostille sich auf die öffentliche Urkunde und nicht auf die anderen Beglaubigungen bezieht, die im Rahmen des Legalisationsverfahrens auf der Urkunde angebracht worden sein können. Wie in Randnummer 87 angegeben, verwenden einige Vertragsparteien im Rahmen des Legalisationsverfahrens ebenfalls ihre eigene Apostille.

2 Prüfung der Echtheit der öffentlichen Urkunde

A *Bedeutung der Echtheitsprüfung*

214 Bei der Ausstellung einer Apostille bescheinigt die zuständige Behörde folgende drei

Punkte:

- die Echtheit der Unterschrift auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (gegebenenfalls);
- die Eigenschaft des Urkundenunterzeichners;
- die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist (gegebenenfalls).

215 Es ist demnach für die zuständige Behörde unerlässlich, sich der Echtheit der Urkunde zu versichern, für die sie eine Apostille ausstellt. Dies ist der Grund, weshalb jede zuständige Behörde klare Verfahren einführen muss, die bei der Ausstellung einer Apostille systematisch befolgt werden, um die Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde zu prüfen.

DIE ECHTHEIT ALLER ÖFFENTLICHEN URKUNDEN MUSS GEPRÜFT WERDEN

216 Bei ihrer Sitzung im Jahr 2009 hat die Spezialkommission die Vertragsstaaten an das Erfordernis erinnert, die Echtheit aller Urkunden festzustellen, die der zuständigen Behörde in Form öffentlicher Urkunden zwecks Ausstellung einer Apostille vorgelegt werden (S&E Nr. 83).

217 In bestimmten Situationen könnte eine zuständige Behörde nicht in der Lage sein, die Echtheit aller öffentlichen Urkunden zu prüfen, die sie mit einer Apostille versehen darf. Dieser Fall kann eintreten, wenn nur eine einzige zuständige Behörde bestimmt worden ist, um Apostillen für alle in einem Vertragsstaat errichteten öffentlichen Urkunden auszustellen. In diesen Situationen kann die zuständige Behörde es für zweckmäßig erachten, Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zwischenbehörde die Echtheit bestimmter öffentlicher Urkunden prüft und bescheinigt, bevor sie selbst eine Apostille für die Bescheinigung dieser Zwischenbehörde ausstellt.

→ Für nähere Informationen zu diesem „**mehrstufigen Verfahren**“ siehe Rdnrn. 14 ff.

→ Für nähere Angaben zu den **amtlichen Bescheinigungen** siehe Rdnrn. 129 ff.

DEZENTRALISIERUNG DER APOSTILLE-DIENSTLEISTUNGEN ZWECKS ERLEICHTERUNG DES PRÜFVERFAHRENS

218 Die Spezialkommission hat daran erinnert, dass das Übereinkommen darauf abzielt, das Beglaubigungsverfahren zu vereinfachen und die Vertragsparteien aufgefordert, die überflüssigen Erschwernisse bei der Ausstellung von Apostillen zu beseitigen und gleichzeitig die Integrität der Beglaubigungen sicherzustellen (S&E Nr.79 der SK von 2009). Die Spezialkommission hat insbesondere die Bemühungen begrüßt und unterstützt, um die Apostille-Dienstleistungen zu dezentralisieren (S&E Nr. 78 der SK von 2012). Dies kann dadurch erfolgen, dass zusätzliche zuständige Behörden bestellt werden, die befugt sind, bestimmte Kategorien von öffentlichen Urkunden oder öffentliche Urkunden, die in einer bestimmten Gebietseinheit errichtet worden sind, mit einer Apostille zu versehen, oder dass regionale Dienststellen einer bestehenden zuständigen Behörde eingerichtet werden. Infolgedessen verringert sich die Zahl der öffentlichen Urkunden, deren Echtheit zu prüfen ist, was wiederum das Bedürfnis einschränkt, im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens auf zwischengeschaltete Beglaubigungsbehörden zurückzugreifen (s. Rdrrn. 14 ff.)

B *Datenbank mit Mustern von Unterschriften/Siegeln/Stempeln*

a UNTERHALTUNG EINER DATENBANK

219 Im Hinblick auf die Prüfung der Echtheit von Urkunden, sollte jede zuständige Behörde eine Datenbank mit Mustern von Unterschriften/Siegeln/Stempeln von Amtspersonen und Behörden unterhalten oder Zugriff darauf haben, welche die öffentlichen Urkunden errichten, auf denen die Behörde Apostillen anbringen darf. Somit kann die Echtheit der Urkunde durch rein visuellen Vergleich der Unterschrift/des Siegels/Stempels auf der Urkunde mit dem Muster in der Datenbank geprüft werden²⁶.

220 Diese Datenbank kann in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. Zahlreiche zuständige Behörden haben nunmehr eine elektronische Datenbank mit Mustern von Unterschriften, Siegeln und Stempeln eingerichtet. Dieser Trend ist sehr zu begrüßen. Die zuständigen Behörden, die bisher noch keine elektronische Datenbank führen, werden nachdrücklich ermutigt, eine solche einzurichten. Elektronische Datenbanken sind einfacher zu handhaben, insbesondere dann, wenn die zuständige Behörde mehrere Personen be-

²⁶Festzustellen ist, dass eine solche Datenbank sich gänzlich vom Apostillen-Register unterscheidet, das jede zuständige Behörde gemäß Artikel 7 des Übereinkommens einzurichten hat (siehe Rdrrn. 278 ff.)

schäftigt oder wenn allgemein die Zahl der ausgestellten Apostillen hoch ist. Außerdem ist es einfacher, elektronische Datenbanken zu aktualisieren. Diese tragen demnach in erheblichem Maße zur wirksamen und sicheren Handhabung des Apostille-Übereinkommens bei.

221 In den Staaten, die mehrere zuständige Behörden bestimmt haben, ist es bewährte Praxis, eine zentrale elektronische Datenbank einzurichten, auf die alle zuständigen Behörden Zugriff nehmen können. Auch hier ist es einfacher, diese elektronischen Datenbanken zu aktualisieren. Ferner gestatten sie einer zuständigen Behörde, die sich in an einem bestimmten Ort im Land befindet, die Echtheit einer an einem anderen Ort des Landes errichteten öffentlichen Urkunde zu prüfen, vorausgesetzt, sie ist hierzu befugt. Die zentralisierten Datenbanken verbessern die wirksame Handhabung des Übereinkommens.

222 Was die in elektronischer Form errichteten (oder als solche umgewandelten) öffentlichen Urkunden anbelangt, die mit einer elektronischen Signatur versehen sind, kann die Echtheit der Urkunde auf elektronischem Weg mittels einer digitalen Bescheinigung geprüft werden.

b AKTUALISIERUNG DER DATENBANK

223 Die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass in der Datenbank mit den Mustern von Unterschriften/Siegeln/Stempeln Änderungen bezüglich der Identität von Amtspersonen und Behörden berücksichtigt werden. Dies ist besonders in solchen Situationen von Nutzen, in denen einer zuständigen Behörde eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, die von einer Person errichtet worden ist, die erst vor kurzem zur Ausstellung öffentlicher Urkunden befugt wurde (z.B. von einem Notar, der eben erst beauftragt oder als solcher zugelassen worden ist). Unter diesen Umständen hat die zuständige Behörde möglicherweise keine Muster von Unterschriften (oder Siegeln/Stempeln) der betroffenen Person in ihrer Datenbank. In der Praxis ist es üblich, dass die zuständigen Behörden ein Standardverfahren einrichten, das für diese Situationen gilt. Wichtiger ist jedoch, dass Apostillen nicht ausgestellt werden dürfen, solange die zuständige Behörde nicht die Möglichkeit hatte, die Unterschrift (das Siegel/den Stempel) zu prüfen.

224 Damit die zuständige Behörde die Unterschrift (das Siegel/den Stempel) prüfen kann, muss sie die betroffene Person oder Behörde unmittelbar kontaktieren und sie um ein Muster der Unterschrift (des Siegels/Stempels) bitten. Um dieses Bemühen zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden ein Musterformular benutzen, das von dieser Person oder Behörde auszufüllen ist. Die zuständige Behörde sollte ebenfalls die Eigenschaft prüfen, in der

diese neue Person gehandelt hat (z.B. bei einem Notar, der gerade beauftragt oder zugelassen worden ist, indem seine Berufsgenossenschaft oder die jeweilige Aufsichtsbehörde kontaktiert wird).

225 Diese Probleme stellen sich bei den in elektronischer Form errichteten (oder als solche umgewandelten) öffentlichen Urkunden nicht, die mit einer elektronischen Signatur versehen sind: Die Echtheit dieser Urkunden kann in der Tat stets mittels einer digitalen Bescheinigung einfach und zuverlässig geprüft werden.

c FEHLEN DER UNTERSCHRIFT/DES SIEGELS/STEMPELS AUFGRUND DES ALTERS DER URKUNDE

226 Wenn einer zuständigen Behörde eine vor langer Zeit errichtete öffentliche Urkunde vorgelegt wird, verfügt sie möglicherweise über kein Muster der Unterschrift/ des Siegels /Stempels in ihrer Datenbank (oder das Muster ist möglicherweise entfernt worden). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Antragsteller eine Apostille für seine Geburtsurkunde beantragt, die vor fünfzig Jahren ausgestellt wurde und die mit der Unterschrift einer Amtsperson versehen ist, die nicht mehr im Dienst ist. In diesen Situationen muss die zuständige Behörde sich in angemessener Form bemühen, die Unterschrift/das Siegel/den Stempel zu prüfen, indem sie die Behörde oder die ihr nachfolgende Stelle kontaktiert und nachfragt, ob die Unterschrift der Person mit ihrer Hilfe geprüft werden kann (z.B. anhand von Unterlagen, die diese Behörde möglicherweise in ihren Archiven besitzt). Gelingt es der zuständigen Behörde trotzdem nicht, die Echtheit der Urkunde zu prüfen, müsste sie die Ausstellung einer Apostille ablehnen. Der Antragsteller könnte anschließend vielleicht versuchen, sich eine neuere Fassung dieser öffentlichen Urkunde zu beschaffen.

→ Für nähere Informationen zur **Ablehnung der Ausstellung von Apostillen**, siehe Rdnr. 204.

d KEINE ENTSPRECHUNG

227 Wenn die Unterschrift/das Siegel/der Stempel auf der Urkunde dem Muster in der Datenbank nicht entspricht, sollte die zuständige Behörde keine Apostille ausstellen. Die zuständige Behörde könnte die in Rede stehenden Amtsperson oder die Behörde über ihren Betrugsverdacht unterrichten.

228 Sollten Zweifel hinsichtlich der Entsprechung bestehen (wenn z.B. der Name der Per-

son, die die Urkunde scheinbar unterschrieben hat, in der Datenbank anders buchstabiert oder geschrieben ist, oder wenn die Unterschrift anders ist), sollte die zuständige Behörde die Amtsperson oder die Behörde kontaktieren, von der die Urkunde scheinbar errichtet worden ist, um deren Echtheit zu prüfen und ggf. die Datenbank zu aktualisieren (s. Rdnr. 223).

e MANGELNDE PRÜFUNG DES INHALTS

229 Dem Übereinkommen zufolge ist eine zuständige Behörde weder verpflichtet noch damit beauftragt, den Inhalt oder die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde zu prüfen. Außerdem ist die zuständige Behörde bei den „amtlichen Bescheinigungen“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d) des Übereinkommens nicht verpflichtet, den Inhalt der Privaturkunde, auf die sich die Bescheinigung bezieht, zu prüfen.

230 In der Praxis prüfen die meisten zuständigen Behörden weder Inhalt noch Gültigkeit öffentlicher Urkunden. Einige tun dies dennoch gemäß dem innerstaatlichen Recht, um sicherzustellen, dass es sich bei der Urkunde de facto um eine öffentliche Urkunde handelt (d.h. dass der Unterzeichner der Urkunde tatsächlich befugt war, sie zu unterschreiben, und dass die Urkunde den nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen inhaltlichen und formalen Erfordernissen entspricht). Einige zuständige Behörden sind nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts befugt, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die öffentliche Urkunden unrechtmäßig errichten (z.B. ein Notar, der eine notarielle Bescheinigung ausstellt, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht) oder sie können die Sache der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen. So kann sich die zuständige Behörde auch bei anderen Quellen erkundigen, um festzustellen, ob eine Urkunde gefälscht oder verändert worden ist, was ihr den öffentlichen Charakter nimmt.

DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN SIND NACH DEM ÜBEREINKOMMEN NICHT VERPFLICHTET, DEN INHALT DER ZUGRUNDE LIEGENDEN ÖFFENTLICHEN URKUNDE ZU PRÜFEN

231 Die Spezialkommission hat in ihrer Sitzung im Jahr 2009 daran erinnert, dass es im Rahmen des Übereinkommens „nicht Aufgabe der zuständigen Behörden ist, den Inhalt öffentlicher Urkunden zu prüfen, derentwegen eine Apostille beantragt wird“. Sie hat auch festgestellt, dass „die zuständigen Behörden, wenn sie darum ersucht werden, eine Apostille für eine notarielle Bescheinigung auszustellen, den Inhalt der Urkunde, auf den sich diese Bescheinigung bezieht, weder berücksichtigen noch prüfen sollten“. Sie hat aber anerkannt,

dass „die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen können, um außerhalb des Verfahrens zur Ausstellung von Apostillen Betrugsfälle oder andere Zuwiderhandlungen gegen das maßgebliche innerstaatliche Recht zu behandeln“ (siehe S&E Nr. 80). Die Spezialkommission hat ebenfalls an die eingeschränkte Wirkung einer Apostille erinnert, die darauf abzielt, die Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde und nicht deren Inhalt zu beglaubigen (s. S&E Nr. 82 der SK von 2009; S&E Nr. 13 der SK von 2012).

3 Ausstellung einer Apostille

A Befugnis

232 Nur eine zuständige Behörde ist befugt, eine Apostille auszustellen (Art. 3 Abs.1). Die Bestimmung und interne Organisation der zuständigen Behörden ist Aufgabe der einzelnen Vertragsstaaten (siehe den Erläuternden Bericht, Teil B, V., Artikel 6).

→ Für nähere Informationen zur **Arbeitsweise der zuständigen Behörden**, siehe Rdnrn. 43 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Bestimmung der zuständigen Behörden**, siehe Rdnrn. 24 ff. des Kurzleitfadens zur Umsetzung.

233 Die Befugnis zur Ausstellung von Apostillen ist Gegenstand der internen Organisation jeder zuständigen Behörde (siehe Teil V des Erläuternden Berichts). Einige zuständige Behörden sind juristische Personen, andere sind Amtspersonen, die durch den Titel ihrer Funktion ausgewiesen werden. In beiden Fällen kann die Befugnis, Apostillen auszustellen, nach einer internen Verfahrensordnung einer bestimmten natürlichen Person übertragen werden (einer „beauftragten Amtsperson“). Die Rechtmäßigkeit dieser Ermächtigung wird unter Bezugnahme auf das bei der zuständigen Behörde anwendbare innerstaatliche Recht festgelegt.

B *Apostillen in Papierform und elektronische Apostillen (E-Apostillen)*

234 Öffentliche Urkunden werden mehrheitlich noch in Papierform errichtet. Meistens werden Apostillen für diese öffentlichen Urkunden ebenfalls in Papierform ausgestellt.

235 Einige Staaten haben begonnen, öffentliche Urkunden in Papierform durch Digitalisie-

rung in eine elektronischer Version umzuwandeln, woraufhin eine Apostille in elektronischer Form (E-Apostille) ausgestellt wird unter der Voraussetzung, dass die digitalisierte Kopie an sich als eine öffentliche Urkunde nach dem Recht des Herkunftsstaates angesehen wird. In einigen Staaten stellt eine digitalisierte Kopie nur dann eine öffentliche Urkunde dar, wenn dies durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

→ Für nähere Informationen zu den **digitalisierten Kopien**, siehe Rdnrn. 158 ff.

236 In zahlreichen Staaten werden öffentliche Urkunden verstärkt in elektronischer Form errichtet, weil Rechtsvorschriften elektronische Signaturen als funktionales Äquivalent zu handschriftlichen Unterschriften anerkennen. Um eine Apostille in Papierform auf diesen Urkunden anzubringen, muss die Urkunde zunächst in Papierform wiedergegeben werden und danach muss die Papierfassung gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften als beglaubigte Abschrift der „urschriftlichen“ elektronischen öffentlichen Urkunde bescheinigt werden. Dieses Verfahren ist nicht nur schwerfällig, sondern es bedeutet auch, dass die Vorteile der „urschriftlichen“ Urkunde in Bezug auf verstärkte Sicherheit und Übertragbarkeit verloren gehen.

237 Infolgedessen stellen einige zuständige Behörden elektronische Apostillen für die elektronischen öffentlichen Urkunden und/oder für die ursprünglich in Papierform errichteten Urkunden aus, die danach durch Digitalisierung in elektronischer Form wiedergegeben werden (vorausgesetzt, dass die digitalisierte Wiedergabe an sich als eine öffentliche Urkunde nach Maßgabe des Rechts des Herkunftsstaates im Sinne des Übereinkommens angesehen wird). Eine E-Apostille kann mittels unterschiedlicher Dateiformaten ausgestellt werden; das häufigste Format ist das „Portable Document Format“ („PDF“).

238 Dieser Abschnitt ist auf die Ausstellung von Apostillen in Papierform und auf E-Apostillen anwendbar. Sofern nicht ausdrücklich oder implizit etwas anderes angegeben ist, bezeichnet der Begriff „Apostille“ sowohl Apostillen in Papierform als auch E-Apostillen.

→ Für nähere Informationen zu den **elektronischen öffentlichen Urkunden**, siehe Rdnr. 170 ff.

→ Für nähere Informationen zu den **Kopien**, siehe Rdnrn. 154 ff.

a ORIGINALMUSTER

239 Im Anhang zu dem Übereinkommen wird das folgende Apostille-Muster vorgeschlagen:

Überschrift	<p>APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)</p>	
Zehn nummerierte Pflichtfelder	<p>1. Land:</p> <p>Diese öffentliche Urkunde</p> <p>2. ist unterschrieben von</p> <p>3. in seiner/ihrer Eigenschaft als</p> <p>4. Sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)</p> <p style="text-align: center;">Bestätigt</p> <p>5. in 6. am</p> <p>7. durch</p> <p>.....</p> <p>8. unter Nr.</p> <p>9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:</p>	<p>Felder 1 bis 4: zugrunde liegende öffentliche Urkunde</p> <p>Felder 5 bis 10: zuständige ausstellende Behörde</p>

240 Ziel des Apostille-Musters ist es, sicherzustellen, dass die von den einzelnen Vertragsstaaten ausgestellten Apostillen in den anderen Vertragsstaaten eindeutig erkennbar sind und dass somit der Verkehr öffentlicher Urkunden im Ausland erleichtert wird. Dies ist der Grund, weshalb die von den zuständigen Behörden ausgestellten Apostillen soweit wie möglich dem Apostille-Muster entsprechen sollten (S&E Nr. 13 der SK von 2003). Die Apostille muss insbesondere:

- den französischen Titel „Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)“ tragen;
- die Titel der zehn Pflichtfelder umfassen.

b MEHRSPRACHIGE VOM STÄNDIGEN BÜRO ERARBEITETE MUS-

TER

241 Entsprechend der Empfehlung der Spezialkommission (S&E Nr. 89 der SK von 2009), hat das Ständige Büro ein zweisprachiges Apostille-Muster erarbeitet, in dem die zehn Pflichtfelder in englischer und französischer Sprache aufgeführt sind. Es wurde auch ein dreisprachiges Apostille-Muster in Englisch, Französisch und einer weiteren Sprache (z.B. Spanisch) erarbeitet. Diese zwei- und dreisprachigen Muster sind unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)			
1. Pays : Country			
Le présent acte public This public document			
2. a été signé par has been signed by			
3. agissant en qualité de acting in the capacity of			
4. est revêtu du sceau / timbre de bears the seal / stamp of			
Attesté Certified			
5. à at		6. le the	
7. par by			
8. sous n° N°			
9. Sceau / timbre : Seal / stamp :		10. Signature : Signature :	

Zweisprachiges Apostille-Muster

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)			
1. Pays : Country/País			
Le présent acte public This public document/El presente documento público			
2. a été signé par has been signed by/ha sido firmado por			
3. agissant en qualité de acting in the capacity of/ quien actúa en calidad de			
4. est revêtu du sceau / timbre de bears the seal / stamp of y está revestido de sello / timbre de			
Attesté Certified/Certificado			
5. à at/en		6. le the/el día	
7. par by/por			
8. sous n° N° bajo el número			
9. Sceau / timbre : Seal / stamp : Sello / timbre		10. Signature : Signature : Firma :	

Dreisprachiges Apostille-Muster

EMPFOHLENE VERWENDUNG DER ZWEISPRACHIGEN APOSTILLE-MUSTER

242 Um die Vorlage öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern, ermutigt das Ständige Büro die zuständigen Behörden, bei den von ihnen ausgestellten Apostillen entweder das zweisprachige Apostille-Muster oder, wenn ihre Sprache weder Englisch noch Französisch ist, das dreisprachige Apostille-Muster zu benutzen. Die Verwendung der mehrsprachigen Apostille-Muster, die vom Ständigen Büro ausgearbeitet wurden, dürfte eine größere Einheitlichkeit bei den Apostillen gewährleisten, die von den zuständigen Behörden in den einzelnen Vertragsstaaten ausgestellt werden. Somit können die Staaten das Risiko verringern, dass Apostillen abgewiesen werden, und auf diese Weise zu einer besseren Handhabung des Übereinkommens beitragen. In der Praxis haben sich zahlreiche zuständige Behörden entweder für das zweisprachige oder das dreisprachige Muster entschieden.

243 Die Verwendung eines mehrsprachigen Apostille-Musters gestattet der zuständigen Behörde, sich anderen Sprachen anzupassen, insbesondere der Sprache des Empfängerstaates. Diese Aufgabe wird durch den Einsatz von Textverarbeitungssoftware zur Erzeugung von Apostillen erleichtert.

→ Für nähere Informationen zu den **sprachlichen Erfordernissen bei der Ausfüllung von Apostillen**, siehe Rdnr. 259.

c FORMERFORDERNISSE

1 Größe und Form

244 Das Übereinkommen beschreibt das Apostille-Muster als ein Quadrat mit Rändern von mindestens 9 Zentimetern.

245 In der Praxis variieren Größe und Form der Apostillen je nach den zuständigen Behörden. In vielen Fällen ist die Apostille rechteckig. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, u.a. die Zahl der benutzten Sprachen für die zehn Pflichtfelder (siehe Rdnr. 251), die Berücksichtigung bestimmter Gestaltungselemente oder die Verwendung unterschiedlicher Papiersorten. Diese Praxis ist akzeptabel, weil sie die Absicht der Verfasser widerspiegelt, wonach die Ausmaße der Apostille flexibel sein sollten. Die Verfasser des Übereinkommens haben in der Tat einen Vorschlag verworfen, der darauf abzielte, einheitliche Maße vorzusehen.

246 Es sollte aber nicht vergessen werden, dass, sollten Größe und Form einer Apostille verglichen mit dem Apostille-Muster derart unterschiedlich sein, dass die Apostille nachweislich nicht mehr als eine gemäß dem Übereinkommen ausgestellte Apostille zu identifizieren ist, sie Gefahr läuft, im Empfängerstaat abgewiesen zu werden.

→ Für nähere Informationen zu den **Gründen für die Abweisung einer Apostille**, siehe Rdrrn. 291 ff.

2 Nummerierung

247 Um die Verweise zu erleichtern, sollte jedes der zehn Pflichtfelder wie im Apostille-Muster (von 1 bis 10) durchnummeriert werden.

3 Gestaltung

248 In der Praxis variiert das Aussehen der Apostillen je nach der zuständigen Behörde wegen des Gebrauchs unterschiedlicher Schriftarten, Farben und der Einbeziehung des Emblems der zuständigen Behörde oder des Staates. Das Übereinkommen sieht bei der Gestaltung keine formalen Erfordernisse vor, insbesondere was die Verwendung von Briefköpfen, Wasserzeichen oder anderen Sicherheitselementen der Apostille selbst anbelangt.

249 Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Apostillen, die sie ausstellen, vom Aussehen her einheitlich sind. Die Gestaltung der Apostillen sollte insbesondere je nach Kategorie der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde oder den Präferenzen des Antragstellers nicht variieren. Die unterschiedliche Gestaltung der von einer zuständigen Behörde ausgestellten Apostillen kann in den Empfängerstaaten zur Verwirrung führen. In den Staaten, in denen es mehrere zuständige Behörden gibt, sollten diese sich bemühen, ein einheitliches Aussehen zu verwenden.

4 Rahmen

250 Beim Apostille-Muster sind die Überschrift und die zehn Pflichtfelder umrandet. Zahlreiche zuständige Behörden stellen Apostillen ohne Rand aus. In einigen Fällen sind nicht nur die Überschrift und der Bereich mit den zehn Feldern umrandet, sondern auch die zusätzlichen Anmerkungen und Embleme. Beide Praktiken sind annehmbar unter der Bedingung, dass die Apostille eindeutig als eine nach Maßgabe des Übereinkommens ausgestellte Apostille erkennbar ist.

5 Sprache der Anmerkungen

251 Die Überschrift der Apostille muss in französischer Sprache wiedergegeben werden, also „Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)“. Die zehn Pflichtfelder können in Englisch, Französisch oder der Sprache der zuständigen Behörde wiedergegeben werden (wenn sie sich unterscheidet). Sie können auch in einer anderen Sprache abgefasst sein (z.B. in der Sprache des Empfängerstaates) (Art. 4 Abs. 2).

EMPFOHLENE VERWENDUNG DER MEHRSPRACHIGEN APOSTILLE-MUSTER

252 Um die Vorlage öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern, ermutigt das Ständige Büro die zuständigen Behörden, bei den von ihnen ausgestellten Apostillen entweder das zweisprachige Apostille-Muster oder, wenn ihre Sprache weder Englisch noch Franzö-

sisch ist, das dreisprachige Apostille-Muster zu benutzen. Die Verwendung eines mehrsprachigen Apostille-Musters ist wegen der unterschiedlichen Sprachen, Alphabete und Schreibweisen in den einzelnen Vertragsstaaten besonders zweckdienlich.

→ Für nähere Informationen zur Verwendung **mehrsprachiger Apostillen**, siehe Rdnrn. 241 ff.

→ Für nähere Informationen zum **Sprachegebrauch bei der Ausfüllung von Apostillen**, siehe Rdnrn. 259 ff.

6 Zusätzliche Angaben

253 Abgesehen von der Überschrift der zehn Pflichtfelder, kann die Apostille zusätzliche Angaben enthalten. Damit die Apostille eindeutig als eine nach Maßgabe des Übereinkommens ausgestellte Apostille erkennbar ist, sollte jede zusätzliche Angabe außerhalb des Bereichs mit den zehn Pflichtfeldern und so angebracht werden, dass die Integrität dieser Felder nicht beeinträchtigt wird. Sind die zehn Pflichtfelder beispielsweise in einem Rahmen enthalten, sollten die zusätzlichen Angaben nicht in diesem Rahmen wiedergegeben werden (S&E Nr. 23 des SK von 2012).

254 Zusätzliche Angaben können die Vorlage öffentlicher Urkunden im Ausland erleichtern, weil den Inhabern oder Empfängern ergänzende Hinweise bezüglich der Apostille erteilt werden. Diese Angaben können den zuständigen Behörden auch dabei behilflich sein, die Versuche zu bekämpfen, die Wirkungen der Apostille nicht richtig darzulegen. Empfohlene zusätzliche Angaben werden in Randnummer 257 vorgeschlagen.

255 Die zuständigen Behörden könnten vielleicht in Betracht ziehen wollen, die nachstehenden zusätzlichen Angaben wiederzugeben:

- eine Anmerkung zu den beschränkten Wirkungen einer Apostille (S&E Nr. 85 der SK von 2009);

→ Für nähere Informationen zu den **beschränkten Wirkungen einer Apostille**, siehe Rdnrn. 24 ff.

- sollte die zuständige Behörde ein E-Register führen, die Web-Adresse (URL), wo die

Echtheit der Apostille geprüft werden kann (S&E Nr. 86 der SK von 2009).

→ Für nähere Informationen zur **Prüfung der Echtheit von Apostillen**, siehe Rdnrn. 286 ff.

- eine Anmerkung darüber, dass die Apostille keine Wirkung im Herkunftsstaat begründet;
- bei Apostillen, die auf beglaubigten Kopien angebracht werden, eine Angabe darüber, ob die Apostille sich auf die Unterschrift auf der Bescheinigung oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde bezieht;
- bei Apostillen, die zur Beglaubigung von Urkunden verwendet werden, die für Nichtvertragsparteien oder für Staaten bestimmt sind, für die das Übereinkommen aufgrund eines Einspruchs gegen den Beitritt nicht in Kraft ist (siehe Rdnrn. 87 ff.), eine Angabe darüber, dass die Urkunde der Botschaft oder dem Konsulat des Empfängerstaates, die/das im Herkunftsstaat am nächsten gelegen ist (oder von diesem akkreditiert wurde), vorgelegt werden sollte.

256 Zusätzliche Angaben müssen nicht zwingend beigefügt werden und es steht den zuständigen Behörden frei, darauf zurückzugreifen, wenn sie dies für angemessen halten. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, dem Ständigen Büro alle zusätzlichen Angaben mitzuteilen, die sie hinzufügen möchten.

EMPFOHLENE ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR APOSTILLEN

257 Das Ständige Büro hat eine Anmerkung vorbereitet und schlägt den zuständigen Behörden vor, diese bei den von ihnen ausgestellten Apostillen unter der Rubrik mit den zehn Pflichtfeldern hinzuzufügen. Diese Anmerkung, die in den zwei- und dreisprachigen Apostille-Mustern zu finden ist, die unter dem Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz abrufbar sind, lautet wie folgt:

Diese Apostille bestätigt nur die Echtheit der Unterschrift und die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der öffentlichen Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die öffentliche Urkunde versehen ist.

Diese Apostille bestätigt nicht den Inhalt der öffentlichen Urkunde, auf die sie sich bezieht.

[Diese Apostille ist nicht anzuwenden im gesamten Staatsgebiet von [geben Sie den Namen des Staates, in dem die öffentliche Urkunde errichtet wurde und, soweit möglich und einschlägig, die Teile des Staatsgebiets, auf welche sich die Gültigkeit des Übereinkommens erstreckt].

[Diese Apostille kann hier übergeprüft werden: [URL des E-Registers einfügen].]

Gelöscht:

Gelöscht:

D *Ausfüllen der Apostille*

a AUSFÜLLEN DER ZEHN PFLICHTFELDER

258 Sobald die zuständige Behörde der Echtheit der Urkunde versichert hat, derentwegen eine Apostille beantragt wurde, füllt sie die Apostille durch Beantwortung der zehn Pflichtfelder aus. Jede Rubrik sollte so weit ausgefüllt werden, wie entsprechende verfügbare Auskünfte vorliegen. Es sollte keine Rubrik ausgelassen werden. Ist eine Rubrik gegenstandslos, sollte dies präzisiert werden (indem z.B. „entfällt.“, „nicht zutreffend“ usw. angegeben wird) (siehe S&E Nr. 21 der SK von 2012). Das nachstehende Schaubild soll den zuständigen Behörden dabei helfen, die zehn Felder auszufüllen.

Rubrik	Anzugebende Auskünfte
Nr. 1 - „Land“	Namen des Herkunftsstaates angeben
Nr. 2 - „ist unterschrieben von“	Name des Unterzeichners der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde angeben. Trägt die Urkunde keine Unterschrift, bitte „nicht zutreffend“ oder „entfällt“ oder eine andere sinngemäße Anmerkung anbringen. Eine Apostille beglaubigt nur die Unterschrift oder das Siegel einer einzelnen Amtsperson oder Behörde.
Nr. 3 - „in seiner/ihrer Eigenschaft als“	Eigenschaft des Unterzeichners der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde angeben (z.B. Titel des Dienstpostens, den die Amtsperson bekleidet). Trägt die Urkunde keine Unterschrift, bitte „nicht zutreffend“ oder „entfällt“ oder eine andere sinngemäße Anmerkung anbringen.
Nr. 4 - „Sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)“	Name der Behörde angeben, die das Siegel/den Stempel auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde angebracht hat. Die Kriterien bezüglich des Siegelcharakters unterliegen dem Recht des Herkunftsstaates und einige zuständige Behörden betrachten das Emblem der ausstellenden Behörde als Siegel. Ist die Urkunde nicht mit einem Siegel oder Stempel versehen, bitte „nicht zutreffend“ oder „entfällt“ oder eine andere sinngemäße Anmerkung anbringen. Eine Apostille beglaubigt nur die Unterschrift oder

	das Siegel einer einzelnen Amtsperson oder Behörde.
Nr. 5 - „in“	Name des Ortes angeben, an dem die Apostille ausgestellt wird (z.B. die Stadt, in der die zuständige Behörde ihren Sitz hat).
Nr. 6 - „am“	Datum der Ausstellung der Apostille angeben.
Nr. 7 - „durch“	<p>Die zuständigen Behörden gehen unterschiedlich vor, wenn sie dieses Feld ausfüllen. Einige zuständige Behörden fügen den Titel/Namen der zuständigen Behörde ein (es wird darauf hingewiesen, dass einige zuständige Behörden Amtspersonen sind, die durch den Titel ihres Dienstpostens ausgewiesen werden, während andere durch ihren Namen ausgewiesene juristische Personen sind) und den Namen der ermächtigten Amtsperson, die die Apostille ausstellt. Andere zuständige Behörden fügen entweder den Titel/Namen der zuständigen Behörde oder den Namen der ermächtigten Amtsperson ein.</p> <p>Das Übereinkommen schreibt nicht vor, dass die ermächtigte Amtsperson bezeichnet wird; um Komplikationen zu vermeiden, sollte jedoch der Name der ausstellenden Amtsperson in den Feldern 7 oder 10 angegeben werden.</p>
Nr. 8 - „unter Nr.“	<p>Nummer der Apostille angeben. → Für nähere Informationen zur Nummerierung von Apostillen, siehe Rdnrn. 262 ff.</p>
Nr. 9 - „Siegel/Stempel“	Anbringen des Siegels/Stempels der zuständigen Behörde.
Nr. 10 - „Unterschrift“	<p>Die zuständigen Behörden gehen unterschiedlich vor, wenn sie dieses Feld ausfüllen. Für die meisten Behörden versieht die ermächtigte Amtsperson, die die Apostille ausstellt, diese mit ihrer Unterschrift. In dem Fall wird der Name der Amtsperson häufig in dem Feld eingefügt, das der Unterschrift vorbehalten ist.</p>

Gelöscht:)

	<p>Das Übereinkommen schreibt nicht vor, dass der Unterzeichner der Apostille benannt wird; um Komplikationen zu vermeiden, sollte jedoch der Name der ausstellenden Amtsperson in den Feldern 7 oder 10 angegeben werden, um dem Empfänger zu gestatten, die Unterschrift dem Unterzeichner der Apostille zuzuordnen.</p> <p>→ Für nähere Informationen zum Unterschreiben von Apostillen, siehe Rdnr. 262.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

b SPRACHE DER ERTEILTEN AUSKÜNFTE

259 Die zuständige Behörde kann die zehn Pflichtfelder in englischer, in französischer Sprache oder in der Sprache der zuständigen Behörde ausfüllen (wenn sie sich unterscheidet). Sie kann sie auch in einer anderen Sprache ausfüllen (Art. 4 Abs. 2). Wenn die Sprache der zuständigen Behörde weder Englisch noch Französisch ist, wird die zuständige Behörde ermutigt, die Apostille in einer dieser beiden Sprachen auszufüllen, damit die Apostille ihre volle Wirkung im Ausland schneller entfalten kann (siehe S&E Nr. 90 der SK von 2009).

→ Für nähere Informationen zum **Sprachgebrauch beim Ausfüllen der zehn Pflichtfelder**, siehe Rdnrn. 251 ff.

c MEHRERE URKUNDEN

260 Eine Apostille beglaubigt nur die Unterschrift oder das Siegel einer einzelnen Amtsperson oder Behörde. Infolgedessen kann für mehrere Urkunden, die von unterschiedlichen Amtspersonen errichtet werden, keine einzelne Apostille ausgestellt werden. Wegen der Dringlichkeit stellen aber einige zuständige Behörden eine einzelne Apostille für mehrere gebündelte Urkunden für den Fall aus, dass jede einzelne Urkunde von derselben Amtsperson oder Behörde errichtet worden ist.

→ Für nähere Informationen zur Anwendung des Übereinkommens auf **mehrere Urkunden**, siehe Rdnrn. 183 ff.

d ANBRINGEN DER UNTERSCHRIFT

261 Das Übereinkommen stellt nicht klar, wie die Apostillen zu unterschreiben sind. In der Praxis werden die Apostillen in Papierform per Hand („handschriftliche“ Unterschrift), durch Anbringen eines Stempels oder mit Hilfe eines mechanischen Mittels (Faksimilestempel) unterschrieben. Die E-Apostillen werden mittels elektronischer Signatur unter Einsatz einer digitalen Bescheinigung unterschrieben (was nicht mit einem Faksimilestempel gleichzusetzen ist). Die Art und Weise, wie die Apostille unterschrieben werden kann und die Gültigkeit der Unterschrift werden schließlich von dem Recht bestimmt, das für die zuständige Behörde gilt (S&E Nr. 22 der SK von 2012). Hier ist anzumerken, dass zahlreiche Staaten Gesetze verabschiedet haben, wonach elektronische Signaturen als funktionales Äquivalent zu handschriftlichen Unterschriften anerkannt werden.

→ Für nähere Informationen zum **Unterschreiben von E-Apostillen mittels einer digitalen Bescheinigung**, siehe Rdnrn. 348 ff.

e NUMERIERUNG

262 Das Übereinkommen stellt nicht klar, wie die Apostillen zu nummerieren sind. Es obliegt am Ende den einzelnen zuständigen Behörden, ein bestimmtes Nummerierungssystem zu wählen.

263 Die Nummer auf der Apostille ist ausschlaggebend, um dem Empfänger zu gestatten, ihre Echtheit zu prüfen (so wie dies in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehen ist). Infolgedessen sollte jede von einer bestimmten zuständigen Behörde ausgestellte Apostille eine einzige Nummer tragen.

In der Praxis benutzen einige zuständige Behörden bei der Nummerierung von Apostillen ein alphanumerisches System.

264 Angesichts der zunehmenden Nutzung von E-Registern wird außerdem empfohlen, die Apostillen nicht sequenziell (oder in zufälliger Folge) zu nummerieren, um *Fishing-Expeditions* zu verhindern, d.h. Versuche von Nutzern, Informationen über eine Apostille zu erlangen, die sie nicht erhalten haben (siehe S&E des Sechsten Forums (Madrid), abrufbar unter dem Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz unter der Rubrik „E-APP“).

→ Für nähere Informationen, wie **Fishing-Expeditions verhindert werden können**, insbesondere in Bezug auf sequenzielle Apostillen, siehe Rdnrn. 359 ff.

E Anbringen der Apostille auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde

a DIREKTES ANBRINGEN ODER VERWENDUNG EINES VERBUNDENEN BLATTES²⁷

265 Apostillen müssen auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde entweder direkt oder auf einem gesonderten Blatt (einem „verbundenen Blatt“²⁸) angebracht werden, das anschließend an der Urkunde befestigt wird (Art. 4 Abs. 1).

b Arten des Anbringens von Apostillen

266 Das Übereinkommen stellt nicht klar, wie die Apostille auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde anzubringen oder wie das verbundene Blatt²⁹ an der Urkunde zu befestigen ist. Es obliegt am Ende den einzelnen zuständigen Behörden, eine bestimmte Form des Anbringens auszuwählen. Jedenfalls sollte die Apostille fest mit der Urkunde verbunden werden.

MITTEL, UM MANIPULATIONEN AUFZUDECKEN

267 Die zuständigen Behörden sollten die Apostillen so anbringen, dass jegliche Manipulationsversuche aufgedeckt werden (siehe S&E Nr. 91 der SK von 2009; S&E Nr. 24 der SK von 2012). Zu dem Zweck ist die sicherste und einfachste Methode, E-Apostillen auszustellen (siehe Rdnrn. 333 ff.)

1 Apostillen in Papierform

268 In der Praxis benutzen die zuständigen Behörden diverse Methoden, um eine Apostille in Papierform auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde anzubringen. Die Metho-

²⁷ Für die Schweiz: Verwendung eines Anhanges

²⁸ Für die Schweiz: eines Anhanges

²⁹ Für die Schweiz: der Anhang

den beim Anbringen von Apostillen auf der zugrunde liegenden Urkunde oder auf dem verbundenen Blatt³⁰ bestehen insbesondere darin, Stempel, Klebstoff, Bänder, Wachssiegel, Siegelabdrücke oder Aufkleber zu benutzen. Die Methoden, die benutzt werden, um das verbundene Blatt³¹ an der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde anzubringen, bestehen insbesondere darin, Klebstoff, Ringösen oder Heftklammern zu verwenden.

SCHWIERIGKEITEN BEIM ANHEFTEN VON APOSTILLEN

269 Obwohl das Anheften ein akzeptables Mittel ist, um Apostillen auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde anzubringen, haben mehrere Staaten Bedenken in Bezug auf die potenzielle unrechtmäßige Verwendung angehefteter Apostillen geäußert, insbesondere was das einfache Abtrennen von Apostillen von zugrunde liegenden öffentlichen Urkunden anbelangt, die anschließend an eine andere Urkunde angeheftet werden, um ihr Rechtmäßigkeit zu verleihen. Angesichts des Standpunkts der Spezialkommission über die Mittel zur Aufdeckung von Manipulationen (siehe Rdnr. 267) empfiehlt das Ständige Büro den zuständigen Behörden, ein zusätzliches Mittel einzusetzen, um das verbundene Blatt³² an der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde zu befestigen, wenn sie angeheftet wird (indem beispielsweise das verbundene Blatt³³ und die betroffene Seite vor dem Anheften gefaltet werden oder ein Siegel angebracht wird).

→ Für nähere Informationen zu den **Kopien**, siehe Rdnrn. 154 ff.

2 E-Apostillen

270 Die zuständigen Behörden können diverse Methoden anwenden, um eine E-Apostille anzubringen, indem sie diese mit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde logisch verknüpfen. Werden E-Apostillen mit Hilfe der PDF-Technologie ausgestellt, können die E-Apostille und die elektronische öffentliche Urkunde in einem einzigen PDF-Dokument zusammengefasst werden. Ansonsten kann die E-Apostille der Datei der elektronischen öffentlichen Urkunde in Form einer gesonderten Datei beigefügt werden (obwohl in der Praxis die elektronische öffentliche Urkunde in Wahrheit der E-Apostille beigefügt wird).

³⁰ Für die Schweiz: auf dem Anhang

³¹ Für die Schweiz: den Anhang

³² Für die Schweiz: den Anhang

³³ Für die Schweiz: der Anhang

c GENAUE PLAZIERUNG DER APOSTILLE

271 Besteht eine Urkunde aus mehreren Seiten, sollte die Apostille auf der Seite platziert werden, auf der sich die Unterschrift der Urkunde befindet. Wird ein verbundenes Blatt³⁴ benutzt, kann dieses auf der Vorder- oder der Rückseite der Urkunde befestigt werden (siehe S&E Nr. 17 der SK von 2003). Aus praktischen Gründen sollte die Apostille auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde in einer Weise angebracht werden, die weder die beglaubigten Elemente (z.B. die Unterschrift) noch den Inhalt der Urkunde verdecken.

272 Sollte es nicht praktisch sein, die Apostille auf einer bestimmten Urkunde anzubringen (oder wenn das Recht des Herkunftsstaates dies untersagt), kann die zuständige Behörde erwägen, den Antragsteller aufzufordern, eine beglaubigte Kopie der Urkunde zu beschaffen, die statt der Urkunde selbst mit einer Apostille versehen wird.

APOSTILLEN SOLLTEN VON DER ZUGRUNDE LIEGENDEN ÖFFENTLICHEN URKUNDE NICHT ABGETRENNT WERDEN

273 Die zuständigen Behörden sollten die Antragsteller davon unterrichten, dass die Apostille an der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde angeheftet bleiben muss. Sie sollten insbesondere die Antragsteller, die mit Apostillen versehene Urkunden ablichten möchten, darüber informieren, dass die Apostille für unwirksam erklärt wird, wenn sie diese von der zugrunde liegenden Urkunde abtrennen.

F *Abrechnung der Gebühren für die Ausstellung einer Apostille*

274 Das Übereinkommen befasst sich nicht mit der Frage der Gebühren, die von den zuständigen Behörden zwecks Ausstellung von Apostillen verlangt werden können. Es gibt nur wenige zuständige Behörden, die Apostillen unentgeltlich ausstellen. Es obliegt dem einzelnen Vertragsstaat festzulegen, ob es angemessen ist, Gebühren in Rechnung zu stellen und ggf. den Betrag in Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften festzusetzen.

275 Stellen zuständige Behörden Gebühren in Rechnung, variiert ihre Höhe sowie ihre Tabelle. Einige zuständige Behörden berechnen einen Pauschbetrag. In anderen Fällen vari-

³⁴ Für die Schweiz: ein Anhang

ieren die Gebühren aufgrund eines oder mehrerer Faktoren wie:

- der Kategorie des Antragstellers (z.B. Unternehmen oder Einzelperson);
- der Größe oder des Transaktionswerts der mit einer Apostille versehenen Urkunde;
- der Anzahl an Urkunden, für die der Antragsteller eine Apostille wünscht;
- der Kategorie der Urkunde.

276 Jedenfalls sollten die Gebühren für die Ausstellung einer Apostille angemessen sein (S&E Nr. 20 der SK von 2003). Informationen der Staaten bezüglich der von ihren zuständigen Behörden berechneten Gebühren sind unter dem **Abschnitt Apostille** abrufbar.

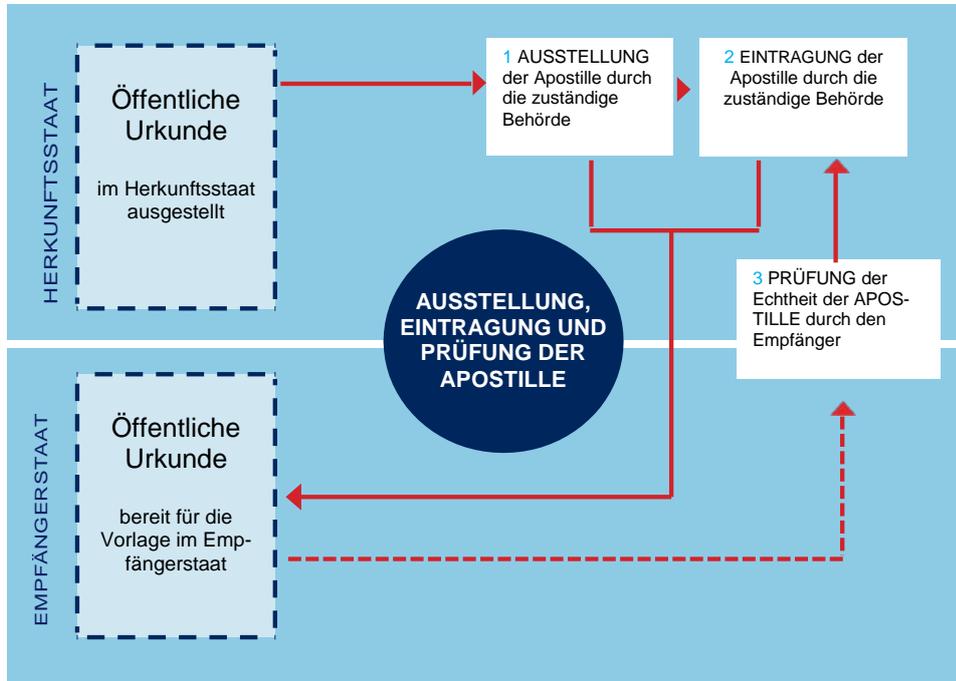
GEBÜHREN FÜR MEHRERE URKUNDEN

277 Die Spezialkommission regte an, dass die zuständigen Behörden, die Kosten für die Ausstellung von Apostillen berechnen, anstelle eines einzelnen Tarifs für jede apostillierte Urkunde einen niedrigeren Pauschbetrag für die Apostillierung mehrerer Urkunden anbieten (siehe S&E Nr. 20 der SK von 2003). Einige zuständige Behörden stellen einen niedrigeren oder nach oben begrenzten Pauschbetrag für Urkunden in Rechnung, die aus ganz bestimmten Gründen im Ausland vorzulegen sind, insbesondere im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens.

4 Eintragung der Apostille

A Obligatorisches Register

278 Das Übereinkommen schreibt vor, dass jede zuständige Behörde ein Register führt, in dem sie die Einzelheiten zu jeder ausgestellten Apostille vermerkt (Art. 7 Abs. 1). Die zuständige Behörde kann dieses Register auch benutzen, um Einzelheiten zu den durchgeführten Legalisationen zu vermerken, einschließlich der Apostille-Bescheinigungen, die im Rahmen des Beglaubigungsverfahrens ausgestellt werden (siehe Rdnr. 87 ff.). Dieses Register ist ein wesentliches Werkzeug zur Betrugsbekämpfung und gestattet den Empfängern, die Echtheit einer bestimmten Apostille zu prüfen (siehe Rdnr. 286 ff.). Das Register rundet das Apostille-Verfahren wie im nachstehenden Schaublatt dargestellt ab:



B *Format des Registers*

a REGISTER IN PAPIERFORM UND ELEKTRONISCHE REGISTER

279 Das Apostillen-Register kann in Papierform (Karteien) oder in elektronischer Version geführt werden. Zahlreiche zuständige Behörden führen ein Register in elektronischer Form (wobei diese Register noch nicht unbedingt online verfügbar sind). Im Gegensatz zum Register in Papierform bietet ein elektronisches Register den zuständigen Behörden die nachstehenden Vorteile bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Übereinkommens:

- einfache Eintragung der einzelnen Angaben jeder ausgestellten Apostille in das Apostillen-Register (siehe Rdnrn. 284 ff.).
- einfache Prüfung der Echtheit einer Apostille (siehe Rdnr. 286 ff.);
- automatisches Erstellen von Statistiken über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Apostillen, die von den zuständigen Behörden erbracht werden (z.B. Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum ausgestellten Apostillen);
- Verringerung der Platzprobleme.

280 Außerdem können mehrere zuständige Behörden (an unterschiedlichen Orten) über ein sicheres Netzwerk Zugang zu elektronischen Registern haben.

b E-REGISTER

281 Ein E-Register ist ein elektronisches Register, auf das die Empfänger von Apostillen online zugreifen können. Es ist ein wirksames und praktisches Werkzeug, das den Empfängern gestattet, die Echtheit der Apostillen, die sie erhalten haben, rasch zu prüfen (S&E Nr. 25 der SK von 2012). Das E-Register ist somit ein einfaches aber wirksames Mittel, um Personen davon abzuhalten, eine Apostille zu betrügerischen Zwecken zu benutzen.

282 Das E-Register kann dazu dienen, die Ausstellung von Apostillen in Papierform und von E-Apostillen einzutragen. In einem E-Register können auch die Einzelheiten über durchgeführte Beglaubigungen vermerkt werden (z.B. das E-Register des Secretary of State in Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika).

→ Für nähere Informationen zu den **Vorteilen von E-Registern**, siehe Rdnrn. 335 ff.

→ Für nähere Informationen zur **Einrichtung von E-Registern**, siehe Rdnrn. 351 ff.

APOSTILLEN-REGISTER ≠ DATENBANK MIT UNTERSCHRIFTEN UND SIEGELN

283 Das Apostillen-Register ist nicht mit der Datenbank zu verwechseln, die Muster von Unterschriften und Siegeln enthält. Die Datenbank mit Mustern von Unterschriften und Siegeln (in Rdnrn. 219 ff. erörtert) gestattet der zuständigen Behörde, die Echtheit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde zu prüfen, *bevor* sie eine Apostille ausstellt. Das Apostillen-Register gestattet der zuständigen Behörde, die Einzelheiten über die Apostille *nach* ihrer Ausstellung einzutragen.

C *Im Register einzutragende Informationen*

284 Unabhängig davon, ob die zuständige Behörde ihr Register in Papierform, in elektronischer Form (dem Empfänger nicht zugänglich) oder als E-Register gemäß dem E-APP führt (d.h. ein vom Empfänger online zugängliches elektronisches Register), muss jede zuständige Behörde darin die folgenden Informationen für jede ausgestellte Apostille vermerken:

- die Nummer der Apostille (Feld 8);
- das Datum der Apostille (Feld 6);
- den Namen des Unterzeichners der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (Feld 2);
- die Eigenschaft des Unterzeichners der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (Feld 3);
- bei nicht unterschriebenen Urkunden den Namen der Behörde, die das Siegel oder den Stempel angebracht hat (Feld 4).

285 Die zuständige Behörde kann andere Informationen im Register aufnehmen, z.B. die Art der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde, den Namen des Apostille-Antragstellers oder aber den Namen des Empfängerstaates.

D *Prüfung, ob eine Apostille ausgestellt worden ist*

286 Auf Antrag des Empfängers muss eine zuständige Behörde prüfen, ob die Einzelheiten einer Apostille, die sie angeblich ausgestellt hat, mit den Angaben im Register übereinstimmen. Ob etwaige zusätzliche Informationen aus dem Register an eine Person zu übermitteln sind, die einen solchen Antrag stellt, unterliegt dem anwendbaren Recht, insbesondere den Gesetzen über die Weitergabe von Informationen und den Datenschutz.

287 Führt die zuständige Behörde ein Register in Papierform oder in elektronischer Form (d.h. ein Register, das dem Empfänger online nicht zugänglich ist), wird das Prüfverfahren durch einen Antrag des Empfängers eingeleitet, das er per Telefon, Fax, E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde richtet. Eine Amtsperson der zuständigen Behörde muss danach im Register der zuständigen Behörde prüfen, ob es einen Eintrag gibt, der den vom Empfänger bereitgestellten Informationen entspricht. Dieses Verfahren kann langwierig sein. Führt die zuständige Behörde ein E-Register unter dem E-APP (d.h. ein Register, das dem Empfänger online zugänglich ist), wird das Prüfverfahren in erheblichem Maße erleichtert und weitestgehend automatisiert, weil der Empfänger eine umgehende Antwort des E-Registers erhält. Dieses Vorgehen kann in wenigen Minuten selbst aus einer gewissen Entfernung ohne Einschreiten einer Amtsperson der zuständigen Behörde erfolgen, die in der Apostille (in Papierform oder in elektronischer Version) bezeichnet ist.

288 Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit seines Antrags nachzuweisen.

E *Aufbewahrungsfrist*

289 In dem Übereinkommen ist keine Frist für die Aufbewahrung der im Register vermerkten Einzelheiten und anderen Informationen angegeben. Die Spezialkommission hat darauf hingewiesen, dass es Aufgabe jeder Vertragspartei ist, objektive Kriterien in dieser Sache auszuarbeiten (S&E Nr. 21 der SK von 2003).

290 Aus praktischer Sicht sollte diese Aufbewahrungsfrist angemessen sein, vor allem angesichts dessen, dass die Gültigkeit von Apostillen unbegrenzter Natur ist. Die Spezialkommission hat anerkannt, dass die Aufbewahrung von Informationen in elektronischer Form das Führen und Abrufen von Archiven erleichtert (S&E Nr. 21 der SK von 2003). In der Tat können die technologischen Fortschritte den zuständigen Behörden gestatten, Archive nahezu unbegrenzt zu führen, ohne dass dies negative Auswirkungen auf deren Ressourcen hätte. Wird ein (online zugängliches oder nicht zugängliches) Register in elektronischer Form geführt, sollten die darin enthaltenen Angaben demnach so lange wie möglich aufbewahrt

werden.

→ Für nähere Informationen zur **unbegrenzten Gültigkeit von Apostillen**, siehe Rdnr. 28.

5 Annahme und Abweisung von Apostillen in einem Empfängerstaat

1 Verbindliche Annahme von Apostillen, die gemäß dem Apostille-Übereinkommen ausgestellt werden

291 Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, den von den anderen Vertragsstaaten gemäß dem Apostille-Übereinkommen ausgestellten Apostillen (Art. 3 Abs. 1) Wirkung zu verleihen. Diese Verpflichtung ist nicht anwendbar, wenn das Übereinkommen zwischen den beiden in Rede stehenden Staaten aufgrund eines Einspruchs gegen den Beitritt nicht in Kraft ist.

→ Für nähere Informationen zu den **Einsprüchen gegen Beitritte**, siehe Rdnrn. 91 ff.

292 Der Empfänger einer Apostille kann deren Echtheit prüfen, indem er die in der Apostille bezeichnete zuständige Behörde kontaktiert oder ggf. indem er das von der zuständigen Behörde geführte E-Register benutzt (dessen URL in der Apostille in Papierform oder in der E-Apostille angegeben sein sollte).

→ Für nähere Informationen zur **Prüfung der Echtheit von Apostillen**, siehe Rdnr. 286.

2 Gründe für die Abweisung von Apostillen

293 Das Übereinkommen gibt keine Gründe an, die es einem Vertragsstaat gestatten, eine Apostille abzuweisen (in dem Sinn, dass er es ablehnen kann, ihr Wirkung zu verleihen).

294 Angesichts der Zielsetzung des Übereinkommens, nämlich den Gebrauch öffentlicher Urkunden im Ausland zu erleichtern, sollten Apostillen systematisch angenommen werden, es sei denn, die Apostille (oder ihre Ausstellung) weist schwerwiegende Mängel auf. Der folgende Abschnitt beschreibt mögliche Gründe für eine Ablehnung.

A Die mit einer Apostille versehene Urkunde ist vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausdrücklich ausgenommen

295 Eine Apostille kann abgewiesen werden, wenn sie sich auf eine Urkunde bezieht, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens gemäß Artikel 1 Absatz 3 ausdrücklich ausgenommen ist.

ZUSAMMENARBEIT AUF VERWALTUNGSEBENE BEI POTENTIELL AUSGESCHLOSSENEN URKUNDEN

296 Angesichts des begrenzten und entwicklungsfähigen Charakters dieser Ausnahmen, insbesondere der Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) betreffend die Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, werden die Behörden des Empfängerstaates ermutigt, sich auf den Standpunkt der zuständigen Behörde zu berufen, welche die Apostille ausgestellt hat, um in Erfahrung zu bringen, ob die zugrunde liegende Urkunde eine öffentliche Urkunde darstellt, auf die das Übereinkommen anwendbar ist. So ermutigt die Spezialkommission die Staaten, soweit wie möglich die Apostillen anzunehmen, die für Urkunden wie Einfuhr/Ausfuhrlicenzen, ärztliche Zeugnisse und Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, selbst wenn sie keine Apostillen für diese Art von Urkunden ausgestellt hätten (S&E Nr. 15 der SK von 2012).

→ Für nähere Informationen zu den **ausgenommenen Urkunden**, siehe Rdnrn. 135 ff.

B Der ausstellende Staat ist nicht Partei des Übereinkommens

297 Den als Apostillen ausgegebenen Bescheinigungen, die von Staaten ausgestellt werden, die nicht Partei des Übereinkommens sind, können keine rechtliche Wirkung nach Maßgabe des Übereinkommens verliehen werden.

C Die mit einer Apostille versehene Urkunde ist keine öffentliche Urkunde des Herkunftsstaates

298 Eine zuständige Behörde darf keine ausländischen öffentlichen Urkunden mit einer

Apostille versehen (siehe Rdnr. 175). Eine Apostille kann abgewiesen werden, wenn sie sich auf eine öffentliche Urkunde eines anderen als des Herkunftsstaates bezieht.

D *Die Apostille ist nicht von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden*

299 Eine Apostille kann abgewiesen werden, wenn sie nicht von einer Behörde ausgestellt wurde, die befugt ist, sie zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung auszustellen. Informationen über die Zuständigkeit einer Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt sind unter dem **Abchnitt Apostille** leicht zugänglich.

E *Die Apostille ist von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden, die nicht befugt ist, die in Rede stehende öffentliche Urkunde mit einer Apostille zu versehen*

300 Eine Apostille kann abgewiesen werden, wenn sie von einer Behörde ausgestellt wurde, die nicht befugt war, die in Rede stehende öffentliche Urkunde zum Zeitpunkt der Ausstellung der Apostille mit einer solchen zu versehen. Diese Informationen sind unter dem **Abschnitt Apostille** leicht zugänglich. Im Zweifelsfall muss der Empfänger die zuständige Behörde kontaktieren.

F *Die zehn Pflichtfelder fehlen*

301 Eine Apostille kann abgewiesen werden, wenn sie keinen Bereich mit den Überschriften der zehn Pflichtfelder umfasst. Allerdings ist das Vorhandensein zusätzlicher Angaben außerhalb des Bereichs mit diesen zehn Feldern kein gültiger Grund, um eine Apostille abzuweisen, die in allen anderen Punkten in gültiger Form ausgestellt wurde (siehe Rdnr. 307). Zusätzliche Angaben zu den beschränkten Wirkungen einer Apostille und dem URL des E-Registers werden in der Tat sogar empfohlen, um dem Empfänger zu gestatten, ihre Echtheit zu prüfen (siehe Rdnrn. 253 ff.).

G *Die Apostille ist von der Urkunde abgetrennt*

302 Eine Apostille, die nicht an eine Urkunde geheftet ist oder von ihr abgetrennt wurde, kann abgewiesen werden. Die zuständigen Behörden sollten die Nutzer, die mit Apostillen versehene Urkunden ablichten möchten, darüber informieren, dass sie die Apostille nicht von der zugrunde liegenden Urkunde abtrennen dürfen.

H *Gefälschte oder veränderte Apostillen*

303 Eine Apostille, die gefälscht oder verändert worden ist, kann abgewiesen werden. Der Empfänger einer Apostille, der Zweifel hinsichtlich ihrer Echtheit oder Integrität hegt, kann die in der Apostille bezeichnete zuständige Behörde kontaktieren, um die Echtheit dieser Apostille zu prüfen, indem er sich vergewissert, dass die Informationen in der Apostille mit denjenigen übereinstimmen, die in dem von der zuständigen Behörde geführten Register vermerkt sind.

3 **Ungültige Gründe für die Abweisung von Apostillen**

A *Die zugrunde liegende Urkunde stellt keine öffentliche Urkunde nach dem Recht des Empfängerstaates dar*

304 Das Recht des Herkunftsstaates bestimmt die öffentliche Natur der zugrunde liegenden Urkunde. Eine Apostille kann daher nicht allein mit der Begründung abgewiesen werden, dass die zugrunde liegende Urkunde keine öffentliche Urkunde nach dem Recht des Empfängerstaates ist (S&E Nr. 14 der SK von 2012). Die Apostille berührt nicht die Anerkennung, Zulässigkeit oder den Beweiswert der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Empfängerstaates.

→ Für nähere Informationen zur **Anerkennung, Zulässigkeit und zum Beweiswert der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde**, siehe Rdnr. 27.

B *Geringfügige Formfehler*

305 Eine Apostille darf nicht wegen ihrer Größe, Form oder ihrer Gestaltung abgewiesen werden, wenn sie eindeutig als eine nach Maßgabe des Übereinkommens ausgestellte Apostille erkennbar ist (S&E Nr.13 der SK von 2003; S&E Nr. 92 der SK von 2009). So darf eine Apostille nicht einzig aus einem der folgenden Gründe abgewiesen werden:

- sie ist nicht rechteckig;
- ihre Seitenränder sind unter oder über 9 cm breit;
- die Überschrift und die zehn Pflichtfelder sind nicht umrandet.

306 Diese Formmängel können aber der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, die die Apostille ausgestellt hat.

C *Zusätzliche Angaben*

307 Eine Apostille darf nicht einzig deshalb abgewiesen werden, weil sie zusätzliche Angaben außerhalb des Bereichs mit den zehn Pflichtfeldern aufweist (S&E Nr. 13 der SK von 2003; S&E Nr. 92 der SK von 2009).

→ Für nähere Informationen zu den **zusätzlichen Angaben**, siehe Rdnrn. 253 ff.

D *Die Apostille ist eine E-Apostille*

308 Eine Apostille darf nicht einzig deshalb abgewiesen werden, weil sie in elektronischer Form ausgestellt worden ist (E-Apostille). Dieser Standpunkt ist durch folgende Erklärung bestätigt worden, die beim Sechsten Forum (Madrid) (S&E Nr. 6) angenommen und beim Siebten Forum (Izmir) (S&E Nr. 9) erneut bekräftigt wurde.

„[D]ie Teilnehmer am Forum haben erneut den wesentlichen Grundsatz des Übereinkommens unterstrichen, wonach eine in einer Vertragspartei in gültiger Form ausgestellte Apostille in den anderen Vertragsparteien anerkannt werden muss. Sie haben hervorgehoben, dass dieser Grundsatz auch für E-Apostillen gilt, die nach dem innerstaatlichen Recht des ausstellenden Staates ausgestellt werden. Würde dieser wesentliche Grundsatz nicht auf E-Apostillen erstreckt, so würde den Empfängerstaaten im elektronischen Umfeld eine größere Befugnis verliehen, als sie im schriftlichen Umfeld haben. Ein solcher Doppelstandard wäre wenig befriedigend, weil der Gebrauch von E-Apostillen eine wesentlich verlässlichere Sicherheitsnorm als die Apostillen in Papierform bietet. Die Anerkennung ausländischer E-Apostillen wird außerdem dadurch untermauert, dass die Staaten mehrheitlich Gesetze verabschiedet haben, wonach elektronische Signaturen als funktionales Äquivalent zu handschriftlichen (holografischen) Unterschriften fungieren. Schließlich haben die Teilnehmer am Forum auf den großen Vorteil der gleichzeitigen Nutzung eines E-Registers bei der Ausstellung von E-Apostillen hingewiesen; die Möglichkeit, die Echtheit einer E-Apostille auch im entsprechenden E-Register prüfen zu können, sollte den Empfängern der E-Apostille alle notwendigen Garantien bieten.“

309 Um die Annahme von E-Apostillen zu erleichtern, werden die Vertragsstaaten ermutigt, die anderen Vertragsstaaten zu unterrichten, wenn sie mit der Ausstellung von E-Apostillen beginnen. Es wird empfohlen, dies dem Verwahrer zu notifizieren und das Ständi-

ge Büro davon in Kenntnis zu setzen (siehe S&E Nr. 8 des Siebten Forums (Izmir)).

310 Dies hindert die Behörden des Empfängerstaates nicht daran, die zugrunde liegende elektronische öffentliche Urkunde aufgrund seines innerstaatlichen Rechts abzuweisen, weil die Urkunde in Papierform vorzulegen ist oder weil der Empfängerstaat elektronische Signaturen nicht als funktionales Äquivalent von „handschriftlichen“ Unterschriften anerkennt.

E *Methoden zur Anbringung der Apostille auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde*

311 Eine Apostille darf nicht einzig deshalb abgewiesen werden, weil sie auf der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde in anderer als in der von den zuständigen Behörden des Empfängerstaates benutzten Form angebracht wurde (S&E Nr. 92 der SK von 2009).

F *Fehlende Übersetzung*

312 Eine Apostille darf nicht einzig deshalb abgewiesen werden, weil sie in einer anderen Sprache als derjenigen des Empfängerstaates ausgestellt wurde. In dem Übereinkommen wird ausgeführt, dass die Apostille in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefasst werden kann (Art. 4 Abs. 2). Das Übereinkommen schreibt auch vor, dass die Apostille in allen anderen Vertragsstaaten ohne weitere Förmlichkeit Wirkung entfalten muss, Übersetzung inbegriffen (Art. 3 Abs. 1).

313 Dies hindert die Behörden des Empfängerstaates nicht daran, die zugrunde liegende öffentliche Urkunde aufgrund seines innerstaatlichen Rechts abzuweisen, weil die Urkunde in einer anderen Sprache als derjenigen des Empfängerstaates abgefasst wurde oder weil ihr keine Übersetzung beigelegt ist.

314 Eingedenk dessen, dass eine Apostille dazu dient, ihre Wirkungen im Ausland zu entfalten, sollten die zuständigen Behörden die Apostillen zusätzlich zu ihrer Amtssprache in englischer oder französischer Sprache abfassen (wenn es eine andere Sprache ist) (S&E Nr. 90 der SK von 2009).

→ Für nähere Informationen zur **Sprache von Apostillen**, siehe Rdnrn. 251 und 259.

G *„Alte“ Apostillen*

315 Da die Wirkung einer Apostille zeitlich nicht begrenzt ist, kann sie nicht einzig wegen ihres älteren Datums abgewiesen werden. Dies hindert jedoch die Behörden des Empfängerstaates nicht daran, gemäß ihrem innerstaatlichen Recht eine zugrunde liegende öffentliche Urkunde wegen ihres älteren Datums abzuweisen (so kann eine Behörde verlangen, dass ein Strafregisterauszug innerhalb einer bestimmten Frist vor der Vorlage erstellt wird).

H *Nicht legalisierte oder bescheinigte Apostillen*

316 Das Übereinkommen schreibt vor, dass die Unterschrift, das Siegel oder der Stempel auf der Apostille keiner Bestätigung bedürfen (Art. 5 Abs. 3). Es bestimmt ebenfalls, dass eine Apostille die einzige Förmlichkeit ist, die verlangt werden kann, um die Echtheit einer öffentlichen Urkunde zwischen den Vertragsstaaten zu beglaubigen (Art. 3 Abs. 1). Infolgedessen kann eine zusätzliche Bescheinigung auf der Apostille keine zusätzliche rechtliche Wirkung im Sinne des Übereinkommens entfalten und die zuständigen Behörden sollten davon Abstand nehmen, die Ausstellung einer Apostille zu legalisieren oder zu bescheinigen. Diese Regel gilt nicht für Apostille-Bescheinigungen, die im Rahmen des Legalisationsverfahrens ausgestellt werden (siehe Rdnrn. 87 ff.).

KEINE LEGALISATION VON APOSTILLEN

317 Die Spezialkommission lehnt die vereinzelt Praktiken einiger Vertragsparteien strikt ab, die eine Legalisation von Apostillen verlangen, weil dies dem Übereinkommen widerspricht (S&E Nr. 93 der SK von 2009). Sie erinnert auch daran, dass Artikel 9 den diplomatischen und konsularischen Vertretern untersagt, Legalisationen vorzunehmen, wenn das Apostille-Übereinkommen anwendbar ist, und hat die Vertragsparteien an ihre Pflicht erinnert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Achtung der Bestimmungen dieses Artikels zu gewährleisten (S&E Nr. 69 der SK von 2009). So darf eine Apostille nicht einfach deshalb abgewiesen werden, weil sie weder legalisiert noch einer anderen zusätzlichen Förmlichkeit unterworfen wurde.

318 So können insbesondere die Behörden des Empfängerstaates die Annahme einer Apostille nicht einer Bestätigung der zuständigen ausstellenden Behörde unterwerfen, dass sie ihre Verfahren bei der Ausstellung von Apostillen darlegt (indem der Nutzer z.B. gebeten wird, sich ein Schreiben bei der zuständigen Behörde zu beschaffen). Die Spezialkommissi-

on empfiehlt den zuständigen Behörden nachdrücklich, solche Anträge auf Bestätigung abzulehnen und sie dem Ständigen Büro zur Kenntnis zu bringen (S&E Nr. 27 der SK von 2012). Um jeglichen Zweifel hinsichtlich der Echtheit einer Apostille auszuräumen, können die Behörden des Empfängerstaates das Register der zuständigen Behörde prüfen (siehe Rdnrn. 286 ff.). Um jeglichen Zweifel hinsichtlich der Befugnis der zuständigen Behörde auszuräumen, können die Behörden des Empfängerstaates die Informationen unter dem **Abchnitt Apostille** (unter der Rubrik „Zuständige Behörden“) nachprüfen. Das Ständige Büro hat Musterformulare ausgearbeitet, an die sich die zuständigen Behörden halten können, um den ersuchenden Behörden zu antworten.

→ Für nähere Informationen zur **Nichtausstellung von Bestätigungsschreiben**, siehe das Informationspapier im Abschnitt Apostille unter der Überschrift „**Apostillen ausstellen und annehmen**“.

I *Die zugrunde liegende öffentliche Urkunde ist apostilliert und legalisiert worden*

319 Es ist möglich, eine öffentliche Urkunde zu legalisieren und mit einer Apostille zu versehen. Wie im Vorstehenden (Rdnr. 213) dargelegt, muss eine Person möglicherweise eine öffentliche Urkunde (z.B. eine Geburtsurkunde) in mehreren Staaten vorlegen und daher die Urkunde (zwecks Vorlage in einem Nichtvertragsstaat) beglaubigen und mit einer Apostille versehen lassen (zwecks Vorlage in einem Vertragsstaat). Keine Bestimmung des Übereinkommens schließt die Wirkungen einer Apostille einzig deshalb aus, weil andere Beglaubigungen auf einer Urkunde im Rahmen des Verfahrens möglicherweise angebracht werden müssen, das erforderlich ist, um sie in einem Vertragsstaat und in einem Nichtvertragsstaat vorzulegen, unter der Voraussetzung, dass diese Beglaubigungen sich nicht auf die Apostille selbst beziehen (wie in Rdnr. 316 erläutert).

J *Vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Empfängerstaat ausgestellte Apostillen*

320 Eine Apostille, die in einem Staat nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat vorgelegt wird, kann nicht einzig deshalb abgewiesen werden, weil sie vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Empfängerstaat ausgestellt worden ist (siehe Rdnr. 99).

6 Das E-APP

1 Einleitung

321 Die Verfasser des Apostille-Übereinkommens hatten nur das Umfeld in Papierform vor Augen. Seitdem hat sich das Umfeld, in dem das Übereinkommen wirksam ist, aufgrund der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der Nutzung von Computern und Internet, erheblich gewandelt.

WARUM DAS E-APP?

322 Das Apostille-Übereinkommen muss mit den Initiativen und Fortentwicklungen auf dem Gebiet des E-Government Schritt halten, um für die Regierungen und Nutzer (Einzelpersonen und Unternehmen, die öffentlichen Urkunden im Ausland vorlegen müssen) zweckmäßig zu bleiben. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass öffentliche Urkunden vermehrt in elektronischer Form errichtet werden (einschließlich elektronischer notarieller Urkunden). Parallel hierzu sind verstärkt öffentliche Register online verfügbar, was der Öffentlichkeit gestattet, leicht Zugang zu einem ganzen Katalog unerlässlicher Informationen zu haben, um private oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

323 In der Sitzung von 2003 hat die Spezialkommission anerkannt, dass die modernen Technologien Bestandteil unserer Gesellschaft sind, selbst wenn deren Nutzung zu dem Zeitpunkt, als das Übereinkommen angenommen worden ist, nicht vorhergesagt werden konnte. Sie hat eingeräumt, dass die Nutzung dieser Technologien einen positiven Einfluss auf die Handhabung des Übereinkommens haben könnte. Sie hat ferner eingeräumt, dass weder Geist noch Buchstabe des Apostille-Übereinkommens Hindernisse bei dem Einsatz moderner Technologien darstellen und dass die Handhabung des Übereinkommens durch die Inanspruchnahme dieser Technologien weiter verbessert werden könnte (siehe S&E Nr. 4).

324 Im Jahr 2005 sind diese Schlussfolgerungen von den Fachleuten beim Ersten Forum (Las Vegas) gebilligt worden, das gemeinschaftlich von der Haager Konferenz und dem International Union of Latin Notaries unter Federführung der *National Notary Association* (NNA) der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert wurde. Dieses Forum gab den Fachleuten ebenfalls die Möglichkeit, Leitlinien zwecks Einrichtung von E-Registern und über die

Ausstellung von E-Apostillen festzulegen.

325 Dank dieser Unterstützung haben die Haager Konferenz und die NNA im Jahr 2006 das *Pilotprogramm elektronische Apostillen* (wie es damals hieß) gestartet. Ziel des E-APP ist es, die Schaffung einer sicheren, operativen und kostengünstigen Informationstechnologie zu fördern und zu erleichtern im Hinblick auf:

- die Ausstellung elektronischer Apostillen (die „Komponente E-Apostille“);
- die Führung elektronischer Apostillen-Register, auf die die Empfänger online zugreifen können, um die Echtheit empfangener Apostillen in Papierform und von e-Apostillen zu prüfen (die „Komponente E-Register“).

326 Die zuständigen Behörden mehrerer Vertragsstaaten haben eine oder beide Komponenten des E-APPs umgesetzt. Die Spezialkommission hat in ihrer Sitzung 2012 die Bemühungen der Staaten begrüßt, die sich aktiv dafür einsetzen, mindestens eine der beiden Komponenten umzusetzen, und hat die anderen Vertragsstaaten ausdrücklich ermutigt, diese Umsetzung ernsthaft in Erwägung zu ziehen (S&E Nr. 28). Eine Tabelle über die Durchführung des E-APP (einschließlich einer gesonderten Liste der operativen E-Register) ist unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz abrufbar. Angesichts des Erfolgs dieses Programms ist die Bezeichnung „Pilot“ in der Überschrift im Januar 2012 geändert worden. Es heißt jetzt einfach das „*elektronisches Apostille-Programm*“.

327 Um die bewährten Praktiken zu fördern, organisiert die Haager Konferenz regelmäßig internationale Foren zum Thema E-APP. Die früheren Foren wurden in mehreren Staaten abgehalten, so in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich, in Spanien und in der Türkei. Die internationalen Foren zum Thema E-APP ziehen Sachverständige aus der ganzen Welt an und ermöglichen einen Austausch von Informationen und einschlägigen Erfahrungen zum E-APP und praktischen Funktionieren seiner Komponenten. Diese Foren bieten auch die Gelegenheit, damit zusammenhängende Frage zu erörtern wie die elektronische notarielle Beurkundung, die digitale Beweisführung und die digitale Beglaubigung.

BEDEUTUNG DER SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN FOREN ZUM E-APP

328 Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der internationalen Foren zum E-APP sind eine wichtige Informationsquelle, weil sie die Erfahrungen und Praktiken bei der Durchführung des E-APP und beim praktischen Funktionieren seiner beiden Komponenten (E-Apostillen und E-Register) widerspiegeln. Sie stellen für interessierte Staaten auch Muster bewährter Praktiken bereit. Alle Schlussfolgerungen und Empfehlungen der früheren Foren sowie weitere einschlägige Informationen sind unter dem [Abschnitt Apostille](#) auf der Webseite der Haager Konferenz abrufbar.

2 Vorteile des E-APPs

329 Das E-APP fördert die Nutzung neuer Technologien, um die sichere und wirksame Handhabung des Apostille-Übereinkommens weiter zu verbessern. Somit optimiert es auch die Arbeitsverfahren der zuständigen Behörden und bringt die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Apostillen näher an die Nutzer heran (d.h. die Antragsteller und Empfänger von Apostillen). Durch die Umsetzung des E-APP können Nutzer und Empfänger von Apostillen die E-Apostillen einfach mit elektronischer Post übermitteln und online die Echtheit von Apostillen in Papierform und elektronischer Form prüfen. Auf diese Weise führt das E-APP ein rasches und sicheres papierloses Verfahren zwecks Ausstellung, Eintragung und Prüfung von Apostillen ein.

330 Gleichzeitig ist das E-APP ein sehr wirksames Werkzeug, um den Betrug und die unrechtmäßige Verwendung von Apostillen zu bekämpfen, indem es einen Grad an Sicherheit bietet, der die gegenwärtigen Standards bei der Papierform in hohem Maße übersteigt. Da es die papierlose Handhabung des Apostille-Übereinkommens fördert, gestaltet sich das E-APP auch umweltfreundlicher.

DAS E-APP, EIN WIRKSAMES WERKZEUG

331 Das E-APP ist ein wirksames Werkzeug, um die sichere und wirksame Handhabung des Apostille-Übereinkommens weiter zu verbessern (S&E Nr. 3 des Siebten Forums (Izmir); S&E Nr. 28 der SK von 2009). Das E-APP ist flexibel, nutzer- und umweltfreundlich.

332 Einige spezifische Vorteile, die die beiden Komponenten des E-APPs den zuständigen Behörden wie den Antragstellern und Empfängern von Apostillen bieten, werden nachstehend dargelegt.

A *E-Apostillen*

333 Angesichts der sprunghaft angestiegenen Zahl weltweit ausgestellter elektronischer Dokumente ist die E-Apostille heute wichtiger denn je. Die zuständigen Behörden, die die Komponente der E-Apostille noch nicht umgesetzt haben, sind nicht in der Lage, Apostillen für diese Urkunden in ihrem Originalformat auszustellen. E-Apostillen sind in der Praxis das einzige Mittel, elektronische öffentliche Urkunden zu apostillieren und dabei die Vorteile beizubehalten, die diese Urkunden zum Thema Sicherheit, Wirksamkeit und optimierte Übermittlung bieten (siehe S&E Nr. 5 des Siebten Forums (Izmir)). Demnach sollten die Staaten, die elektronische öffentliche Urkunden ausstellen oder dies beabsichtigen, in Erwägung ziehen, diese Komponente umzusetzen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

334 Außerdem zielt die E-Apostille darauf ab:

- die Ausstellung und Verwendung von Apostillen rascher und wirksamer zu gestalten, weil die Fristen für deren Bearbeitung gekürzt werden;
- die Sicherheit zu verbessern, indem gewährleistet wird, dass die Datei als Bestandteil der E-Apostille und der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde nicht verändert worden ist, wobei versuchte Manipulationen in der Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde aufgedeckt werden (die E-Apostille wird automatisch „ungültig“) (Integrität);
- die Echtheit der E-Apostille durch angemessene Verwendung einer digitalen Bescheinigung (Beglaubigung) zu gewährleisten;
- zu garantieren, dass die E-Apostille von der zuständigen, in der E-Apostille bezeichneten Behörde unterschrieben worden ist, was somit gestattet, etwaige Abweisungen zu vermeiden, die auf Zweifeln hinsichtlich der Echtheit der Apostille beruhen (Nichtabweisung);
- eine sichere Methode bereitzustellen, um die Apostillen an die öffentlichen Urkunde anzuheften;
- den Zugang zu Apostille-Dienstleistungen zu erleichtern, weil die Anträge online an die zuständige Behörde versandt werden und weil die Apostillen dem Antragsteller in

gleicher Weise zugestellt werden können (z.B. per E-Mail oder über eine sichere Website);

- die Prüfung der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde zu erleichtern, weil das System der Ausstellung von E-Apostillen in eine elektronische Datenbank mit Unterschriften und Siegeln eingebunden werden kann, damit die Echtheit einer zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde per Mausklick geprüft werden kann;
- die Kosten für die Ausstellung von Apostillen zu verringern, weil es nicht mehr erforderlich ist, teures Sicherheitspapier zu benutzen oder komplizierte Methoden anzuwenden, um die Apostillen an die öffentlichen Urkunden in Papierform anzuhängen;
- die Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden zu verringern, weil der überwiegende Teil der Arbeit elektronisch abgewickelt wird, ohne dass es notwendig ist, Apostillen, Siegel und Unterschriften manuell anzubringen;
- den weltweiten Verkehr öffentlicher Urkunden zu erleichtern und somit Versandkosten einzusparen, weil Urkunden nicht mehr in den Empfängerstaat übermittelt werden müssen;
- das Risiko des Urkundenverlustes durch Aufbewahrung und Übermittlung von Urkunden auf elektronischem Weg zu verringern.

B *E-Register*

335 Die online zugänglichen elektronischen Register (d.h. die E-Register) erlauben den Empfängern, die Echtheit einer Apostille, die sie erhalten haben, rasch zu prüfen (unabhängig davon, ob diese in Papierform oder in elektronischer Version ausgestellt wurde). Somit stärken die E-Register die Zuverlässigkeit von Apostillen weltweit. Sie können auch dabei helfen sein, Abweisungen bei geringfügigen formalen Unregelmäßigkeiten einer Apostille oder erst recht in Zweifelsfällen zu vermeiden, weil ihre Echtheit rasch und einfach ohne Einschreiten eines Vertreters der zuständigen Behörde geprüft werden kann, der die Apostille (angeblich) ausgestellt hat.

336 Außerdem zielt das E-Register darauf ab:

- häufigere Prüfungen der Echtheit von Apostillen (in Papierform und E-Apostillen) zu erleichtern oder zu fördern, was durch Statistiken belegt wird, auf die das Ständige Büro Zugriff hat;
- die Einrichtung eines zentralen E-Registers für alle von einem Vertragsstaat bestimmte zuständigen Behörden (oder für alle regionalen Dienststellen) einer zuständigen Behörde) zu erleichtern, was besonders nützlich ist, wenn die zuständigen Behörden

(oder die regionalen Dienststellen einer zuständigen Behörde) landesweit verteilt sind. Ein zentrales E-Register erleichtert den Zugang zu den Statistiken über die Ausstellung von Apostillen;

- die Ressourcen der zuständigen Behörden einzusparen, weil sie kein Personal benötigen, um Anträge bezüglich der Echtheit von Apostillen zu beantworten, die sie (angeblich) ausgestellt haben;
- Räumlichkeiten in den Dienststellen der zuständigen Behörden einzusparen, weil es nicht mehr erforderlich ist, Archive für Papierversionen beizubehalten.

337 Die zuständigen Behörden, die bereits ein elektronisches Register benutzen, das aber online noch nicht zugänglich ist (d.h. ein Register, auf das nur die zuständige Behörde zugreifen kann), werden ermutigt, ihr Register online zur Verfügung zu stellen. Dies würde das Register der breiten Öffentlichkeit aber nicht zugänglich machen: Dem E-APP zufolge können einzig die Empfänger von Apostillen auf das entsprechende E-Register zugreifen. Auch wenn der URL des E-Registers öffentlich ist, kann nur der Empfänger einer Apostille Zugriff auf die Informationen nehmen, die notwendig sind, um das E-Register zu benutzen (z.B. das Datum und die Nummer der Apostille). Die E-Register gestatten keine „*fishing expeditions*“, sofern sie ordnungsgemäß eingerichtet sind (siehe Rdnr. 359). Selbst wenn es Unterschiede beim Betrieb eines E-Registers gibt, geht der allgemeine Trend dahin, (öffentliche) Register online bereitzustellen (z.B. um die Zulassung von Rechtsanwälten und Bildungseinrichtungen oder von Rechten an unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen einzutragen).

3 Wie ist das E-APP umzusetzen

338 Es steht den Vertragsstaaten frei, die eine oder andere Komponente des E-APP oder beide Komponenten umzusetzen (E-Apostillen und E-Register). Jede Komponente kann unabhängig von der anderen umgesetzt werden (d.h. es ist nicht notwendig, die Komponente E-Apostille gleichzeitig mit der Komponente E-Register umzusetzen). In der Praxis haben die meisten Staaten, die bisher nur eine Komponente des E-APP umgesetzt haben, sich für das E-Register entschieden. Ein Vertragsstaat kann natürlich beschließen, die beiden Komponenten gleichzeitig umzusetzen.

339 Die zuständigen Behörden, die die eine oder andere Komponente des E-APP umsetzen möchten, werden aufgefordert, die zuständigen Behörden zu kontaktieren, welche die jeweilige Komponente bereits benutzen, und sie zu bitten, ihnen einschlägige Informationen zu übermitteln, die geeignet sind, die Umsetzung und spätere Handhabung dieser Komponente zu erleichtern oder ihre Erfahrungen in diesem Bereich mitzuteilen (siehe S&E Nr. 3

des Siebten Forums (Izmir)). Eine Tabelle über die E-APP-Umsetzung (einschließlich einer gesonderten Liste der operativen E-Register) ist unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz abrufbar. Das Ständige Büro wird den betroffenen zuständigen Behörden auf Anfrage behilflich sein, die zuständigen Behörden zu kontaktieren, die in dem erforderlichen Bereich über einschlägige Erfahrung verfügen.

ERFAHRUNG SPANIENS BEI DER UMSETZUNG DES E-APP

340 Das spanische Justizministerium hat einen sehr nützlichen umfassenden Bericht veröffentlicht, nachdem ein sehr bemerkenswertes E-APP-Modell umgesetzt worden war. Abgesehen davon, dass dieses Modell die Ausstellung von Apostillen in Papierform optimiert, gestattet es allen zuständigen Behörden des Landes, E-Apostillen auszustellen und für alle ausgestellten Apostillen ein zentrales E-Register zu benutzen, das online zugänglich ist. Dieser Bericht ist (nur in spanischer Sprache) unter dem Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz zu finden. Dasselbe Ministerium hat ebenfalls einen sehr informativen technischen Bericht mit dem Titel *Bericht über die Exportierbarkeit des spanischen E-APP-Systems* (Mai 2011) veröffentlicht, der ebenfalls unter dem Abschnitt Apostille (in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch) zu finden ist.

341 Es wird empfohlen, frühzeitig IT-Fachleute einzuschalten, um die allgemeinen Implikationen bei der Umsetzung der einen oder anderen Komponente des E-APP zu bewerten.

342 Die Teilnahme am E-APP verlangt keine förmliche Zustimmung und ist auch keine verbindliche Verpflichtung. Die zuständigen Behörden werden nachdrücklich ermutigt, das Ständige Büro über ihre Vorhaben zur Umsetzung der einen oder anderen Komponente des E-APP und der diesbezüglich gemachten Fortschritte zu unterrichten. Die zuständigen Behörden, die damit begonnen haben, E-Apostillen auszustellen, sollten die anderen Vertragsstaaten hiervon unterrichten (siehe S&E Nr. 8 des Sechsten Forums (Madrid)). Zu dem Zweck wird den Behörden empfohlen, dies dem Verwahrer zu notifizieren und das Ständige Büro davon in Kenntnis zu setzen (siehe S&E Nr. 8 des Siebten Forums (Izmir)). Die zuständigen Behörden, die ein E-Register führen, werden ebenfalls aufgefordert, das Ständige Büro hiervon zu unterrichten.

→ Die Kontaktdaten des Verwahrers sind im Glossar angegeben.

343 Es ist nicht notwendig, dass das Ständige Büro die Umsetzung der einen oder anderen Komponente des E-APP vor der Inbetriebnahme genehmigt oder bestätigt. In der Durchführungstabelle (einschließlich der gesonderten Liste der operativen E-Register), die unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz abrufbar ist, versieht das Ständige Büro jedoch die E-Register mit einem Sternchen, die mit dem E-APP noch nicht gänzlich kompatibel sind (hauptsächlich wenn sie keinen Schutz vor den *fishing expeditions* bieten (siehe Rdnr. 359)).

344 Das E-APP ist technologisch neutral; die Nutzung einer speziellen Technologie verglichen mit einer anderen wird nicht bevorzugt. Es obliegt jedem Staat, zu entscheiden, welche Software er einsetzen möchte, und die entsprechenden IT-Fachleute zu konsultieren. Festzustellen ist, dass das Ständige Büro keine Software zwecks Ausstellung von E-Apostillen oder im Hinblick auf den Betrieb von E-Registern in den Vertragsstaaten entwickelt (ein Originalmodell eines E-Registers ist einzig zu Vorführzwecken entwickelt worden).

345 Das E-APP berührt nicht die Anwendung innerstaatlicher Gesetze über die Vollstreckung elektronischer Urkunden (einschließlich notarieller Urkunden).

A *Umsetzung der Komponente E-Apostille*

346 Die Umsetzung der Komponente E-Apostille verlangt Folgendes: (i) eine angemessene IT-Ausstattung (Hard- und Software), um eine Apostille-Bescheinigung elektronisch in einem Dateiformat auszufüllen, das mit digitalen Signaturen kompatibel ist (z.B. PDF Adobe® oder eine andere vergleichbare Technologie); und (ii) die Möglichkeit, die Datei mit der E-Apostille auf elektronischem Weg zu versenden, beispielsweise per E-Mail, oder in anderer Form zwecks Herunterladens von einer Website zur Verfügung zu stellen³⁵.

a *E-Apostillen für elektronische und/oder digitale öffentliche Urkunden*

347 Einige Staaten stellen E-Apostillen nur für elektronisch generierte öffentliche Urkunden aus und stellen weiterhin Apostillen in Papierform für öffentliche Urkunden in Papierform aus, wohingegen andere Staaten E-Apostillen für elektronische öffentliche Urkunden und

³⁵Für weitere technische Einzelheiten zur Umsetzung der Komponente E-Apostille siehe das „Pilotprogramm elektronische Apostillen (E-APP) - Memorandum über einige technische Aspekte zum vorgeschlagenen Modell zwecks Ausstellung elektronischer Apostillen (E-Apostillen)“, Vorl. Dok. Nr. 18 vom März 2007 an den Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz im April 2007, erstellt von C. Bernasconi (Ständiges Büro) und R. Hansberger (National Notary Association) (dieses Dokument ist unter dem **Abschnitt Apostille** auf der Website der Haager Konferenz abrufbar); einige Punkte dieses Papiers erscheinen überflüssig (insbesondere die Verweise auf spezifische Software-Versionen), allerdings ist die allgemeine Beschreibung einiger Aspekte, die bei der Umsetzung der Komponente E-Apostille zu beachten sind, weiterhin von Interesse.

solche in Papierform, die danach digitalisiert werden, ausstellen. Festzustellen ist, dass die Ausstellung von E-Apostillen für öffentliche Urkunden, die nicht elektronisch errichtet wurden, besonderen Bedingungen im ausstellenden Staat unterworfen sein können (die öffentlichen Urkunden in Papierform müssen z.B. ausschließlich von der zuständigen Behörde digitalisiert werden) (siehe S&E Nr. 7 des Sechsten Forums (Madrid)).

b *Digitale Bescheinigungen*

348 Um eine digitale Signatur auf einer Apostille anbringen zu können, muss die zuständige Behörde eine digitale Bescheinigung einer gewerblichen Bescheinigungsbehörde, die ihr Vertrauen genießt, oder einer amtlichen Zertifizierungsstelle erhalten haben. Die Annahme von E-Apostillen wird weitestgehend verbessert, wenn bei der Ausstellung und Verwaltung digitaler Referenzen (Bescheinigungen) strikte Normen beachtet werden. Dies bedeutet, dass eine Bescheinigungsbehörde gewählt wird, die anerkannt ist, um elektronische Bescheinigungen anzubieten, die mit den wichtigsten Browsern kompatibel sind und dem von der zuständigen Behörde gewählten Format der Urkunde angepasst sind (siehe S&E Nr. 7 des Siebten Forums (Izmir)).

349 Je nach benutzter Software braucht die zuständige Behörde nur eine einzige digitale Bescheinigung zu kaufen, die danach von den einzelnen Vertretern der zuständigen Behörde geteilt werden kann.

350 Da die Apostillen kein Ablaufdatum haben, bleiben E-Apostillen gültig, selbst nach Ablauf der digitalen Bescheinigung des Unterzeichners der E-Apostille, vorausgesetzt dass diese digitale Bescheinigung zum Zeitpunkt der Ausstellung der E-Apostille gültig ist. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden dies berücksichtigen, wenn sie bei der Ausstellung von E-Apostillen digitale Bescheinigungen wählen und benutzen, wobei die Möglichkeit unterstrichen wird, auf langfristige Signaturen zurückzugreifen, die auch nach Ablauf der digitalen Nachweisreferenz gültig sind, wie „Advanced Electronic Signatures“ für PDF (PAdES) und HML (XadES-T) (siehe S&E Nr. 6 des Siebten Forums (Izmir)).

B Umsetzung der Komponente E-Register

351 Um ein E-Register zu entwickeln, könnten die zuständigen Behörden den Wunsch äußern, eine *open source*³⁶ Software (z.B. PHP³⁷ oder MySQL³⁸) zu benutzen oder auf proprietäre Software (z.B. Oracle) zurückzugreifen.

352 Hat ein Vertragsstaat mehrere zuständige Behörden bestimmt (oder hat eine zuständige Behörde mehrere Dienststellen im Land), wird empfohlen, eine *zentrales* E-Register für alle zuständigen Behörden anzulegen (oder für alle regionalen Dienststellen der zuständigen Behörde), vorbehaltlich der Einschränkungen nach innerstaatlichem Recht (siehe S&E Nr. 5 d) des Sechsten Forums (Madrid)).

353 Außerdem wird vorgeschlagen, dass die E-Register abgesehen von der (den) Sprache(n) der zuständigen Behörde in Englisch und/oder Französisch zur Verfügung stehen (siehe S&E Nr. 5 e) des Sechsten Forums (Madrid)).

a KATEGORIEN VON E-REGISTERN

354 Gegenwärtig sind die E-Register entsprechend den Informationen, die als Antwort auf den Antrag eines Empfängers auf Prüfung der Echtheit einer Apostille angezeigt werden, d.h. ob die in der Apostille vermerkte zuständige Behörde diese tatsächlich ausgestellt hat, in drei Hauptkategorien unterteilt. Je nach Grad der Komplexität des E-Registers sind darin Grunddaten, zusätzliche oder weitergehende Angaben bezüglich der Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde enthalten. Die Kategorien von E-Registern sind:

- **Kategorie 1 (Grundinformationen):** Das E-Register enthält nur Grundinformationen zur Frage, ob eine Apostille mit entsprechender Nummer und entsprechendem Datum auch tatsächlich ausgestellt worden ist (gewöhnlich handelt es sich um Antwort-

³⁶ Der Begriff „*open source Software*“ bezeichnet allgemein eine Software, bei der es gestattet ist, den Quellcode zu studieren, zu optimieren und zu modifizieren. Obwohl *open source* Software in marktfähige Softwareprodukte integriert werden kann, unterliegt ihr Quellcode allgemein einer freien Lizenz. Die Verfechter der *open source* behaupten, dass die nach diesem Muster entwickelte Software Innovationen begünstigt, die Sicherheit verbessert und die Entwicklung von kostengünstigeren Software-Lösungen fördert, um nur einige mögliche Vorteile zu nennen.

³⁷ PHP ist eine Programmiersprache, die benutzt wird, um Webseiten herzustellen. PHP (Akronym von „*Hypertext Preprocessor*“) ist eine reflektierende Programmiersprache, die vorwiegend benutzt wird, um serverorientierte Anwendungen und dynamische Webseiten und seit kurzem eine größere Palette von Software-Anwendungen zu entwickeln. PHP ermöglicht die Interaktion mit einer großen Zahl von relationalen Datenbanken zur elektronischen Datenverwaltung wie MySQL (um nur ein Beispiel zu nennen).

³⁸MySQL ist ein weit verbreitetes relationales Datenbankmanagementsystem (RDBMS), das wie ein Datenbankserver für mehrere Anwender funktioniert. Das Akronym „SQL“ bedeutet „*Structured Query Language*“ (Abfrage-Datenbanksprache).

ten wie „ja“ oder „nein“ o.ä.).

- **Kategorie 2 (zusätzliche Informationen):** Das E-Register bestätigt nicht nur, dass eine Apostille mit entsprechender Nummer und entsprechendem Datum tatsächlich ausgestellt wurde. Es erteilt auch Informationen über die Apostille und/oder die zugrunde liegende öffentliche Urkunde (und gestattet möglicherweise eine visuelle Kontrolle).
- **Kategorie 3 (weitergehende Informationen):** Das E-Register beschränkt sich nicht darauf, Informationen über die Apostille und/oder die zugrunde liegende öffentliche Urkunde zu erteilen (und möglicherweise eine visuelle Kontrolle zu gestatten). Es gestattet auch eine digitale Prüfung der Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (d.h. der digitalen Signatur der Apostille und/oder der Integrität der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde).

355 In der nachstehenden Tabelle sind die einzelnen Kategorien von E-Registern aufgeführt:

Funktionen	Kategorie	Vorgeschlagene Informationen
grundlegende	(1)	„Ja“/„Nein“
zusätzliche	(2)	„Ja“/„Nein“ + Informationen zur Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (etwaige visuelle Kontrolle)
weitergehende	(3)	„Ja“/„Nein“ + Informationen zur Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (etwaige visuelle Kontrolle) + Digitale Prüfung der Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde

356 E-Register mit Grundinformationen erleichtern zwar die Überprüfung der Echtheit von Apostillen, gestatten aber der betroffenen zuständigen Behörde nicht, ihren Pflichten aus Artikel 7 des Apostille-Übereinkommens nachzukommen. Die E-Register gestatten den Empfängern nämlich nicht, den Namen des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde und seine Eigenschaft zu überprüfen oder, bei nicht unterschriebenen Urkunden, die Angabe der Behörde, die das Siegel oder den Stempel angebracht hat. Außerdem gewährleisten die E-Register der Kategorie 1 nicht, dass die richtige Apostille mit der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde, für die sie ursprünglich ausgestellt wurde, benutzt wird. So würde ein Empfänger, dem eine Apostille in Papierform vorgelegt wird, die tatsächlich zu einem bestimmten Datum mit einer entsprechenden Nummer ausgestellt und danach von der ursprünglichen zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde abgetrennt und zu betrügerischen Zwecken einer

anderen öffentlichen Urkunde angeheftet wurde, dennoch eine „positive“ Antwort (Entsprechung) aus dem E-Register erhalten. Es gäbe keinen Hinweis darauf, dass die Apostille, obwohl sie ordnungsgemäß ausgestellt wurde, nunmehr zusammen mit einer anderen Urkunde als derjenigen, für die sie ursprünglich ausgestellt worden ist, in betrügerischer Weise benutzt wird.

357 Die zuständigen Behörden werden demnach ermutigt, E-Register zu führen, die zumindest eine Grundbeschreibung und/oder ein Abbild der Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde enthalten (E-Register der Kategorie 2) oder solche, die auch eine digitale Überprüfung der Apostille und/oder der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde gestatten (E-Register der Kategorie 3) (siehe S&E Nr. 11 b) und c) des Siebten Forums (Izmir)). Somit sind die zuständigen Behörden in der Lage, Betrugshandlungen wirksamer zu bekämpfen, weil die Nutzer prüfen können, ob die in Rede stehende Apostille echt und stets an die zugrunde liegende öffentliche Urkunde geheftet ist, für die sie ursprünglich ausgestellt wurde, und dass keine Dokumente (oder bei E-Apostillen Dateien) verändert worden sind.

358 Allerdings sind die im Herkunftsstaat geltenden Gesetze oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen, weil sie die Weitergabe bestimmter im E-Register enthaltener Informationen verbieten könnten, insbesondere diejenigen zum Inhalt der zugrunde liegenden öffentlichen Urkunde (siehe S&E Nr. 5 b) des Sechsten Forums (Madrid)). Das innerstaatliche Recht kann sogar die vollständige Anzeige der unterschriebenen Apostille im E-Register verbieten. Die zuständigen Behörden werden nachdrücklich ermutigt, diesen Aspekt ihres E-Registers von entsprechenden Fachleuten prüfen zu lassen.

- b DATENFELDER, DIE VOM EMPFÄNGER AUSZUFÜLLEN SIND, UM ZUGANG ZUM E-REGISTER ZU ERLANGEN

1 **„Fishing expeditions“ vermeiden**

359 Um „fishing expeditions“ zu vermeiden (d.h. die Versuche von Nutzern eines E-Registers, Informationen über Apostillen zu sammeln, die sie nicht erhalten haben), sollte das E-Register verlangen, dass Einzelinformationen in Verbindung mit der erhaltenen Apostille eingetragen werden. Die wirksamste Methode ist dabei folgende: Die zuständigen Behörden müssen die Apostillen nicht sequenziell (oder in zufälliger Form) nummerieren und das E-Register muss den Empfänger auffordern, diese Einzelangabe im E-Register zu vermerken sowie den Tag der Ausstellung der Apostille. Werden die Apostillen sequenziell

nummeriert, wird empfohlen, außerhalb des Bereichs mit den zehn Pflichtfeldern auf der Apostille einen Code anzubringen (vorzugsweise alphanumerisch und elektronisch generiert) und den Empfänger aufzufordern, diesen Code zusammen mit der Nummer und dem Tag der Ausstellung der Apostille einzugeben, um auf das E-Register zugreifen zu können (siehe S&E Nr. 11 d) des Siebten Forums (Izmir)). Ansonsten würde das E-Register einem Empfänger ermöglichen, der beispielsweise eine durchaus rechtmäßige Apostille erhalten hat, die am Tage „X“ mit der Nummer 2518 ausgestellt wurde, auf das E-Register zuzugreifen, die Apostille-Nummer 2519 und das Datum „X“ (oder das des nächsten Tages) einzugeben und somit Informationen zu einer Apostille und einer öffentlichen Urkunde einsehen zu können, in deren Besitz er niemals gewesen ist. Man kann sich leicht vorstellen, wie diese Informationen anschließend zu betrügerischen Zwecken benutzt werden könnten.



360 Werden die Apostillen nicht sequenziell sondern in zufälliger Reihenfolge oder in anderer Form nummeriert, so dass es nahezu unmöglich ist, die vermutlichen Nummern von Apostillen und ihr Ausstellungsdatum zu erraten oder zu ermitteln, ist es nicht notwendig, eine Einzelangabe (einen Code) zu verlangen, um die Echtheit der Apostille zu prüfen. Wenn man aber sieht, wie relativ leicht es ist, diese zusätzlichen Funktionen umzusetzen (und wie hoch die dadurch bewirkte Sicherheit ist), werden die zuständigen Behörden ermutigt, sie in ihrem E-Register zu benutzen, selbst wenn die Apostillen nicht sequenziell nummeriert werden.

2 Kopie eines zufällig generierten Wortes und/oder einer zufällig generierten Zahl

361 Immer mehr E-Register fordern die Nutzer auf, ein zufällig generiertes Wort und/oder eine zufällig generierte Zahl einzugeben, um sicherzustellen, dass es Personen und keine Computer sind, um unerwünschte Nachrichten zu vermeiden. Diese Praxis kann man zwar unterstützen, es wird aber darauf hingewiesen, dass die entsprechende Technologie sich weiterentwickelt und dass andere Mittel zu den gleichen Ergebnisse führen können (siehe

S&E Nr. 11 e des Siebten Forums (Izmir).

Gelöscht: a



3 QR-Code

362 Zu den bewährten Praktiken zählt es, wenn die zuständigen Behörden ihre Apostillen in Papierform mit einem QR-Code versehen, der es dem Empfänger ermöglicht, auf das E-Register der zuständigen Behörde durch Scannen dieses Codes zuzugreifen (siehe S&E Nr. 11 f) des Siebten Forums (Izmir)).



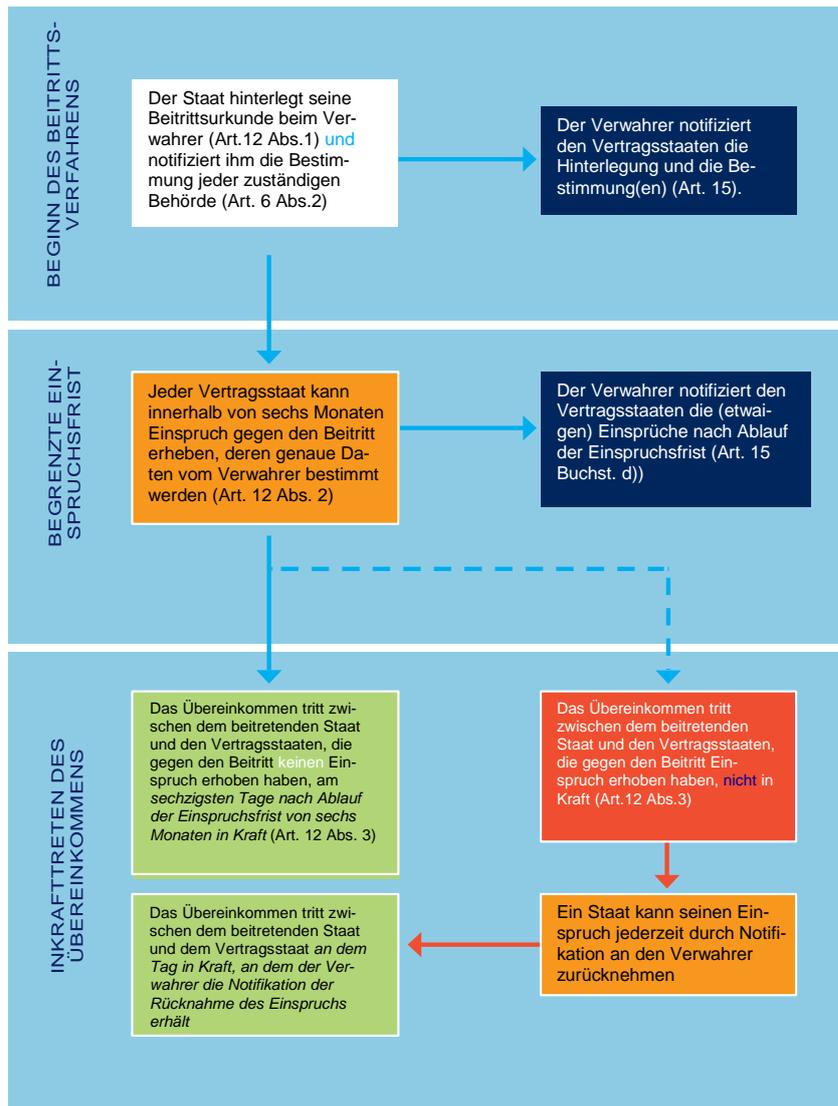
4 Zertifikate mit erweiterter Überprüfung (EV-SSL)

363 Um die elektronische Integrität von E-Registern zu schützen, insbesondere vor der Gefahr, dass die Identität einer zuständigen Behörde durch Webseiten Dritter missbraucht wird, die falsche Informationen über die Apostillen anbieten, werden die zuständigen Behörden ermutigt, EV-SSL-Zertifikate, die durch eine grüne Markierung im URL des Webbrowsers gekennzeichnet sind oder eine andere vergleichbare Technologie zu benutzen, um den Anwendern die Identität des Website-Betreibers zu garantieren (siehe S&E Nr. 11 g) des Siebten Forums (Izmir)). Nachstehend ist das Beispiel eines EV-SSL des E-Registers aus Neuseeland abgebildet.



ANHANG II

Beitrittsverfahren: Zusammenfassung



ANHANG III

Musterformular für die Beantragung einer Apostille

Musterformular für die Beantragung einer Apostille

1. Informationen über den Antragsteller

Name

Unternehmen/Organisation (gegebenenfalls)

Anschrift

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

2. Empfängerstaat(en) – Die Apostille kann nur in einer anderen Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens verwendet werden

3. Urkunde(n)

Anzahl	Beschreibung der öffentlichen Urkunde(n)

4. Gesamtbetrag: Die Kosten belaufen sich auf _____ je Urkunde

5. Bezahlung

<input type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Scheck	<input type="checkbox"/> Online-Zahlung	
<input type="checkbox"/> Kreditkarte	Art der Karte	Name des Karteninhabers	
	<input type="checkbox"/> Mastercard	Kartenummer	Gültig bis
	<input type="checkbox"/> Visa		
<input type="checkbox"/> Amex	<input type="checkbox"/> Sonstige		
Unterschrift des Karteninhabers			

6. Einzelheiten zur Lieferung

<input type="checkbox"/> Persönliche Abholung	<input type="checkbox"/> Bitte die Urkunde(n) senden an: <input type="checkbox"/> die zuvor genannte Anschrift <input type="checkbox"/> eine andere Anschrift: _____	
<input type="checkbox"/> Frankierter Umschlag ist beigelegt		
<input type="checkbox"/> Adressierter Umschlag ist beigelegt (Fedex, UPS, Airborne oder DHL)		
Geschehen zu	Am	Unterschrift

Nur von der Verwaltung auszufüllen:

Eingangdatum:

Datum der Bearbeitung:

Kosten beglichen:

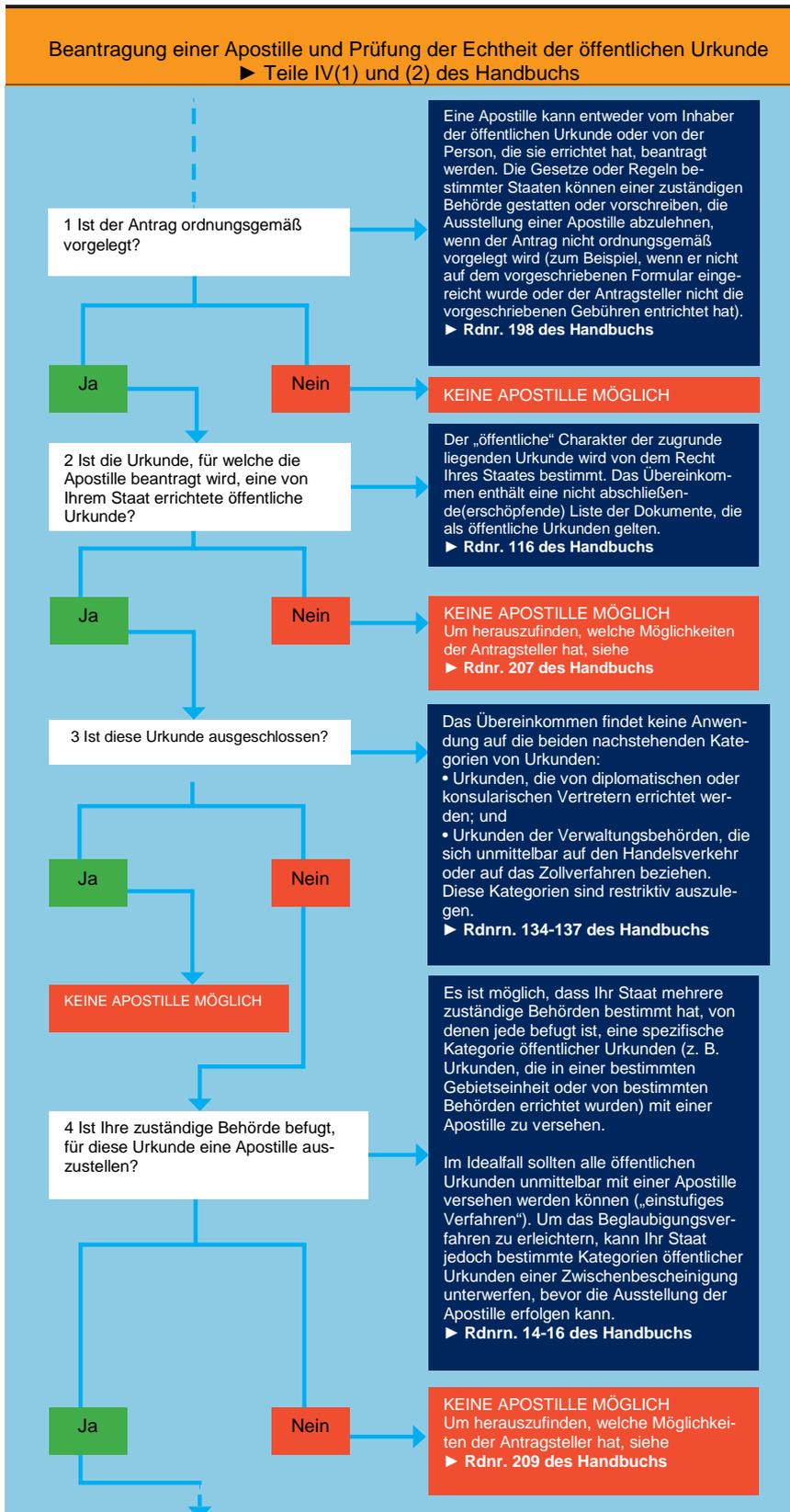
Bearbeitet von:

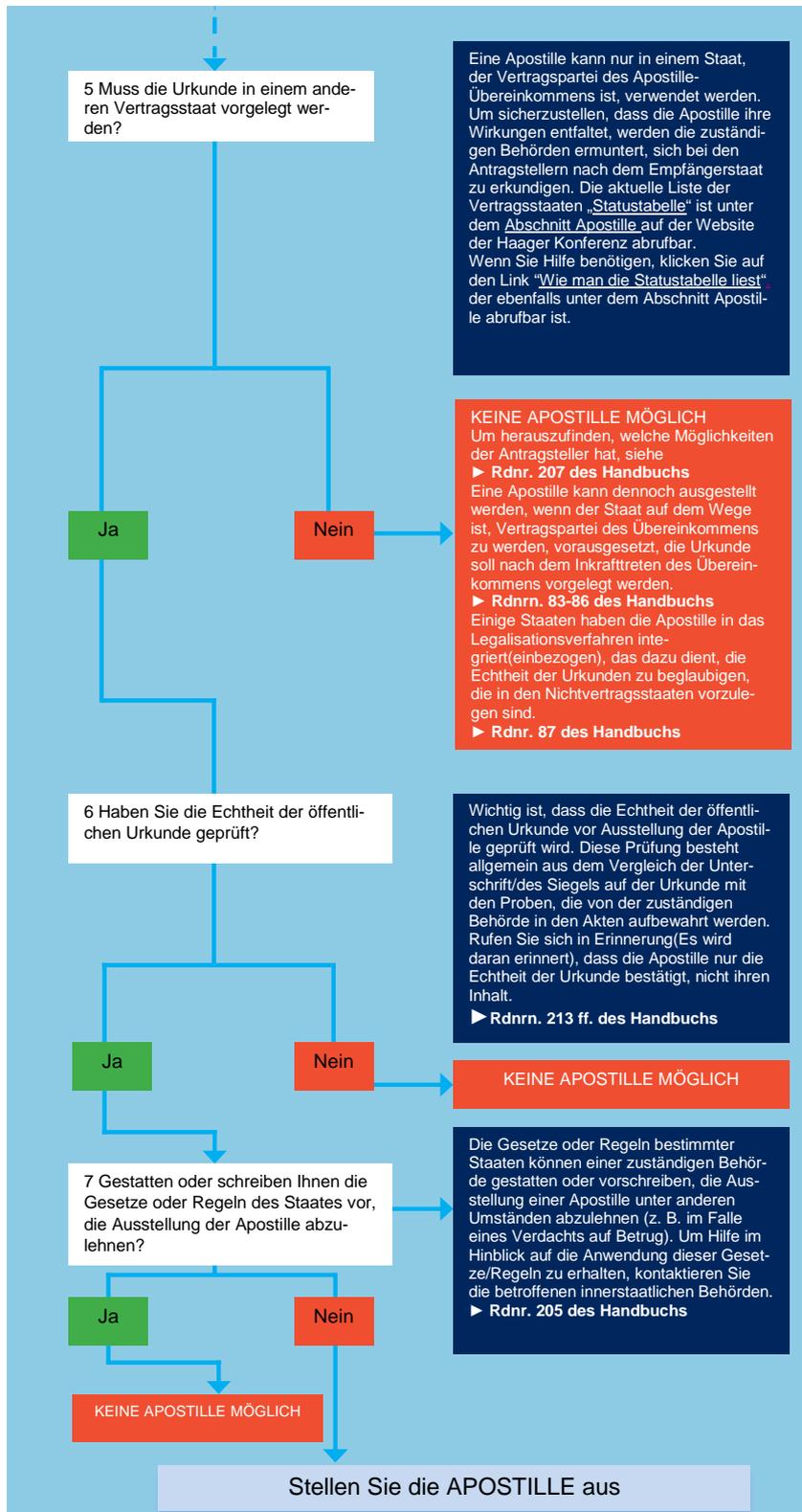
Anzahl der Urkunden:

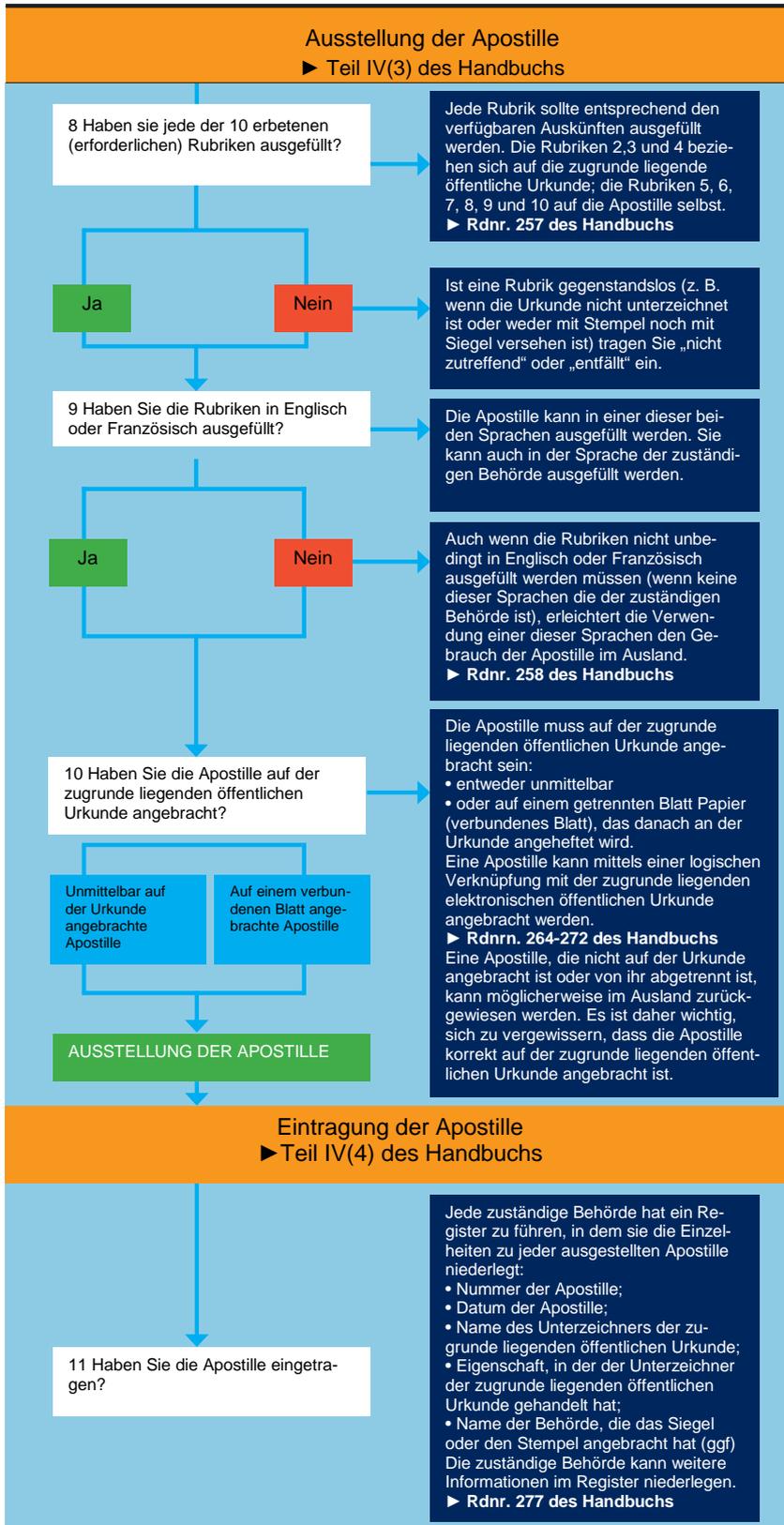
Versandart:

ANHANG IV

Beantragung, Ausstellung und Eintragung von Apostillen:
Zusammenfassung







ANHANG V

Note an die neuen beitretenden Staaten, welche die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit über das baldige Inkrafttreten des Übereinkommens unterrichten wollen

Diese Note soll die neuen beitretenden Staaten bei der Mitteilung an die betroffenen Interessengruppen unterstützen, dass sie dem Übereinkommen beigetreten sind und dieses in Kürze in Kraft treten wird (s. Rdnrn. 14 bis 18 des [Kurzleitfadens zur Umsetzung](#)). Sie verdeutlicht ebenfalls das Verfahren zur Beglaubigung innerstaatlicher und ausländischer öffentlicher Urkunden gemäß dem Übereinkommen. Um die Einfügung der Informationen über den neuen beitretenden Staat zu erleichtern, sind die zu ergänzenden Felder grau unterlegt.

Am [Datum des Inkrafttretens] tritt das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation [im Staat] in Kraft. Dieses Übereinkommen - besser bekannt unter dem Namen **Apostille-Übereinkommen** - führt ein vereinfachtes Verfahren ein, das ermöglicht:

- die öffentlichen Urkunden die von [dem Staat] erstellt wurden und im Ausland verwendet werden sollen (s. im Folgenden I.) zu beglaubigen, und
- ausländische öffentliche Urkunden, die [im Staat] verwendet werden sollen (s. im Folgenden II.) zu beglaubigen.

Wie der Titel zeigt, schafft das Apostille-Übereinkommen das lange und kostspielige Legalisationsverfahren ab, das mehrere Behörden verschiedener Länder einbezieht. *Die Tatsache, dass das Übereinkommen in mehr als 100 Ländern in Kraft ist, sollte somit den Verkehr öffentlicher Urkunden erheblich erleichtern.*

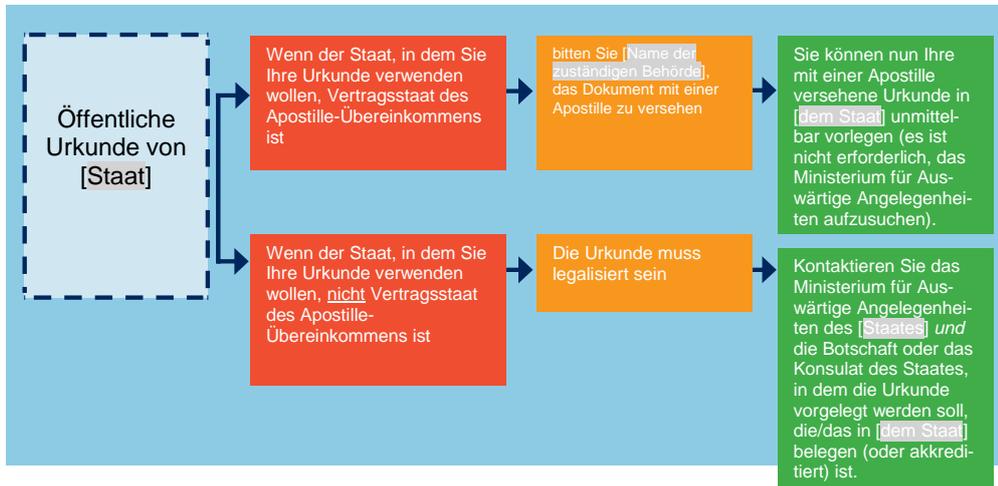
Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten des Apostille-Übereinkommens ist auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar (die Organisation, unter deren Schirmherrschaft das Apostille-Übereinkommen angenommen wurde); ► die Liste kann unter www.hcch.net, sodann unter dem Abschnitt Apostille, wo sich der Link zur „Aktualisierten Liste der Vertragsstaaten“ befindet, eingesehen werden.

I Beglaubigungsverfahren einer vom [Staat] ausgestellten Urkunde

Aufgrund des von dem Apostille-Übereinkommen vorgesehenen neuen Verfahrens ist eine einzige Förmlichkeit erforderlich: Vorlage der betreffenden öffentlichen Urkunde an [Name(n) / Anschrift(en) der zuständigen Behörde]³⁹, welche die Echtheit der Urkunde prüfen und unter bestimmten Voraussetzungen eine sie bescheinigende „Apostille“ ausstellen wird. Diese Bescheinigung wird automatisch in allen anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt.

³⁹ Die Liste der Kategorien von Urkunden, für die jede zuständige Behörde befugt ist, Apostillen auszustellen (besondere Kategorien öffentlicher Urkunden, oder öffentliche Urkunden, die in einem bestimmten Gebiet errichtet wurden, beispielsweise), wenn mehrere zuständige Behörden zu diesem Zweck bestimmt sind, findet sich in Rdnr. 24 ff. des Kurzleitfadens zur Umsetzung

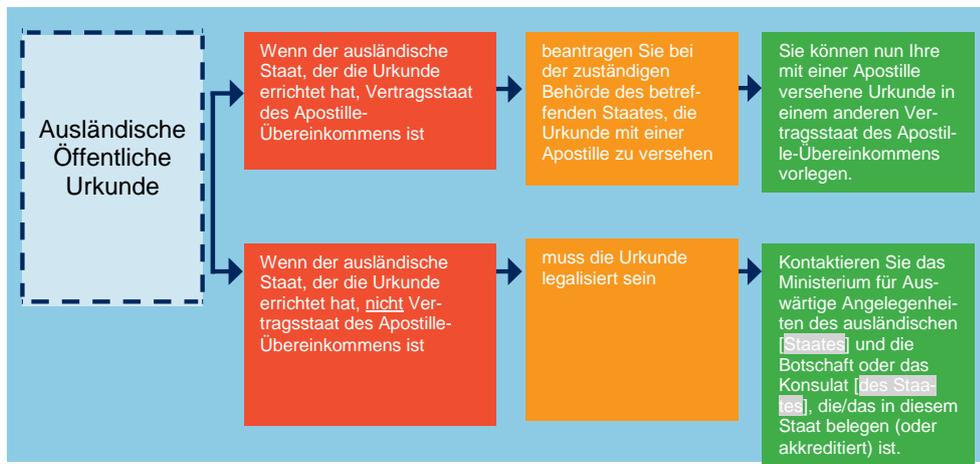
In den Nichtvertragsstaaten bleiben die bestehenden Legalisationsverfahren anwendbar.



II Verfahren zur Beglaubigung einer ausländischen öffentlichen Urkunde

Aufgrund des vom Apostille-Übereinkommen vorgesehenen neuen Verfahren ist **eine einzige Förmlichkeit** erforderlich: Vorlage der betreffenden öffentlichen Urkunde an die „zuständige Behörde“ des Vertragsstaats, der sie errichtet hat, und Beantragung der Ausstellung einer „Apostille“. Die Bescheinigung wird automatisch [in dem Staat] anerkannt. In den Nichtvertragsstaaten bleiben die bestehenden Legalisationsverfahren anwendbar.

Die *Liste der zuständigen Behörden* jedes Vertragsstaats (mit seinen Kontaktdaten) ist unter dem [Abschnitt Apostille](#), auf der Website der Haager Konferenz abrufbar ► der Link heißt „Zuständige Behörden“.



Für weitere Informationen zum Erhalt und zum Gebrauch der Apostillen, siehe die Broschüre mit dem Titel Das ABC der Apostille. Diese Broschüre kann unter dem Abschnitt Apostille auf der Website der Haager Konferenz heruntergeladen werden.